



Wortprotokoll der 49. Sitzung

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den 2. März 2020, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus
Saal 2.200

Vorsitz: Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Tagesordnungspunkt **Seite 10**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hil- fen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

BT-Drucksache 19/16718

Federführend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Silke Launert [CDU/CSU]

Abg. Susann Rührich [SPD]

Abg. Martin Reichardt [AfD]

Abg. Daniel Föst [FDP]

Abg. Katrin Werner [DIE LINKE.]

Abg. Katja Dörner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 9
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 30



öff.

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)
Montag, 2. März 2020, 14:00 Uhr**

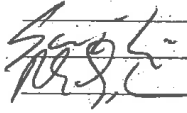
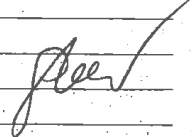
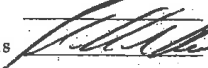
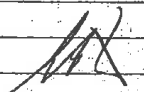
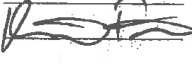
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Beermann, Maik		Behrens (Börde), Manfred	
Bernstein, Melanie		Bernstiel, Christoph	
Breher, Silvia		Groden-Kranich, Ursula	
Kartes, Torbjörn		Hoffmann, Alexander	
Landgraf, Katharina		Koob, Markus	
Launert Dr., Silke		Löhrieder, Paul	
Noll, Michaela		Maag, Karin	
Pahlmann, Ingrid		Pols, Eckhard	
Pantel, Sylvia		Rüddel, Erwin	
Patzelt, Martin		Schön, Nadine	
Pilsinger, Stephan		Schreiner, Felix	
Rief, Josef		Stracke, Stephan	
Weinberg (Hamburg), Marcus		Tebroke Dr., Hermann-Josef	
Wiesmann, Bettina Margarethe		Winkelmeier-Becker, Elisabeth	



öff.

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 2. März 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Bahr, Ulrike	_____	Diaby Dr., Karamba	_____
Breymaier, Leni	_____	Kaiser, Elisabeth	_____
Ortleb, Josephine	_____	Lehmann, Sylvia	_____
Rix, Sönke		Lindh, Helge	_____
Rüthrich, Susann	_____	Mast, Katja	_____
Schulte, Ursula	_____	Mattheis, Hilde	_____
Schwartze, Stefan	_____	Moll, Claudia	_____
Stadler, Svenja		Nissen, Ulli	_____
Yüksel, Gülistan	_____	Schulz (Spandau), Swen	_____
AfD		AfD	
Ehrhorn, Thomas	_____	Büttner, Matthias	_____
Harder-Kühnel, Mariana Iris		Chinder, Franziska	_____
Huber, Johannes	_____	Höchst, Nicole	_____
Pasemann, Frank	_____	Kotré, Steffen	_____
Reichardt, Martin		Pöhl, Jürgen	_____
FDP		FDP	
Aggelidis, Grigorios	_____	Brandenburg (Rhein-Neckar) Dr., Jens	_____
Bauer, Nicole	_____	Konrad, Carina	_____
Föst, Daniel	_____	Suding, Katja	_____
Seestern-Pauly, Matthias		Westig, Nicole	_____

27. Februar 2020

Anwesenheitsliste

Seite 2 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



öff

19. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 2. März 2020, 14:00 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Achelwilm, Doris		Akbulut, Gökay	_____
Müller (Potsdam), Norbert	_____	Bull-Bischoff Dr., Birke	_____
Werner, Katrin		Möhring, Cornelia	_____
Zimmermann (Zwickau), Sabine	_____	Pellmann, Sören	_____
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Dörner, Katja	_____	Baerbock, Annalena	_____
Schauws, Ulle		Christmann Dr., Anna	_____
Schneidewind-Hartnagel, Charlotte	_____	Lazar, Monika	_____
Walter-Rosenheimer, Beate	_____	Schulz-Asche, Kordula	_____

27. Februar 2020

Anwesenheitsliste

Seite 3 von 3

Referat BL 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon; +49 30 227-32251, Fax; +49 30 227-36339
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



4.

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 2. März 2020, 14:00 Uhr

Seite 4

Ministerium bzw. Dienststelle

(bitte in Druckschrift)

Name (bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Amtsbezeichnung

VOIGT, JANA	BMFSFJ		Ref.
Jank, Swanne	BA - Amt		Ref.
CAREN MARKS	BMFSFJ		PSB/in
Macksoth, Ute	BMFSFJ		AL/in
Keim, Doris	BMFSFJ		UAC/in
BMFSFJ	Parra	Parra	RD/in
BMFSFJ	Muhlet		RS/in
- u -	Kersten-Bittner		ERR

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



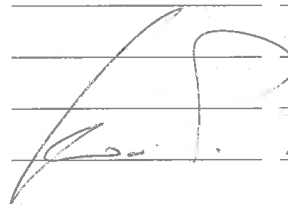
öf

Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)
Montag, 2. März 2020, 14:00 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbe- zeichnung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vor- pommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	Schwiggel Peter		NR, 21
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



öff

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

Montag, 2. März 2020, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
AFD	_____	_____
FDP	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Jungmann, Julia	FDP	
Wietvetter, Doro	LINKE	
Bähr, Claudia	Linke	C. Bähr
Szuresny, Jenny	B90 / Grüne	
Schepers, Peter	CDU/CSU	
Richter, Anja	CDU/CSU	
Schmidt, Martina	SPD	
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 13. September 2018 / BL4, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659
Es gelten die Datenschutzhinweise unter: <https://www.bundestag.de/datenschutz>.



Unterschriftenliste der Sachverständigen

für 49. Sitzung – öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Verbes-
serung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) am
Montag, 2. März 2020, 14.00 bis ca. 15.30 Uhr

Name	Unterschrift
Dr. Heike Berger	
Dr. Ina Bovenschen	
Dörthe Gatermann	
Prof. Dr. Katharina Lugani	
Dirk Siegfried	
Dr. Carmen Thiele	
Angelika Wolff	

2. März 2020



Vor Eintritt in die Tagesordnung

Die **Vorsitzende**: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie zu unserer heutigen Anhörung. Wir führen heute die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz)“ auf BT-Drucksache 19/16718 durch. Ich begrüße dazu die Mitglieder des Ausschusses und die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung begrüße ich die Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks. Darüber hinaus begrüße ich die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne sowie insbesondere die Sachverständigen für unsere heutige Anhörung:

- Frau Dr. Heike Berger vom Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Dortmund,
- Frau Dr. Ina Bovenschen vom Deutschen Jugendinstitut aus München,
- Frau Dörthe Gatermann, vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge aus Berlin,
- Frau Prof. Dr. Katharina Lugani von der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf,
- Herrn Dirk Siegfried vom Lesben- und Schwulenverband LSVD aus Köln,
- Frau Dr. Carmen Thiele vom Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien aus Berlin und
- Frau Angelika Wolff von der Diakonie Deutschland ebenfalls aus Berlin.

Herzlich willkommen bei uns im Ausschuss. Es wurden eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eingeladen. Von dort kann heute leider niemand an dieser Anhörung teilnehmen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die Anhörung im Internet übertragen wird und in der Mediathek auf der Homepage des Deutschen Bundestages bereitgestellt wird. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches auch im Internet abrufbar ist. Bild- und Tonaufzeichnungen anderer Personen während der Sitzung sind nicht gestattet. Ebenso bitte ich, während der Anhörung auf die Benutzung von Mobiltelefonen zu verzichten. Weiterhin weise ich darauf hin, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen im Internet eingestellt worden sind. Der Ablauf der öffentlichen Anhörung ist wie folgt vorgesehen:

Es gibt zunächst Eingangsstatements der Sachverständigen von jeweils drei Minuten, dann folgt eine Fragerunde von 60 Minuten. Bei diesen Frage- und Antwortrunden wird das Fragerecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zeitlich aufgeteilt. Zu Beginn der Wahlperiode haben wir uns darauf verständigt, die Fragekontingente der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD jeweils auf zwei Blöcke zu verteilen, so soll es auch heute gehandhabt werden. Sie sehen alle die Uhr auf der Deckenampel, sie zeigt die jeweilige Redezeit und ihren Ablauf an. Ich wäre allen Kolleginnen und Kollegen dankbar, wenn die jeweiligen Zeiten eingehalten werden könnten.

Wir steigen ein in die Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz)“ auf der Bundestagsdrucksache 19/16718. Zunächst bitte ich die Sachverständigen um ihre Eingangsstatements. Die Redezeit beträgt wie gesagt drei Minuten. Es beginnt Frau Dr. Berger, bitte schön.

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Als zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft unterstützen wir die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfes, Förderung offener Formen der Adoption, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung, verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption sowie Untersagung unbegleiteter Auslandsadoptionen in vollem Maße. An



dieser Stelle möchte ich jedoch auf zwei für uns kritische Punkte eingehen.

Erstens die Umsetzung der Neuregelung des § 8a in der Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen. Wir begrüßen die mit dem neuen Paragraphen intendierte Beförderung von offenen Adoptionsformen ausdrücklich. Hier wird aber ein sehr aufwendiges und komplexes Verfahren für einen Aushandlungsprozess eingeführt, um die kommunikative Offenheit zu unterstützen. An der Inkognito Adoption nach § 1758 BGB als gesetzlichem Regelfall soll sich weiterhin nichts ändern. Adoptiveltern wie Herkunftseltern können ohne Angabe von Gründen von einer Teilnahme am dialogischen Verfahren absehen. Die Vereinbarungen sind rechtlich nicht bindend und nicht justiziabel. Deshalb ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass § 8a Abs.2 Satz 4 und in diesem Sinne auch § 8b Absatz 2 Satz 3 wie folgt verändert wird: Das Einverständnis ist vor dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, einzuholen und dann zu den Akten zu nehmen. Denn nach einem Adoptionsbeschluss gibt es für die Fachkräfte formal nur noch sehr eingeschränkt die Möglichkeit, auf eine gemeinsame Vereinbarung hinzuwirken, auf die sie in späterer Beratungs- und Begleitungsarbeit verweisen und die sie mit den Beteiligten weiterentwickeln können.

Zweitens Pluralität der Träger: Mit den geplanten neuen verpflichtenden Aufgaben sowie einem stark ausdifferenzierten Aufgabenkatalog ist bei all unserer inhaltlich, fachlichen Zustimmung ein erheblicher Mehraufwand für die Adoptionsvermittlungsstellen verbunden. Umso mehr muss nun im Interesse von Kindern, Herkunftseltern und Adoptiveltern die Trägervielfalt über finanzielle Förderoptionen gewährleistet werden. Insbesondere abgebende Mütter wählen häufig staatsferne Träger, etwa wenn sie befürchten, dass ihnen für bereits vorhandene Kinder die Erziehungsfähigkeit aberkannt werden könnte. Allerdings ist die Anzahl der freien Träger - an dieser Stelle sollte ich vielleicht sagen der „konfessionellen Träger“, denn andere gibt es tatsächlich nicht mehr- in den vergangenen Jahren gravierend zurückgegangen. In manchen Bundesländern ist der SKF mittlerweile der einzige noch bestehende

freie Träger in der Inlandsadoptionsvermittlung. Daher appellieren wir an den Gesetzgeber, gemeinsam mit den Ländern Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein Angebot in freier Trägerschaft vorzuhalten. Dies könnte etwa über die gesetzliche Zulassung der Kooperation mit den Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft geschehen. Dessen Sicherstellungsauftrag könnte auch über entsprechende Vereinbarungen mit dem freien Träger weiterhin erfüllt werden. Vielen Dank.

Dr. Ina Bovenschen (Deutsches Jugendinstitut e.V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, veränderte Familienbilder, ein neues Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern und die Entwicklung der Adoptionszahlen haben zu einem Regelungsbedarf geführt, den die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aufgreift. Das Deutsche Jugendinstitut hält die Weiterentwicklung des Adoptionswesens, insbesondere auch mit Blick auf die in den letzten Jahren neu gewonnenen Forschungsbefunde für unverzichtbar und befürwortet die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Reformen nachdrücklich. Diese beziehen sich auf die Sicherung einer fachlich qualifizierten Begleitung der Beteiligten in allen Phasen der Adoption, die Förderung der Offenheit von Adoptionen, die verpflichtende Begleitung von internationalen Adoptionen sowie die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung. Im Folgenden möchte ich mich auf drei wesentliche Punkte konzentrieren. Wir befürworten die fachlich qualifizierte Begleitung bei allen Formen der Adoptionen. Mit Blick auf die Stiefkindadoption, die aktuell ca. 60 Prozent der Adoptionen in Deutschland ausmacht, bedeutet dies aus unserer Sicht nicht nur, alle Beteiligten bei einer möglichst informierten Entscheidungsfindung unter Einbeziehung auch möglicher Alternativen zu einer Adoption zu unterstützen, sondern vor allem die Interessen der Kinder zu stärken und somit die Forderung des Gesetzgebers, dass jede Adoption dem Kindeswohl dienen muss, abzusichern. Gleichzeitig möchten wir jedoch an den Diskussionsteilentwurf des BMJV zur Reform des Abstammungsrechts vom März 2019 erinnern, dessen Umsetzung eine Stiefkindadoption bei lesbischen Elternpaaren, die 2015 nach Daten des Expertise- und Forschungs-



zentrum Adoption 23 Prozent der Stiefkindadoptionen ausmachten, obsolet machen würden. Zweitens, wir haben in Bezug auf die Aufklärung des Kindes und die Offenheit von Adoption wichtige Veränderungen umgesetzt, die den in der Praxis erkennbaren Trend zur Öffnung von Adoption gesetzlich abbilden. Wir bedauern gleichzeitig, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft nicht stärker berücksichtigt wird, wie dies beispielsweise durch eine in Fachkreisen empfohlene im BGB verankerte Aufklärungspflicht der Fall wäre. Es bleibt abzuwarten, welche Veränderungen durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen erreicht werden können. Wir hoffen, dass ggf. nachgesteuert wird. Abschließend gilt es zu betonen, wie wichtig die Evaluierung des Gesetzes aus Sicht des Deutschen Jugendinstituts ist. Daten der Adoptionsstatistik sowie Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen können wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der neuen gesetzlichen Regelungen liefern. Gleichzeitig wird es aus unserer Sicht jedoch unabdingbar sein, anhand zusätzlicher Indikatoren zu überprüfen, ob die neuen Regelungen besser als zuvor eine hohe fachliche Qualität der Adoptionsvermittlung und Begleitung sicherstellen, bei der das Kindeswohl im Mittelpunkt steht. Herzlichen Dank.

Dörthe Gatermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst einmal möchte ich mich im Namen des Deutschen Vereins bedanken, hier als Sachverständige sprechen zu dürfen. Ziel einer Adoption ist es immer, einem fürsorgebedürftigen Kind ein stabiles Zuhause zu geben. Das bedeutet, das Kind soll die Möglichkeit haben, in rechtlich abgesicherten Verhältnissen, in familiären Strukturen aufzuwachsen. Damit das möglich ist, muss auch das Adoptionsrecht die heutige Lebenssituation von Familien und die Erkenntnisse der Adoptionsforschung einbinden. Zuletzt war das nicht mehr der Fall. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf. Im Folgenden möchte ich auf drei Punkte eingehen. Zum einen auf die Unterstützung der stärkeren Offenheit von Adoptionen, auf die Begleitung und Beratung von allen an der Adoption Beteiligten und auf die Stiefkindadoption. Der vorliegende Gesetzentwurf lässt sich als ein Paradigmenwechsel hin zu einer

stärkeren Offenheit von Adoption verstehen. Wir begrüßen das. Offenheit muss aber auch immer mit dem Blick auf das Wohl des Kindes vollzogen werden, deshalb begrüßen wir, dass das Kind alters- und entwicklungsgerecht in Erörterungen zum Beispiel über den Informationsaustausch eingebunden wird. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist aber, dass das Kind aufgeklärt ist über die Tatsache der Adoption. Deshalb regen wir an, darüber nachzudenken, ob eine Sicherstellung dieser Aufklärung durch eine Aufklärungspflicht hergestellt werden kann. Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung, denn der Hilfe- und Unterstützungsbedarf von Kindern, von Adoptivfamilien und auch von leiblichen Eltern kann im Laufe des Adoptionsprozesses in Abhängigkeit von den Lebensphasen des Kindes variieren. Hilfsangebote sollten darauf flexibel reagieren können. Dies ist allerdings auch ein sehr intensiver, zeitaufwendiger Prozess. Der Deutsche Verein fordert deshalb dazu auf, den zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu prüfen und sicherzustellen. In Deutschland ist die Stiefkindadoption die häufigste Form der Adoption. Gleichzeitig ist sie in Fachkreisen durchaus umstritten. Dabei geht es zum einen um die grundsätzliche Frage, ob die Maßnahme einer Volladoption in jeder Familienkonstellation angemessen ist. Vielen Stieffamilien geht es darum, eine bereits gelebte Beziehung zwischen dem Stiefelternteil und dem Kind auch rechtlich abzusichern. Die Frage ist, ob eine Volladoption die zum Erlöschen der verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht nur zum abgebenden Elternteil, sondern auch zu dessen Familie führt, immer die angemessene Maßnahme darstellt. Wir regen deshalb an, über zusätzliche Alternativen zur Absicherung dieser Beziehung nachzudenken. Darüber hinaus wird von Fachkräften in der Durchführung der Stiefkindadoption bemängelt, dass dort häufig die abgebenden Elternteile nicht mehr beraten werden können. Vor diesem Hintergrund wurde jetzt eine verpflichtende Beratung im Zusammenhang mit der Stiefkindadoption eingeführt, das begrüßen wir. Herzlichen Dank.

Prof. Dr. Katharina Lugani (Institut für Rechtsfragen der Medizin, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich möchte mich zu



zwei Punkten äußern. Zur Beratung vor einer Stiefkindadoption und zum neuen Informationsaustausch.

Erstens die zwingende Beratung vor einer Stiefkindadoption ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Andererseits ist sie aber auch in vielerlei Hinsicht nicht unproblematisch. Nur wenige Aspekte seien hier herausgegriffen. Besonders gravierend ist, dass mit dem zwingenden Beratungserfordernis weitere Hürden für Zwei-Mütter-Familien aufgestellt werden. Die Rechtslage ist für Zwei-Mütter-Familien ohne Regelung, die den Nummern 1 und 2 des § 1592 BGB entsprechen, seit zweieinhalb Jahren defizitär. Das Beratungserfordernis erscheint hier besonders wenig angezeigt, weil Zwei-Mütter-Familien nicht Stieffamilien, sondern Ursprungsfamilien sind. Der Gesetzgeber sollte zeitnah mit einer großen Lösung die derzeitigen Defizite abstellen. Abgesehen von den Zwei-Mütter-Familien ist folgendes anzumerken: Warum eine zwingende Beratung gerade nur für die Stiefkindadoption angeordnet wird, ist nicht klar und lässt einen ungerechtfertigten Generalverdacht unlauterer Motive gegen Stiefkindadoptionen vermuten. Unglücklich erscheint ferner, dass die Einbindung des leiblichen Elternteils bei einer Verweigerung der Mitwirkung zu einem vorgelagerten Ersetzungseinwilligungsverfahren nach § 9a Absatz 3 Nr. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz i. V. m. §1748 BGB führt. Diese Vorverlagerung erschwert die ohnehin als komplex und reformbedürftig empfundene Einwilligungsersetzung zusätzlich. Bedauerlich ist schließlich, dass der durch die Einbindung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaften in die zwingende Beratung der Stiefkindadoption entstehende Mehraufwand nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt wurde.

Zweitens zu den neuen Informationsansprüchen. Mit den §§ 8a und 8b Adoptionsvermittlungsgesetz soll der Informationsaustausch zwischen Herkunftsfamilie, Adoptivfamilie und Kind verbessert werden. Dies ist gut und wünschenswert. Die rechtliche Konstruktion ist allerdings relativ schwach und vermag womöglich Erwartungen zu wecken, die nicht erfüllt werden können. Fakt ist, dass es im BGB gerade keine Informationsansprüche gibt, deren Umsetzung diese Paragraphen dienen, sondern dass die Neuregelung auf freiwillig

gegebene Informationen setzt. Die rechtliche Lage im BGB ist eine ganz andere. Es besteht ein Offenbarungs- und Ausforschungsverbot und die Information des Kindes über seine Herkunft obliegt nach einfachem Recht allein den dann sorgeberechtigten Adoptiveltern. Es wäre günstiger, moderate Ansprüche im BGB zu verankern als im Adoptionsvermittlungsgesetz etwas zu suggerieren, was im materiellen Recht keinen Halt findet. Mangels echter rechtlicher Verankerung dieses Informationsflusses ist es nach dem Entwurf obendrein unklar, welche Folgen sich ergeben, wenn die Informationen die Herkunftseltern in Sorge über das Kindeswohl stürzen, oder wie dem Risiko von Falschinformationen zu begegnen ist. Vielen Dank.

Dirk Siegfried (Lesben- und Schwulenverband LSVD): Ich danke ebenfalls für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich halte die Neuregelung insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Stiefkindadoption für verfassungswidrig, und zwar recht eindeutig. Sie ist nicht zu vereinbaren mit drei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zwei davon aus dem Jahr 2013. Mit dem einen wurde das Verbot der Sukzessivadoption für gleichgeschlechtliche Paare als verfassungswidrig angesehen. Die zweite, mit der die behördliche Vaterschaftsanfechtung für verfassungswidrig erklärt wurde, und die dritte aus dem vergangenen Jahr, mit der das Verbot der Stiefkindadoption bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften als verfassungswidrig angesehen wurde. Wenn diese drei Entscheidungen auf den jetzigen Entwurf gelegt werden, auf die Regelungen zur Stiefkindadoption, ergibt sich aus meiner Sicht recht eindeutig, dass diese Regelung verfassungswidrig ist. Insbesondere bleibt unberücksichtigt, dass auch Stiefkindfamilien ohne Adoption schon den Schutz des Artikel 6 Grundgesetz genießen und dass das Elterngrundrecht auch gerade im Kindeswohl gewährleistet ist. Damit nicht zu vereinbaren ist die jetzt ohne jede Ausnahme eingeführte Verpflichtung für Stiefkind-Familien, sich vor Beantragung der Adoption zwingend rechtlich beraten lassen zu müssen, weil es sie einer Ausforschung aussetzt und zu einer Offenlegung ihrer Lebensumstände zwingt und weil es sie dem Generalverdacht aussetzt, dass das Ganze nicht dem Kindeswohl dient. Das ist, denke ich, sehr eindeutig mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung nicht



zu vereinbaren. Besonders abstrus und gefährlich wird es dadurch, dass die gleiche Stelle, die vorher beraten soll - angeblich ergebnisoffen - dann wieder im Adoptionsverfahren beteiligt wird und eine fachliche Äußerung abgeben soll. Das zeigt letztlich, dass die Beratung gar nicht ernsthaft durchgeführt werden kann ebenso wie die Tatsache, dass am Ende die Adoption zwingend zu verweigern ist, wenn diese vorherige Beratung nicht stattgefunden hat. Damit wird ein Verstoß gegen diesen Beratungszwang sogar schlimmer behandelt als Kinderhandel, was wertungsmäßig absolut inakzeptabel ist.

Besonders problematisch ist diese Situation für lesbische Elternpaare, die bis jetzt schon unter einer sehr schweren Diskriminierung zu leiden haben, auch ihre Kinder. Diese Diskriminierung wird vertieft, in dem sie jetzt auch noch gezwungen werden, der Adoptionsvermittlungsstelle ihre Lebensverhältnisse zu offenbaren, und indem es eine weitere Hürde für das Adoptionsverfahren gibt. Das ist erst recht nicht zu vereinbaren, weder mit dem Recht der Mütter noch mit dem Recht ihrer Kinder. Und das ließe sich einfach vermeiden. Danke schön.

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.): Sehr geehrte Ausschussvorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Der Bundesverband begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption. Adoption ist ein lebenslanger Prozess. Das betrifft sowohl die Adoptiveltern als auch die Adoptierten. Auch für die abgebenden Eltern wird dieser Teil ein Teil ihrer Lebensgeschichte bleiben. Adoption endet nicht mit dem Adoptionsbeschluss. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich die stärkere Einbindung und Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten. Das Kindeswohl ist der zentrale Gesichtspunkt der Adoption. Er beinhaltet, dass jedes Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Wurzeln hat. Dazu braucht es einen offenen Umgang mit dem Thema Adoption innerhalb der Adoptivfamilie, aber auch zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie. Diese offenen Formen sind das Ergebnis von Beratung und Begleitung. Für Kinder, die über eine vertrauliche Geburt adoptiert werden, ist die Kenntnis der eige-

nen Wurzeln erst mit Erreichen des 16. Lebensjahres möglich. Deshalb begrüßen wir die Verpflichtung der stärkeren Zusammenarbeit der Adoptionsvermittlungsstellen mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

Jedes Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Wurzeln. Vor allem von Auslandsadoptierten bekommen wir oft die Rückmeldung, dass entsprechende Unterstützung im Herkunftsland nicht existiert. Die Vorschläge zur Strukturverbesserung im Bereich von Auslandsadoptionen befürworten wir. Für alle Kinder, die über Auslandsadoption nach Deutschland kommen, soll sichergestellt sein, dass aussagefähige Unterlagen über ihre Herkunft in den deutschen Adoptionsvermittlungsstellen vorhanden sind. Fast zwei Drittel aller Adoptionen sind Stiefkindadoptionen. Die verpflichtende Beratung begrüßen wir ausdrücklich. Sie dient dem Kindeswohl und soll annehmende wie abgebende Elternteile umfassen. So kann darauf Einfluss genommen werden, dass die Adoptionsmotive nicht von Themen, die nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, bestimmt werden. Gleichzeitig sehen wir, dass fehlende Regelungen in anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel im Abstammungsrecht, lesbische Paare benachteiligen.

Die Förderung der Selbsthilfe vermissen wir im aktuellen Gesetzesentwurf. Selbsthilfeorganisationen bieten Adoptiveltern wie auch Adoptierten eine Form zum Austausch. Sie sind ein wichtiges niedrigschwelliges Angebot. Die Förderung der Selbsthilfe als Auftrag an die öffentlichen Träger fehlt uns. Die Entwicklungen der Jugendhilfe haben gezeigt, dass Selbsthilfeorganisationen junger Menschen, die von bestimmten Lebensereignissen betroffen sind, sowohl den Betroffenen selbst als auch durch die Entwicklung des Hilfesystems eine Bereicherung sind. Demzufolge wünschen wir uns auch eine Unterstützung von Selbsthilfegruppen erwachsener Adoptierter. Vielen Dank.

Angelika Wolff (Diakonie Deutschland): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Adoption ist eine Chance. Sie ist das Geschenk einer neuen Familie für ein Kind, das nicht in seiner Geburtsfamilie aufwachsen kann.



Und Adoption ist eine Zumutung, eine unvermeidliche, denn sie birgt große Herausforderungen für alle Beteiligten. Die Adoptierten müssen ihre Biographie mit zwei Familien annehmen und dabei eine klare und positive Identität entwickeln. Dies gilt nicht weniger für die Adoptiveltern oder für die abgebenden Eltern, die mit ihrer Entscheidung ins Reine kommen müssen. All diesen Herausforderungen trägt der vorliegende Gesetzentwurf umfangreich Rechnung, denn ein Rechtsanspruch auf Beratung aller Beteiligten ohne Befristung wird hier festgeschrieben. Adoptionsberatung und -vermittlung umfasst weit mehr als die Suche nach geeigneten Eltern für ein Kind und die Begleitung bis zum richterlichen Beschluss. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt endlich die Verfahren, die in der Praxis bereits üblich sind, und schafft damit mehr gesetzliche Klarheit. Wir begrüßen dies ganz nachdrücklich.

Die Umsetzung dieser Aufgaben ist für uns aber nur denkbar unter Beteiligung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Die Vielfalt der Angebote ist jedoch wegen der fehlenden Finanzierung unserer Einrichtungen bedroht. Wir schließen uns hier den Forderungen und kreativen Vorschlägen der Stellungnahme des Sozialdienstes der katholischen Frauen an.

Der Gesetzentwurf stellt zeitgemäß das Wissen um die eigene Herkunft als Menschenrecht in den Mittelpunkt. Der Rechtsanspruch auf Akteneinsicht des Kindes wird nun mit der verpflichtenden Benachrichtigung der Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstelle gestärkt. Uns geht dies jedoch nicht weit genug. Das bereits bestehende Recht auf Akteneinsicht wird unserer Erfahrung nach selbst nach Erreichen der Volljährigkeit gemäß § 1758 b BGBG nur mit Zustimmung der Adoptiveltern gewährt. Es braucht hier eine Norm, um das uneingeschränkte Einsichtsrecht der jungen Menschen mit Volljährigkeit zu gewährleisten. Offene und halboffene Formen des Vermittlungsprozesses zu fördern, begrüßen wir uneingeschränkt. Es heißt für uns aber zugleich, eine Vielfalt aller Formen zu erhalten. Die Vertraulichkeit des Inkognitos muss gestärkt und geschützt werden. Dazu sind auch kreative Lösungen bei der digitalen Datenverarbeitung notwen-

dig. Nach unserer Erfahrung haben die Abgebenden Ängste, die sich zum Teil bei der Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt niederschlagen. Schließlich begrüßen wir die geforderte Beratungspflicht für alle Beteiligten einer tatsächlichen Stiefkindadoption ausdrücklich. Die Lebensrealität vieler Stieffamilien zeigt allerdings, dass die Kinder zumeist davon profitieren, eine gute Beziehung sowohl zum getrenntlebenden Elternteil als auch zum Stiefelternteil zu haben. Insofern kommt aus unserer Sicht der Stärkung und Modernisierung des sogenannten „kleinen Sorgerechts“ gemäß § 1687 b BGB eine erhebliche aktuelle Bedeutung zu.

Notwendige Reformen des Abstammungs- und Kindschaftsrechts, die Asymmetrien und rechtliche Widersprüche zum Beispiel zur Stiefkindadoption aufwerfen, müssen dringend ausgeräumt werden. Sie sollten aber nicht diesen jetzt möglichen Fortschritt blockieren.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Statements. Wir kommen jetzt zu der Frage- und Antwortrunde von 60 Minuten. Ich rufe die Fraktionen nacheinander auf. Ihnen steht ein bestimmtes Zeitbudget zur Verfügung, natürlich für die Fragen und für die Antworten. Die Aufteilung entnehmen Sie bitte dem Ablaufplan. Ich werde darauf achten, dass die Zeit eingehalten wird und bitte Sie, Ihre Fragen bitte an möglichst nur zwei Sachverständige zu stellen, damit wir die Zeit gut einhalten können. Es beginnt Frau Dr. Launert von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Ich hätte zunächst Fragen an Frau Dr. Berger. In Ihrer Stellungnahme machen Sie deutlich, dass Sie die verpflichtende Beratung bei der Stiefkindadoption unterstützen. Welche Gründe sprechen vor dem Hintergrund Ihrer Erfahrungen dafür? Dieselbe Frage würde ich dann auch noch Frau Gatermann stellen.

Die zweite Frage: In Ihrer schriftlichen Stellungnahme weisen Sie zudem darauf hin, dass für die



Beratung im Falle der Stiefkindadoption die Entwicklung neuer Formate und Angebote notwendig sei. Wie genau könnten diese aussehen?

Und die dritte Frage an Frau Dr. Berger, da geht es um die Aufklärungspflicht im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Inwiefern erwarten Sie da mehr oder auch nicht oder ist das so ausreichend wie es ist? Vielen Dank.

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Vielen Dank, sehr gerne. Jede Adoption ist daran auszurichten, dass sie dem Kindeswohl dient, und an der Frage, ob eine tragfähige Eltern-Kind-Bindung entstehen kann. Das gilt genauso für die Stiefkindadoption. Sie wissen, dass die Stiefkindadoptionen das Gros der Adoptionen in Deutschland bilden und dass eine gute Begleitung und Beratung der wichtigste Garant für das Gelingen einer Adoption ist. Damit meine ich natürlich nicht, dass ein Beschluss des Familiengerichts ermöglicht wird, sondern das Gelingen einer Adoption über die verschiedenen Phasen, auch fordernden Phasen im Verlauf eines Lebens, besonders in der Biographie des Kindes. Das heißt, das ist das Wichtigste an dieser Stelle, das ist auch wissenschaftlich belegt und unsere Erfahrungswerte sind ja auch mit in den Forschungsprozess des EFZA eingeflossen. Gleichwohl müssen wir feststellen, dass wir in den letzten Jahren Stieffamilien mit der Beratung nicht erreicht haben bzw. Stieffamilien die Beratung nicht angenommen haben. Aus fachlicher Perspektive ist das höchst problematisch, weil wir es erlebt haben, dass die Stieffamilien erst in einem zweiten Schritt in die Beratungsstellen kommen, nachdem Informationen an anderer Stelle eingeholt worden sind und - noch entscheidender - bereits das notarielle Einverständnis des abgebenden leiblichen Elternteils stattgefunden hat. Das heißt, die Beratung des abgebenden Elternteils hat schon nicht mehr stattfinden können. Das ist aus Sicht der Fachkräfte höchst problematisch. Wir halten die psychosoziale Beratung vor einer fachlichen Stellungnahme für unabdinglich. Wichtigster Punkt wäre hier fachlich, inhaltlich die Aufklärung des Kindes. Darüber muss man sprechen, wie hier die Vorstellungen sind. Die Kindeswohl-

dienlichkeit muss sich weiterhin daran orientieren. Natürlich geht es auch um die Frage: Gibt es schon eine Beziehung zum leiblichen Elternteil? Gibt es ein Verhältnis zu dem zu adoptierenden Kind? Das muss geprüft werden. Wir müssen das in den Blick nehmen, bzw. darüber muss man sprechen: Gibt es Auslandsbezüge zwischen der Herkunftsfamilie und der Adoptivfamilie? Gibt es kulturelle Vielfaltunterschiede in der Paarbeziehung oder auch in den Familien? Das sind Dinge, die beraten werden müssen. Vor diesem Hintergrund halten wir die verpflichtende Beratung für wirklich notwendig, weil wir feststellen müssen, dass in der Vergangenheit aus unserer Perspektive viel zu häufig Perspektiven und auch Interessen von Erwachsenen im Vordergrund standen und weniger die der Kinder. Ich würde das so deutlich formulieren wollen.

Wir sehen es jetzt auch als Möglichkeit, damit würde ich zu Ihrer Frage nach den neuen Formaten überleiten, noch einmal zu evaluieren, was hatten wir bis jetzt? Was hat sich verankert in den Stieffamilien und wo müssen wir neue Konzepte entwickeln? Das eine, was ich genannt habe, ist tatsächlich, dass wir den abgebenden leiblichen Elternteil bis jetzt nicht erreicht haben bzw. erreichen können. Die regelhafte Einbeziehung des zu adoptierenden Kindes wird nochmal einer anderen Intensität bedürfen. Im Übrigen begrüßen wir auch die altersgerechte Einbeziehung des Kindes. Das wird noch einmal neu in den Blick zu nehmen sein. Eine Intension des ganzen Gesetzentwurfes ist ja auch die Stärkung der Position und die Arbeit mit den Herkunftseltern. Das ist generell ein sehr herausforderndes Unterfangen. Das würde ich an dieser Stelle noch einmal gerne betonen wollen.

Der dritte Punkt, den Sie angesprochen haben, vermischt sich ein bisschen. Die Frage nach dem Recht auf Herkunft ist für uns wirklich ein Angelpunkt in dieser ganzen Debatte. Wir müssen leider feststellen, und auch die Kolleginnen und Kollegen des EFZA haben das festgestellt, die Aufklärungsrate ist nicht so hoch, wie man sich das wünscht. Das hat mit vielen Gründen zu tun. Das hat auch mit der weiterhin möglichen Stigmatisierung von Adoption zu tun. Aber wir halten das



Recht für sehr wichtig. Hier muss man noch einmal überlegen, wie man eine Verbesserung der Aufklärung ermöglichen kann, zum Beispiel durch die Förderung von offenen Formen, die Gesprächsangebote schaffen. Das braucht aber Moderation und das braucht Zeit. Vielen Dank.

Dörthe Gatermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Ich würde mich im Großen und Ganzen Frau Dr. Berger anschließen. Ergänzend dazu vielleicht noch, dass wir diese Stellungnahmen auch vor dem Hintergrund formuliert haben, dass ja mit der Öffnung der Stiefkindadoption auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften sehr komplexe Fallkonstellationen vorliegen können, und dass sich da eine Beratung anbietet, beispielsweise in verfestigten Lebensgemeinschaften, wo ein Partner noch mit einer anderen Person verheiratet sein kann, was in Einzelfällen durchaus auch Sinn ergeben kann, ist es trotzdem eine komplexe Situation, die in einer Beratung noch einmal entsprechend geklärt werden kann. Bisher ist die Stiefkindadoption für Stieffamilien die beste oder einzige Möglichkeit, diese rechtliche Absicherung zu erreichen. Von daher ist die Information von allen Beteiligten wichtig. Danke.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Ich habe noch weitere Fragen an Frau Gatermann. In Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie, dass mit diesem Gesetzesentwurf die Andeutung eines Paradigmenwechsels bezüglich der kommunikativen Offenheit von Adoption verbunden ist. Können Sie uns bitte die Hintergründe dafür erläutern? Und können Sie bitte noch einmal erläutern, warum aus Ihrer Sicht der Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung wichtig ist?

Dörthe Gatermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Danke. Ein Paradigmenwechsel findet statt, weil durch den Gesetzesentwurf Offenheit noch einmal ganz explizit betont wird. Die Forschungsergebnisse, gerade auch vom Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA), die das noch einmal zusammengetragen haben, haben ja sehr eindrucksvoll gezeigt, dass es für die Entwicklung eines posi-

tiven Selbstbildes, für die Entwicklung einer Identität vor dem Hintergrund einer Adoption, wichtig ist, mit den Informationen über die Adoption umgehen zu können. Wir begrüßen das Bild von Adoption, das sich durch den Gesetzesentwurf ändert. Adoptionsziel ist es ja auch, einen Teil der familiären Vielfalt zu gestalten. Deshalb begrüßen wir diese Offenheit.

Ein Adoptionsprozess ist ein lebenslanger Prozess, mit dem nicht nur das adoptierte Kind, sondern auch die leiblichen Eltern und auch die Adoptivfamilie immer beschäftigt sind. Das ist kein Prozess, der mit dem Richterspruch abgeschlossen werden kann. Von daher kann man auch nicht vorhersehen, wie sich bestimmte Hilfer- oder Unterstützungsbedarfe entwickeln. Deshalb ist die Einführung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung, darauf, Hilfe und Unterstützung auch im späteren Lebensverlauf in Anspruch nehmen zu können, wichtig.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Eine weitere Frage an Frau Gatermann: Ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft ausreichend gewahrt oder würden Sie eine stärkere Pflicht der Aufklärung der annehmenden und des anderen Elternteils befürworten?

Dörthe Gatermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Danke. Wir würden es befürworten, eine Aufklärungspflicht einzuführen, zumindest darüber nachzudenken. Es ist sicherlich schwierig, weil man so eine Pflicht schwer prüfen oder sanktionieren könnte. Aber letzten Endes würde dadurch zumindest ein Signal dafür gesetzt werden, dass Adoption auch ein Teil der Normalität ist und dass die Aufklärung des Kindes wichtig ist, um das Recht wahrzunehmen, die eigenen Wurzeln kennenzulernen und über die eigene Abstammung zu erfahren.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Noch eine Frage an Frau Dr. Berger. In Ihrer Stellungnahme sprechen Sie von einer konkreten Änderung in den Paragraphen 8a und 8b. Können Sie bitte etwas näher erläutern, warum dies für die Praxis in den Adoptionsvermittlungsstellen so wichtig erscheint?



Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Die Fachkräfte sind in einem unglaublichen Spannungsverhältnis durch die neuen geplanten Änderungen. Wir begrüßen das inhaltlich, aber: Sie haben auf der einen Seite die Aufgabe und die Verpflichtung, eine kommunikative Offenheit zu fördern. Und Sie haben auf der anderen Seite das Ausforschungs- und Offenbarungsverbot. Damit diese Regelungen, die wir wirklich gut finden, greifen können, braucht es eine Art von Handhabe. Es könnte besser sein, dies vor dem Beschluss zu den Akten zu nehmen, denn danach brauchen erstmal alle ihre Ruhe und wollen keine Einverständniserklärung mehr geben.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der AfD. Herr Reichardt, Sie haben das Wort, bitte.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Vielen Dank erst einmal für die Eingangsstatements. Frau Dr. Thiele und Frau Prof. Lugani, ich habe an Sie zunächst zwei Fragen. Die Zahlen von Kindern und Jugendlichen in Heimbetreuung sind ja erschreckend hoch und steigen weiter an. Könnte vor diesem Hintergrund nicht die Vereinfachung der Anforderungen an potenzielle Adoptivfamilien bei gleichzeitiger Garantie des Kindeswohls diesem Trend entgegenwirken und hätte man das nicht auch in diesem Gesetzentwurf stärker verwirklichen sollen?

Und dazu die zweite Frage: Sehen Sie hierzu im Gesetzentwurf konkrete Ansätze?

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.): Der größte Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in Heimerziehung sind, liegt in der Altersgruppe 12+. Die haben eine gefestigte Bindung in ihrer Herkunftsfamilie und besuchen diese auch weiterhin. Für diese Kinder und Jugendlichen ist eine Adoption in den seltensten Fällen eine Perspektive, weil sie halt diese Hilfe zur Erziehung nutzen in Gruppenformen, die auch dem altersmäßigen Bedürfnis nach Peer-groups stärker entgegenkommen, um dort eine Hilfestellung zu einer Persönlichkeitsentwicklung anzubieten, die diese Kinder und Jugendlichen

brauchen. Die Adoption und die Einbindung in eine neue Familie möglicherweise auch mit relativ anderen Lebensvorstellungen als die Kinder und Jugendlichen, die das betrifft, halten wir für wenig sinnvoll und auch nicht für zielführend. Gerade weil die größte Anzahl der jungen Menschen, die in Hilfen zur Erziehung leben, aus der Altersgruppe 12+ stammen. Die Anzahl kleiner Kinder, insbesondere solcher in einem Alter unter einem Jahr, die Hilfen zur Erziehung erfahren, ist sehr gering. Viele von ihnen erhalten Hilfen zur Erziehung auch nur über einen bestimmten Zeitraum entweder in einer Krisensituation ihrer leiblichen Familie oder in Vorbereitung auf Adoption. Für Adoptionen ist das kaum relevant.

Prof. Dr. Katharina Lugani (Institut für Rechtsfragen der Medizin): Vielen Dank. Was die Situation der Kinder in Heimunterbringung angeht, darf ich mich Frau Thiele vollständig anschließen und möchte nur ergänzen, dass selbstverständlich niemand hier für unnötige Bürokratisierung ist. Es wurde bereits ausführlich betont, dass das Kindeswohl im Zentrum steht. Das erfordert ein gewisses Maß an Komplexität und dieses Beratungserfordernis, das jetzt eingeführt wird, trägt sicherlich zur Komplexität bei, aber eben auch zur Verbesserung der Adoption, sozusagen der Kindeswohl-dienlichkeit der Adoption.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Meine nächste Frage geht an Frau Dr. Berger. Die Adoption könnte ja auch zum Beispiel im Rahmen der Ergänzung dieses Gesetzentwurfs als Alternative zur sogenannten Abtreibung stärker in den Vordergrund gestellt werden, zum Beispiel dahingehend, dass man gerade in diesem Bereich werdenden Müttern die Adoptionsfreigabe als Alternative zur Abtreibung zur Verfügung stellt und über Entbürokratisierung Hilfen anbietet. Wie sehen Sie das?

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Ich würde den Vergleich aus unserer Sicht als Alternative aus politischen Gründen ablehnen wollen. Was ich aber nachvollziehen kann ist, noch einmal darüber nachzudenken. In der Regel sind es abgebende Mütter, die in die Beratungsstelle kommen und



sagen „Ich möchte mein Kind zur Adoption freigeben“, unbedingt. Das muss aber nicht zwangsläufig zu einer Adoption führen. Das heißt, die Arbeit der Beratungsstellen ist vielfältig. Unsere Statistik weist - anders als die öffentliche Statistik - auch die Beratungsgespräche aus und nicht nur die tatsächlich durchgeführten Adoptionsbeschlüsse. Das zeigt, dass die Gespräche auch in andere Richtungen laufen können. Zum Beispiel, dass man der Frau ein Leben mit dem Kind als Alternative aufzeigen kann. Deswegen ist auch die Kombination mit den Pflegekinderdiensten so wichtig an der Stelle, oder auch der Gang über eine familiäre Fremdunterbringung in der Pflegefamilie. Insofern ist es eine Alternative, aber ich würde es nicht in dieser Polarität tatsächlich auch politisch unterschreiben wollen.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Vielen Dank für die Aussage. Dann will ich an Sie noch eine zweite Frage richten. Sehen Sie denn nicht gerade in diesem Zusammenhang vielleicht auch die Möglichkeit, die entsprechende Adoption auch durch die Möglichkeiten oder Verbesserung der Möglichkeiten anonymer Geburten etc. zu unterstützen?

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Wären Sie so freundlich, es noch einmal zu wiederholen? Ich habe es nicht ganz erfasst.

Abg. **Martin Reichardt** (AfD): Vor dem Hintergrund meiner letzten Frage, sehen Sie da auch die Möglichkeit, zum Beispiel durch die Möglichkeit anonymer Geburten, Druck aus der ganzen Situation zu nehmen und auch die Möglichkeit zur Adoption zu unterstützen?

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Die anonyme Geburt oder die vertrauliche Geburt, das kommt jetzt drauf an, was Sie genau meinen, da gibt es oft eine große Unschärfe bei der Verwendung der Begriffe. Das ist aus der Fachpraxis gesehen mit Blick auf die Lebenssituationen der abgebenden Mütter zu begrüßen. Das kann für die Frauen und für die abgebenden Elternteile genau der richtige Weg sein. Mit Blick auf die Sicherstellung der Kenntnis des Kindes von seiner Herkunft ist es tatsächlich zu

begrüßen, wenn man Wege schaffen kann, dass es in ein klassisches Adoptionsverfahren mündet, weil tatsächlich eine stärkere Beratung und Begleitung stattfinden kann. Ich würde da keine dichotome Gegenüberstellung sehen wollen oder kein Ausschlussverfahren. Das ist eine Ergänzung. Wir sehen das auch so. Zur Kenntnis, ein Drittel der Adoptionen in Deutschland laufen nicht über das klassische Verfahren, aber sie sind mit Sicherheit aus Sicht der Praxis und auch mit Blick auf das Kindeswohl eine Alternative, von der man sagen kann, es ist gut, dass es sie gibt. Aber wir würden sie nicht befürworten wollen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Wir kommen zur Fragerunde der SPD. Das Wort hat die Kollegin Rührich, bitte.

Abg. **Susann Rührich** (SPD): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Meine ersten Fragen gehen an Frau Dr. Bovenschen und Frau Wolff. Der Gesetzentwurf will ja das Wohl des Kindes mehr ins Zentrum stellen. Ich würde insoweit bei Ihnen nachfragen, ob das aus Ihrer Sicht ausreichend gelungen ist. Wird die Kindeswohlperspektive jetzt ausreichend deutlich oder ist da an Stellen noch Nachbesserungsbedarf?

Dr. Ina Bovenschen (Deutsches Jugendinstitut e.V.): Wir beschäftigen uns vornehmlich mit dem AdVermiG, da sind sicherlich sehr viele Sachen dabei, die das Kindeswohl in den Vordergrund stellen. Das betrifft zum Beispiel die Informationen des Kindes und den Zugang zu Informationen über die eigene Herkunft. Die Förderung der Offenheit von Informationen ist jetzt ein Punkt, den wir sehr deutlich in dem Bereich sehen, der das Kindeswohl stärkt. Auch die Beratung oder die verpflichtende Beratung im Bereich der Stiefkindadoptionen ist sicherlich etwas, wo wir sagen würden, das Kindeswohl wird dadurch sehr gestärkt. Unsere Daten haben gezeigt, dass wir schon im aktuellen gesetzlichen Rahmen Verpflichtungen haben, zum Beispiel im Bereich des FamFG, dass Kinder angehört werden müssen. Nichtsdestotrotz ist es so, dass wir zum Beispiel in den Daten gesehen haben, dass die Kinder zum Beispiel allein im Rahmen der fachlichen Äußerungen, die



erstellt werden, gehört werden sollen, und dass das nur in 62 Prozent der Fälle tatsächlich so ist. Das heißt, dass gerade die Perspektive des Kindes durch die Änderungen, die wir jetzt im Bereich der Stiefkindadoptionen sehen, sehr gefördert wird. Ich habe ja auch vorhin in meinem Eingangsstatement schon gesagt, dass es sicherlich auch noch ausbaufähig ist in bestimmten Bereichen, allerdings sind das natürlich auch Punkte, die wir jetzt nicht im AdVermiG verankern können, sondern die im BGB verankert gehören. Das haben mehrere meiner Kolleginnen und Kollegen auch angesprochen. Also die Aufklärungspflicht wäre ein Punkt, den wir aus Sicht des Deutschen Jugendinstitutes auch vorgeschlagen und empfohlen haben. Das wäre aber wie gesagt im BGB zu verankern und geht über das hinaus, was jetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf möglich wäre.

Angelika Wolff (Diakonie Deutschland): Ich möchte mich Frau Dr. Bovenschen auf jeden Fall in der Hinsicht anschließen, dass in der jetzt vorgeschlagenen Regelung zur Stiefkindadoption das Recht des Kindes erfreulicherweise berücksichtigt ist. Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl der Stieffamilien in der Regel nach einer Trennung und Scheidung mit mehr als sieben Jahren Abstand zusammenkommt, sodass diese Kinder auch wirklich nicht mehr Säuglinge sind. Darüber hinaus würde ich noch einmal die UN Kinderrechtskommission bemühen, die betont, dass das Kind in allen das Kind berührenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden ist. Also sie müssen einfach gehört werden. Ich habe in meiner Stellungnahme zur Fremdadoption ausgeführt, dass das Hindernis durch das Ausforschungsverbot gegeben ist und dass wir das ein bisschen schwach finden, weil nicht sichergestellt ist, dass das Kind überhaupt weiß, dass es adoptiert ist und dass es dann auch schlecht das Recht in Anspruch nehmen kann, mit 16 Jahren Einsicht in die Akten zu nehmen. Das wäre aber in einem ganz erheblichen Maße förderlich. Immer da, wo das in Familien möglich ist, ist Beratung auch nicht immer nur die Belehrung über irgendwelche Inhalte, sondern eine psychologisch orientierte Beratung, welche Art des Umgangs die jeweilige junge Person damit auch suchen möchte. Ich glaube, das ist das Wesentliche.

Susann Rührich (SPD): Vielen Dank. An Frau Prof. Dr. Lugani und Herrn Siegfried hätte ich noch folgende Frage. Angesichts dessen, dass wir das Kindeswohl in den Vordergrund stellen wollen und eine rechtliche Absicherung für das Kind natürlich im Vordergrund steht und auch im Sinne des Kindeswohles ist, kritisieren Sie jetzt, wie ich persönlich finde sehr nachvollziehbar, weitere Hürden für Zwei-Mütter-Familien, also lesbische Paare. Können Sie uns bitte noch einmal deutlich machen, wie im konkreten Gesetzentwurf ggf. diese Hürde weniger hoch sein kann oder möglichst gar nicht erst höher gemacht wird. Dass diese Hürde besteht, ist uns bewusst, aber wir diskutieren über diesen Gesetzentwurf. Sehen Sie Möglichkeiten, das an diesem Gesetz sozusagen leichter zu machen, statt ungewollter Weise für diese Familienformen schwerer?

Prof. Dr. Katharina Lugani (Institut für Rechtsfragen der Medizin): Vielen Dank für die Frage. Im konkreten Gesetzentwurf ist es natürlich nicht so einfach. Denn die Hürde ergibt sich ja daraus, dass die Zwei-Mütter-Familien überhaupt den Weg über die Stiefkindadoption gehen müssen. Das ist sozusagen zusätzliches Salz, wenn noch eine weitere Erschwernis, ein weiterer Schritt in dieses Adoptionsverfahren eingeführt wird. An diesem Entwurf lässt sich so sehr schwer rütteln und dem abhelfen. Es ist ja insgesamt nicht so hundertprozentig klar, warum gerade nur die Stiefkindadoption, diese aber dann absolut zwingend, eine solche Beratung voraussetzt. Wenn man dieses zwingende Beratungserfordernis etwas weicher gestalten würde, mit einem Ausnahmetatbestand, dann könnte vielleicht den Zwei-Mütter-Familien auch in diesem Entwurf geholfen werden.

Dirk Siegfried (Lesben- und Schwulenverband LSVD): Danke. Ich hätte zwei konkrete Änderungsvorschläge. Das Eine wäre, § 196a FamFG ersatzlos zu streichen, wo drin steht, dass auf jeden Fall die Adoption verweigert werden muss, wenn die Beratung vor Stellung der Anträge nicht erfolgt ist. Das halte ich für entbehrlich und gerade mit dem Kindeswohl nicht vereinbar. Generell nicht, weil es letztlich bedeutet, selbst wenn alle Beteiligten der Meinung sind, die Adoption liegt im Kindeswohl, muss sie trotzdem verweigert



werden, auch wenn alle meinen, es ist für das Kindeswohl gut. Nur, weil die Mütter nicht bereit waren oder gar nicht wussten, dass sie sich vorher beraten lassen müssen. Das halte ich für absurd. Es würde schon viel Druck rausnehmen, wenn diese Vorschrift entfiel. Die zweite Sache wäre, dass bei § 9a AdVerMiG ein Satz eingefügt werden könnte: Die Beratungspflicht gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn die Ehe bei Geburt des Kindes bereits bestand. Das wäre ein klarer Satz.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der FDP. Herr Föst hat das Wort, bitte.

Daniel Föst (FDP): Vielen Dank. Vielen Dank auch an die Experten. Ich meine, es hat sich gesellschaftlich in den letzten 20 Jahren sehr, sehr viel geändert. Deswegen ist es nur folgerichtig, dass wir auch das Adoptionsrecht anpassen und der Gesetzentwurf geht auch in einigen Bereichen, vielleicht traue ich mir sogar zu, zu sagen, in vielen Bereichen, in die richtige Richtung. Aber wie wir auch schon von den Experten gehört haben, ist er noch nicht ganz so umfassend und so ausformuliert, wie er hätte sein können oder müssen. Deswegen geht meine erste Frage an Frau Prof. Lugani. Sie hatten in Ihrem Statement erwähnt, man hätte einen großen Wurf machen können. Wenn Sie das vielleicht noch einmal für uns als Gesetzgeber skizzieren könnten, wie so ein großer Wurf Ihrer Meinung nach aussehen könnte.

Prof. Dr. Katharina Lugani (Institut für Rechtsfragen der Medizin): Vielen Dank. Ihre Frage bezieht sich auf das Abstammungsrecht?

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Ich sage mal, in dem ganzen Komplex, Sie sind ja eine juristische Fachfrau, wo müssten wir das zusammenfassen? Sie hatten das BGB ins Spiel gebracht, meiner Meinung nach können Sie sich jetzt austoben.

Prof. Dr. Katharina Lugani (Institut für Rechtsfragen der Medizin): Vielen Dank. Man kann da an zweierlei denken. Zunächst an weitreichende Regelungen im Bereich des Adoptionsrechts, das wäre zum einen, was schon mehrfach angesprochen worden ist, die Frage: Verankerung einer

Aufklärungspflicht / eines Auskunftsanspruchs des Kinds im Hinblick auf seine Herkunft. Dann aber eine Verankerung im BGB. Das müsste dann in Abstimmung mit § 1758, in Abstimmung mit anderen Auskunftsansprüchen, in Abstimmung mit § 1618a und § 1686a stattfinden. Das wäre eine umfassendere Lösung. Es wäre sicherlich auch gut, diesem Informationsaustausch eine Ratifizierung im bürgerlichen Recht zu geben. Weiterhin könnte man den Ansatz, der mit der Terminologie gemacht worden ist, verbreitern. Die Umstellung von Annahme als Kind auf Adoption, dass das jetzt isoliert im Adoptionsvermittlungsgesetz stattfindet und eben nicht gerade ins BGB und FamFG hinüberschwappt. Das ist ein bisschen schade, das sollte vielleicht besser aus dem BGB kommen. Ansonsten denke ich, bezog sich Ihre Frage nach der großen Lösung sicherlich auf das Abstammungsrecht. Hier kann ich mich dem anschließen, was bereits gesagt worden ist. Wir haben einen Gesetzesentwurf der GRÜNEN vom Juni 2018, der in die richtige Richtung ging. Wir haben den umfassenden Diskussionsteilentwurf vom März 2019. Es wäre an der Zeit, diesen umzusetzen, anstatt den Status quo zu zementieren über die Situation, die wir jetzt mit der Stiefkindadoption gerade schaffen.

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Vielen Dank. Jetzt hätte ich noch Fragen an Frau Dr. Thiele und Frau Dr. Berger. Wir haben noch gar nicht über die Finanzierung der erweiterten Beratungsleistungen gesprochen. Halten Sie, als die in der Praxis involvierten Persönlichkeiten, es für ausreichend, wie es genannt ist? Ist es realistisch, wie viel Beratungszeiten werden gebraucht, wie viel höher ist der personelle und finanzielle Aufwand, wie schätzen Sie die Situation ein?

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.): Zu den Personalbemessungen kann ich als Vertreterin eines Selbsthilfeverbandes relativ wenig sagen, weil wir diese Beratungszeiten nicht messen oder irgendwo anderweitig Statistiken haben. Was wir allerdings wissen ist, dass ein Großteil der Adoptierten, also nicht Adoptiveltern, einen größeren Bedarf an Beratung hat, als bisher möglich ist. Von der Seite sehen wir auf alle Fälle, dass ein Mehrbedarf da ist. Wenn man sich das mal anguckt, was jetzt da



ist, mit fünf Stunden bei der Stiefkindadoption und auch im Bereich der regulären Adoption könnte es durchaus möglich sein, dass dieser finanzielle Ansatz geringer ausfällt, als das die Praxis braucht.

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Vielen Dank. Ich fange mal mit dem Erfüllungsaufwand an. Wir haben es in unserer Stellungnahme geschrieben. Aus Sicht unserer Fachkräfte ist der angegebene Erfüllungsaufwand an sehr vielen Stellen, ich will es mal so ausdrücken, entweder nicht nachvollziehbar gewesen oder er ist tatsächlich nicht zu realisieren. Ein kleines Beispiel, um das plastisch zu machen, wäre: Mit Blick auf die Herkunftssuche oder den Hinweis auf die Akteneinsichtnahme wird davon ausgegangen, dass das, weil es immer mehr elektronische Akten gibt, immer weniger wird. Man darf überhaupt keine elektronischen Akten führen. Also dieser Prozess ist an der Stelle schon nicht nachvollziehbar. Die Stundenkontingente oder die Minutentaktung für die Gespräche sind in aller Regel definitiv zu kurz. Sie können bei allen Gesprächen von 90 Minuten ausgehen und halt auch wir geben zu bedenken, ob beim Erfüllungsaufwand tatsächlich auch die Tarifentgelte von den Fachkräften in der Sozialen Arbeit berücksichtigt worden sind, die deutlich mehr sind als Verwaltungsaufgaben. Was die Finanzierung, die Sicherstellung der Strukturen angeht, sehen wir es mit großer Sorge. Ich bin an der Stelle auch den unterschiedlichen Rednerinnen und Rednern aus der ersten Lesung im Bundestag dankbar, die die staatliche Verantwortung in den Blick genommen haben. Wenn Sie hier weiter denken möchten, dann bitte ich hier auch, die freien Träger mit zu berücksichtigen, weil seit 2002 die freien Träger keine Möglichkeit der öffentlichen Refinanzierung mehr haben. Sie haben auf der einen Seite die Pflichtaufgabe der Jugendämter, die jetzt auch noch einmal in 9b als Pflichtaufgabe in der Überschrift genannt worden ist. Sie haben gleichzeitig den Sicherstellungsauftrag der Jugendämter im jetzt neuen 9b formuliert. Damit schließt sich eine vollständige Übertragung der Adoptionsvermittlung auf freie Träger aus. Es ist gesetzlich nicht vorgesehen. Teildelegationen sind statthaft, also einzelne BewerberInnenseminare, aber eine vollständige Übertragung nicht. Dadurch gibt es keine Möglichkeit der öffentlichen Refinanzierung und

bis auf sehr, sehr wenige Ausnahmen erhalten die freien Träger keine öffentliche Förderung. Das muss in den Blick genommen werden. Wir sagen das, weil wir das für ein fachlich so gutes Gesetz halten, das alle Unterstützung verdient, dass es die Menschen, die Fachkräfte, die es auch durchführen müssen, auch tatsächlich können. Danke.

Die Vorsitzende: Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Frau Achelwilm, bitte.

Abg. Doris Achelwilm (DIE LINKE.): Dankenswerterweise sind ja schon einige Fragen, die ich mir für die Fraktion DIE LINKE. zum Stiefkindadoptionsverfahren auch vorgenommen hatte, insbesondere in der Fallkonstellation lesbischer bzw. Zwei-Mütter-Familien schon genannt worden. Deswegen würde ich an Herrn Siegfried noch einmal grundsätzlicher die Frage richten wollen, ob Sie im queerpolitischen Bereich, Sie sind ja für den LSVD hier, über diese Fragestellung hinaus weitere Bedarfe sehen, die durch das Adoptionshilfegesetz aktuell nicht zufriedenstellend abgedeckt sind. Vielleicht können Sie dazu noch ein paar Ausführungen machen.

Dann würde ich mich noch über Auskünfte dazu freuen, in welchen Familienkonstellationen außer bei lesbischen Müttern, Eltern die Eignung für ihre in die Partnerschaft hineingeborenen Kinder vor dem Familiengericht und vor dem Jugendamt nachweisen müssen? Das wäre ganz hilfreich, wenn Sie uns dazu noch ein paar Informationen geben könnten. Danke.

Dirk Siegfried (Lesben- und Schwulenverband LSVD): Das ist einmal die Frage nach den sonstigen Bedarfen. Es gibt den ganz zentralen Bedarf im Abstammungsrecht, dass diese Diskriminierung lesbischer Paare beendet wird, die nicht nur im Vergleich zu verheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren besteht, sondern auch zu nicht verheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren, die nämlich über die Vaterschaftsanerkennung die gemeinsame Elternschaft erzeugen. Das ist etwas, was Lesben sogar verweigert wird, wenn sie miteinander verheiratet sind. Also das muss auf jeden Fall geändert werden.



Was jetzt queerpolitisch ein großes Problem ist, ist die Elternschaft von Transpersonen, die bis heute nicht akzeptiert ist. Und dann gibt es eine etwas versteckte Regelung im Samenspenderregistergesetz. Da ist es so, dass dieses Registergesetz, was ja gerade auch das Recht der Kenntnis der eigenen Abstammung sicherstellen soll, nur für die Inanspruchnahme dieser medizinischen Einrichtungen offensteht. Das heißt, das wird den Frauen verweigert, die eben private Spender haben. Wenn die sagen, wir wollen unseren Kindern die gleiche Sicherheit bieten, nämlich auch in diesem Register registriert zu werden, damit das Recht gewährleistet ist, dann wird ihnen das verweigert. Also, wenn ihnen jetzt gesagt wird: „Ja, die lesbischen Frauen müssen beraten werden, weil die sind nicht so richtig mit dem Kindeswohl und so, die brauchen das so ein bisschen.“, denen wird es, wenn sie das Kindeswohl wahren wollen, verweigert, in dieses Samenspenderregister hereinzukommen. Das zeigt letztlich, wie bigott das Ganze ist und auch wie bigott und diskriminierend es empfunden wird.

Dann noch ganz kurz, ich habe die Frage noch nicht ganz beantwortet. Die Leihmutterchaften sind, glaube ich, ein großer Anwendungsbereich.

Abg. **Katrin Werner** (DIE LINKE.): Genau. Ich würde mich auch noch einmal auf die Stellungnahme vom Deutschen Jugendinstitut beziehen, also mich an Frau Dr. Bovenschen wenden wollen. Es wurde ja jetzt schon zum Nachbesserungsbedarf konkret nachgefragt und mal wieder ging es um Beratungs-, Begleitungs- und Mehraufwand. In Ihrer Stellungnahme beziehen Sie sich ja auch einmal auf die Empfehlung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption, in der das Fachkräftegebot bereits angesprochen wird und dass da schon ein großer Fehlbedarf ist. Wenn ich mir dann Ihr Fazit zu dem jetzigen Gesetzentwurf durchlese, in dem drinsteht, „die geplante Reform der Strukturen ist mit neuen, zeitintensiven Aufgaben verbunden“ und dann enden Sie damit, dass man gucken muss, wie Verbesserungen „insbesondere von der Bereitstellung ausreichender Ressourcen der Länder und Kommunen abhängen.“ Ich glaube, aus der Erfahrung der letzten Jahre ist da vielleicht in dem, was wir jetzt auf Bundesebene angehen müssten, sehr, sehr viel

noch zu regeln. Vielleicht, wenn Sie darauf noch einmal konkreter eingehen würden. Weil gerade diese Nachbegleitung immer wieder und auch das Kindeswohl zusätzlich angesprochen wurde, würde es mich interessieren. In dem Zusammenhang, weil es bis jetzt nirgendwo noch einmal erwähnt wurde, ob nicht in dem Zusammenhang, wo wir jetzt schon wissen, dass wir da Engpässe haben, vielleicht die Beschwerdestelle auch eine Form ist, die unabhängige, die man vielleicht noch einmal ansprechen sollte.

Dr. Ina Bovenschen (Deutsches Jugendinstitut e.V.): Ein wichtiger Punkt, auch in dem, was wir in der Forschung gefunden haben. Wir haben tatsächlich in unseren Studien versucht herauszufinden, wie es mit der Einhaltung des Fachkräftegebotes aussieht. Das Fachkräftegebot wird in der neuen gesetzlichen Fassung ja aufrechterhalten und soll im Grunde die fachliche Qualität sichern. Tatsächlich ist es so, dass wir selbst bei unseren konservativen Schätzungen gesehen haben, dass ungefähr 40 Prozent der Adoptionsvermittlungstellen in Deutschland das Fachkräftegebot aktuell unterlaufen, was wir natürlich auch mit großer Besorgnis sehen. Dazu kommen jetzt noch neue Aufgaben. Das heißt, wenn wir davon ausgehen, dass in Zukunft das Fachkräftegebot eingehalten würde, ist das aber tatsächlich Aufgabe der Länder und im Endeffekt auch der Kommunen. Das ist auch das, was wir sehr oft in den Gesprächen, die wir aktuell auch viel mit der Praxis in den verschiedenen Bundesländern führen, hören. Das ist etwas, das kommunal tatsächlich auch geregelt werden muss, dass zunächst das Fachkräftegebot eingehalten werden sollte, aber wir darüber hinaus natürlich noch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand haben durch diese sehr aufwendigen Aufgaben. Also ich denke, das ist schon ein Punkt, der in Zukunft sehr wichtig verhandelt werden muss, weil tatsächlich, das haben ja andere Kolleginnen hier auch angesprochen, die auch aus der Praxis kommen, dass tatsächlich die Umsetzung der Aufgaben eine große Herausforderung werden wird. Ich denke, da sind wir uns alle einig.

Da wäre natürlich der erste Punkt, dass das Fachkräftegebot in Zukunft eingehalten wird und dass zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt werden.



Ich hoffe, das hat Ihre Frage beantwortet.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Schauws, bitte.

Abg. **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Von meiner Seite, von unserer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN möchte ich mich auch sehr herzlich für Ihre Stellungnahmen bedanken. Das war schon sehr eindrücklich eben. Da sind einige Fragen jetzt auch schon beantwortet worden. Ich möchte trotzdem an Frau Dr. Thiele und Herrn Siegfried eine Frage stellen. Und zwar Frau Dr. Thiele würde ich gerne noch einmal zum Thema Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung fragen, auf welche Weise die Familien und Kinder gerade bei der nachgehenden Adoptionsbegleitung sehr effektiv unterstützt werden können und ob Sie finden, dass das ausreichend in diesem Gesetzentwurf aufgenommen worden ist.

In diesem Zusammenhang vielleicht noch eine etwas konkretere Frage zu der Rolle der Beratungsstellen. Die Funktion der Beratungsstellen ist auf der einen Seite die Beratung der Eltern, ist aber gleichzeitig auch am Ende die Beratung des Gerichts. Ist das nicht eine kontraproduktive Situation, wenn die Eltern quasi ein Stück weit in der Abhängigkeit stecken, zu wissen, dass die Beratungsstelle diejenige ist, die nachher auch vor Gericht eine relevante Aussagekraft hat?

Die Frage an Herrn Siegfried: Können Sie noch einmal etwas zur Stiefkindadoption für lesbische Paare sagen und zur Frage, wie sich möglicherweise auch eine Vertiefung von Diskriminierung, die es ja eh schon für lesbische Paare gibt, mit ihren Kindern vermeiden ließe? Also etwas zu dem, was Sie jetzt schon auch gesagt haben, was vielleicht auch noch eine zusätzliche Empfehlung im Rahmen dieses ganzen Verfahrens wäre. Vielen Dank erst einmal.

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.): Die Adoptionsvermittlung befindet sich als Sozialarbeit im gleichen Dilemma wie sehr viele Bereiche sozialer Arbeit,

nämlich dass sie permanent zwischen Hilfe und Kontrolle hin und her schwankt, sie immer beides zu leisten hat. Das spielt natürlich in der Adoptionsvermittlung auch eine Rolle. Es ist sicherlich in den ersten Gesprächen der Adoptionsvermittlungsfachkräfte mit Bewerbern nicht ausgeschlossen, dass Bewerber versuchen, das zu sagen, was möglicherweise die anderen hören wollen. In dem intensiven Beratungsprozess, der auch Gruppenangebote einschließt, wird sich dies auflösen und aufweichen. Deshalb sind wir so sehr dafür, dass Gruppenangebote auch für Adoptivbewerber angeboten werden, weil das die beste Möglichkeit ist, um dieses nach dem Mund reden im Bereich der Bewerberseite zu umgehen bzw. eben mehr Offenheit auch da schon herzustellen. Der Beratungsprozess dient vor allen Dingen dazu, auf offene Problemkonstellationen hingewiesen zu werden, um dann, wenn sozusagen der Adoptionsbeschluss da ist, auch jemanden an seiner Seite zu haben, mit dem man offen über Probleme reden kann, die auch vorher schon darüber gesprochen haben, dass bestimmte Sachen auftreten können. Dann ist so ein Vertrauensverhältnis analog den Vertrauensverhältnissen aus erzieherischen Hilfen, Voraussetzung, um über Probleme und ähnliche Sachen reden zu können.

Dirk Siegfried (Lesben- und Schwulenverband LSVD): Ich denke, es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich diese Vertiefung der Diskriminierung lesbischer Frauen beseitigen oder vermeiden ließe, innerhalb dieses Gesetzes. So habe ich die Frage verstanden. Einmal dadurch, dass in § 9a AdVerMiG ein neuer Absatz 4 eingefügt wird, etwa „die Beratungspflicht besteht nicht, wenn die Ehe bei Geburt des Kindes bereits bestand.“ Das wäre aus meiner Sicht die beste Lösung. Alternativ käme noch in Betracht zu sagen, „die Beratungspflicht besteht dann nicht, wenn kein abgebender rechtlicher Elternteil existiert.“ Ich habe den Eindruck, dass das auch ein zentraler Punkt dabei ist. Das hielte ich für etwas schlechter, aber es würde immerhin noch berücksichtigen, dass diese lesbische Familie mit Kind eine Herkunftsfamilie ist, für die dieses Gesetz nicht passt. Das, habe ich den Eindruck, ist auch so ein bisschen Konsens hier.



Abg. **Ulle Schauws** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe an Frau Dr. Thiele noch eine Frage in Bezug auf die Stärkung offener Adoptionsformen und Wissen um die eigene Herkunft. Welche Bedarfe bei der institutionellen Unterstützung zur Herkunftssuche sehen Sie bei den aus dem Ausland Adoptierten?

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.): Wir müssen hier unterscheiden zwischen den aus dem Ausland Adoptierten, wo bereits eine Adoptionsvermittlungsstelle im Inland wie auch im Ausland involviert war. Da gibt es aus unserer Sicht weniger Probleme, weil es dort über die Aktenaufbewahrungspflicht die Möglichkeit gibt, nachzuvollziehen, wo die Herkunft ist, welche biologischen Wurzeln die Kinder oder Erwachsenen jetzt haben.

Ein viel größeres Problem haben wir bei den erwachsenen Adoptierten, wo die Adoption ohne entsprechende Adoptionsvermittlungsstellen im Inland oder auch speziell im Ausland vollzogen worden ist, weil es dort keine Unterlagen gibt. Es gibt auch niemanden, der ihnen bei der Wurzelsuche helfen kann. Dort haben wir sehr häufig Rückmeldungen, dass diese Menschen von Pontius zu Pilatus laufen und nicht viel Erfolg bei der Wurzelsuche haben. Deshalb ist es uns eben sehr wichtig, dass es keine Adoptionen im Ausland mehr ohne Begleitung gibt, sowohl eine inländische Adoptionsvermittlungsstelle, die die Fragen der Adoptionseignung behandelt, inklusive aller Fragen mit Bindungsentwicklung, was dazugehört und eben eine Stelle im Ausland, die dafür bürgt, dass das, was in den Unterlagen steht, auch stimmt.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen zur nächsten Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion. Frau Dr. Launert.

Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Ich hätte zunächst noch einige Fragen an Frau Dr. Berger. Um die plurale Trägervielfalt sicherzustellen, benennen Sie in Ihrer Stellungnahme die Förderoption von Kooperationen zwischen öffentlichen und

freien Trägern. Was ist damit im Einzelnen gemeint?

Das Kooperationsgebot begrüßen Sie, benennen aber auch Entwicklungsbedarfe. Wo liegt nach Ihrer Meinung insgesamt die Herausforderung?

Dann hätte ich noch eine Frage aus Interesse. Und zwar haben wir ja das Problem mit der verpflichtenden Beratung bei der Stiefkindadoption. Die Frage richtet sich jetzt an Frau Wolff. Wie viele Stiefkindadoptionen fallen nach Ihren Erfahrungen auf homosexuelle Paare, wie viele auf die Heterosexuellen nach Trennung und Scheidung? Wäre diese Möglichkeit einer Abmilderung der Diskriminierung, die uns Herr Siegfried vorgeschlagen hat, ohne Probleme möglich, auch ohne Auswirkung auf die heterosexuellen Paare? Es kann ja auch sein, dass der Vater nicht mit der Mutter verheiratet ist, aber trotzdem ein Interesse hat, leiblich eine Beziehung mit dem Kind aufzubauen. Also vor dem Hintergrund, ob diese Möglichkeiten für Sie auch eine Option wären?

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Zum ersten Punkt der Förderoptionen möchte ich noch einmal das sagen oder wiederholen, stärken, was ich vorhin schon einmal gesagt habe. Es gibt seit 2002 keine Möglichkeit der öffentlichen Förderung der Refinanzierung für die freien Träger. Wir haben die Pflichtaufgabe der Jugendämter und auch den Sicherstellungsauftrag ganz klar bei den Jugendämtern verortet. Es gibt tatsächlich vor Ort auch informelle Vereinbarungen, dass eine Übertragung stattfindet. Das ist aber nicht offiziell und es findet keine Förderung statt. Wenn man das wieder erlaubt, gesetzlich in den Blick nimmt, dass es eine Möglichkeit der Kooperation gibt, ohne dass der öffentliche Träger seinen Sicherstellungsauftrag verliert, dann wäre das tatsächlich hilfreich für die Förderung oder für die Sicherstellung der Strukturen an dieser Stelle. Da gebe ich Frau Dr. Bovenschen natürlich Recht, das ist auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Aber trotzdem meine ich, dass bei diesem Gesetz, mit dem sich der Gesetzgeber sehr weitreichend auch in die Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen, auch zu



Recht, einklinkt, es auch eine staatliche Verantwortung gibt, die Pluralität der freien Träger mit zu ermöglichen. Tatsächlich muss man hier auch noch einmal sagen, es ist eine Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die ist natürlich auch, wie andere Dinge im SBG VIII, kommunal verortet, aber ich würde hier tatsächlich für mehr Kreativität werben wollen, wie man das hier an dieser Stelle zusammen anpacken kann. Der parallele Strang ist ja, das wissen Sie auch, dass die kirchlichen Mittel, die bis jetzt die einzige Förderung sind, schwinden. Also insofern, wenn man dieses Gesetz tatsächlich umsetzbar machen will, was wir alle möchten, dann muss es einfach eine Stärkung in den Adoptionsvermittlungsstellen geben. Das zu dem Ersten.

Das Zweite ist das Kooperationsgebot mit den anderen Fachdiensten. Wir begrüßen das ausdrücklich. Multiprofessionelles Arbeiten ist immer zu befürworten, aber, das wissen Sie auch, es ist total herausfordernd und schwierig. Man muss eine gemeinsame Sprache entwickeln, man braucht die Zeit für gemeinsame Seminare und Fortbildungen. Das ist auch ressourcenintensiv. Wir begrüßen es dennoch. Es gibt natürlich auch auf der Ortsebene jetzt schon, sehr, sehr viele Kooperationen. Die laufen auch gut, aber wir stellen immer wieder fest, dass adoptionsspezifisches Fachwissen in anderen Fachdiensten fehlt. Deshalb wünschten wir uns auch an dieser Stelle, das wäre die Herausforderung: Verorten Sie das bitte nicht nur alles bei den Adoptionsfachdiensten! Machen Sie solche Kooperationsgebote auch spiegelbildlich bei den anderen, in anderen Fachdiensten! Beispielsweise erleben wir die größten Stolpersteine auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, in der Gesundheitshilfe, also mit Blick tatsächlich auch auf die vorhin angesprochenen Regelungen zum Ablauf der vertraulichen oder anonymen Geburten. Da gibt es auch so viel Stolpersteine, dass es gut ist, wenn alle Systeme weiterhin stärker zusammenarbeiten. Im besten Fall führt es dazu, dass, was der Gesetzgeber ja auch möchte, eine Entstigmatisierung von Adoption und eine Enttabuisierung auch tatsächlich realisiert werden kann oder stärker lebbar wird für alle Beteiligten. Danke.

Angelika Wolff (Diakonie Deutschland): Ich hoffe, ich habe Ihre Frage richtig verstanden. Ich gehe

erst noch einmal darauf ein, dass Sie gefragt haben, wie ist der Umfang der Stiefkindadoption der aus gleichgeschlechtlichen Paaren zurzeit umgesetzt wird. Ich zitiere Frau Dr. Bovenschen, die sagte, 23 Prozent der Stiefkindadoptionen sind derzeit von lesbischen Müttern, von Zwei-Mütter-Familien. Uns treibt immer um, dass insgesamt gute 60 Prozent der überhaupt vollzogenen Adoptionen in Deutschland Stiefkindadoptionen sind. Das ist ja ein erheblicher Posten. Für die traditionelle althergebrachte Stiefkindadoption ist es mir ein Anliegen zu sagen, es ist eben eine richtige Adoption, wenn auch nur auf ein Elternteil bezogen und es geht damit einher, dass sämtliche rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisse zum alten ursprünglichen Elternteil erlöschen und durch eine neue Elternperson ersetzt werden. Das ist aus meiner Sicht als Psychologin und Familientherapeutin zu kurz gegriffen, weil damit auch alle Verwandtschaftsverhältnisse, zum Beispiel der Großeltern aus diesem Familienzweig mit gekappt werden. Das ist ein bisschen kurzsichtig und vielleicht auch ein bisschen radikal. Deshalb ist uns so wichtig zu sagen, die Beratung in der Stiefkindadoption; und da ist es eben auch besonders wichtig, das Fachkräftegebot umzusetzen, weil es eben auch Bundesländer gibt, in denen teilweise die Stiefkindadoptionen dann einfach mit aus dem ASD im Jugendamt beraten werden und überhaupt nicht die fachliche Expertise dahinterliegt, also die Tragweite dessen, was hier beschlossen und unterschrieben wird, wirklich deutlich zu machen. Es dauert dann manchmal auch ein bisschen länger, vielleicht mit den Kindern und Jugendlichen zu sprechen, um zu sehen, welche wohlfeilen Antworten wollen die geben, weil sie auch ihre Mütter oder Väter nicht enttäuschen wollen, aber haben sie vielleicht auch eigene Ansichten, die man nur sehr behutsam ins Gespräch bringen kann? Insofern geht es mir bei dieser hochinteressanten Anhörung so, dass ich denke, eigentlich hätte ich persönlich nicht den Ehrgeiz, mit diesem Gesetzentwurf das Dilemma der Zwei-Mütter-Familien zu lösen, sondern zu sagen, dass sind Ursprungsfamilien und keine Stieffamilien im klassischen Sinne. Nur unser Recht gibt im Moment die Form nicht her, wie wir das irgendwie angemessen in eine Form bringen können. Ich glaube, das ist es im Wesentlichen.



Abg. **Dr. Silke Launert** (CDU/CSU): Noch eine Nachfrage an Frau Dr. Berger, dann eine Frage an Frau Gatermann und eine weitere an Frau Wolff und Frau Dr. Thiele. Ganz kurz, die kann jeder schnell beantworten, das ist dieselbe Frage. Ist man dafür, diese verpflichtende Beratung bei der Stiefkindadoption beizubehalten oder ist man vielleicht sogar dafür, die dann für alle anzuwenden? Dann hat man natürlich auch gar keine Diskriminierungsfrage.

Dr. Heike Berger (Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.): Okay, die Blitzlichtrunde. Wir halten daran fest, dass sie nötig ist, weil wir tatsächlich aufgrund unserer Erfahrung sagen müssen, bei den anderen, wenn man jetzt „die einen“ und „die anderen“ sagen will, bei Fremdadoption ist es gar kein Thema, dass die Menschen in die Beratung kommen und die Beratung annehmen.

Dr. Ina Bovenschen (Deutsches Jugendinstitut e.V.): Ich würde mich da anschließen. Die Mehrheit der Stiefkindadoptionen, das haben zumindest die Daten, die wir gesammelt haben - wir haben aber leider, das muss man dazu sagen, im Moment keine guten Adoptionsstatistiken - , zeigen, dass es eben ungefähr 23 Prozent im Jahr 2015 waren, gleichgeschlechtliche Paare. Die anderen waren Patchwork. Dementsprechend würden wir das schon so beibehalten in dem Vorschlag wie es da ist, die Mehrheit betrifft es da.

Dörthe Gatermann (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.): Also wir wären auch für die verpflichtende Beratung im Rahmen der Stiefkindadoptionen. Wir haben das in den Gremien des Deutschen Vereins nicht so differenziert für die verschiedenen Fallkonstellationen diskutiert, aber vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse auch des Expertise- und Forschungszentrums sprechen wir uns dafür aus.

Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.): Eine Beratung ist für alle Adoptivfamilien verpflichtend. Von der Seite sehen wir auch für die Stiefkindadoption die verpflichtende Beratung als sinnvoll und notwendig an.

Angelika Wolff (Diakonie Deutschland): Ich kann mich dem nur anschließen. Es klingt so, als wäre sonst bei einer regulären Fremdadoption keine Beratung im Spiel. Es ist ein mühsamer Prozess von vielen Terminen, von der notariellen Beglaubigung usw. Nur dort gibt es eine gewisse Sorge, dass wir nachbessern müssen, deshalb betonen wir das hier, glaube ich, so.

Die Vorsitzende: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der SPD, Herr Rix hat das Wort.

Abg. **Sönke Rix** (SPD): Erstmal schönen Dank. Man hört ja, wenn man über Gesetzentwürfe spricht, selten so viel Lob auch insgesamt und für die Richtung. Das ist auch mal ganz gut. Das hört das Ministerium wahrscheinlich umso lieber. Ich würde gerne noch einmal ein Thema ansprechen, das wir noch gar nicht so intensiv beleuchtet haben. Frau Wolff und Frau Bovenschen würde ich gerne fragen, wie sie die Regelung zur Auslandsadoption bewerten, weil das ja doch vorher auch schon immer ein umstrittenes Thema war.

Angelika Wolff (Diakonie Deutschland): Ich habe mich in meiner Stellungnahme da sehr zurückgehalten, aber es ist sicherlich ein insgesamt „heißes Eisen“ würde ich mal sagen. Wir begrüßen sehr, dass die Auslandsadoption jetzt so viel stärker reguliert wird und dass es unterbunden wird, unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland durchzuführen. Ich finde, das ist mit den Grundrechten eines Menschen nicht vereinbar und es ist auch aufgrund unserer wirtschaftlichen und rechtlichen Überlegenheit den abgebenden Familien im Ausland extrem unzumutbar, dass sie nicht unbedingt nachvollziehen können, was sie da unterschreiben, wenn sie überhaupt irgendetwas unterschreiben. Deshalb ist das sehr eindeutig. Aus der Inlandsadoption, der Fremdadoption ist es aber auch uns geläufig zu sagen, wir gehen da mit dem 4-Augen-Prinzip ran. Jetzt wird in der Auslandsadoption ja noch einmal sehr herausgestellt, dass die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Länder auch eine gewisse Kontrollfunktion haben. Wir werden zwar nicht gerne kontrolliert, aber aus fachlicher Sicht können wir das gut unterschreiben.



Dr. Ina Bovenschen (Deutsches Jugendinstitut e.V.): Das begrüße ich sehr, weil wir das Thema der internationalen Adoption bisher gar nicht angesprochen haben. Ich denke es besteht ein deutlicher fachlicher Konsens, das haben unsere umfangreichen Diskussionen zu dem Thema mit verschiedenen Expertinnen und Experten gezeigt, dass die unbegleiteten Adoptionen aus dem Ausland eingedämmt werden müssen. Die Fallzahlen können aktuell ja nur geschätzt werden. Es sind ungefähr 200 pro Jahr. Aber wenn man das zusammenrechnet über mehrere Jahre, auch wenn die Zahl jetzt klein klingt, ist das eine große Zahl, wo wir tatsächlich auch eine große Gefahr für das Kindeswohl, aber auch für die abgebenden Eltern sehen. Die große Gefahr besteht dabei nicht nur darin, dass es dem Kind nicht gut ergeht aufgrund der mangelnden Adoptionseignung der annehmenden Eltern, sondern dass es auch die Gefahr gibt, dass wir nicht wissen, ob die abgebenden Eltern überhaupt darüber informiert waren, was Adoption heißt. Das heißt, dass sie ihr Kind abgeben und vielleicht fälschlicherweise gedacht haben, sie geben es in eine Pflegestelle und nicht wussten, dass sie sämtliche Rechte mit einer Unterschrift verlieren. Insofern unterstützen wir das sehr eindrücklich. Das entspricht auch internationalen Standards. Deutschland zieht da nach, muss man sagen, dieses Verbot ist längst fällig.

Was von der Diskussion her schwieriger war, ist der Punkt der Sanktionen. Das hat man auch im Zuge des fachlichen Austausches gesehen. Ich denke es ist wichtig, in Zukunft darauf zu schauen, wie die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen, wenn sie jetzt umgesetzt werden, sich tatsächlich in der Praxis etablieren. Wir haben ja die Nichtanerkennung von unbegleiteten Adoptionen. Nichtsdestotrotz gibt es eine Ausnahmeregelung. Auch jetzt haben wir eine gar nicht so anders gelagerte Situation. Das heißt, dass die Familiengerichte häufig anerkennen. Auch ist es im Grunde in jedem Einzelfall eine fachliche Abwägung, die zu geschehen hat, ob also die Kindeswohlperspektive es erfordert, dass die Adoption anerkannt wird. Da, denke ich, versprechen wir uns viel davon, wenn in den nächsten Jahren beobachtet wird, wie es sich mit den Sanktionen verhält und wie es sich vor allen Dingen dann mit dem Kindeswohl verhält und wie die Zahlen sich

entwickeln. Ich denke, das gilt es weiter zu beobachten. Das ist ein wichtiger Punkt. Aber wir begrüßen es sehr und ich denke, es ist ein sehr, sehr wichtiger Punkt aus Sicht des Kindeswohls diese Veränderung. Und ich denke, das ist fachlicher Konsens von allen Expertinnen und Experten.

Abg. Ulle Schauws (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen herzlichen Dank an den Kollegen Rix, der mir Gelegenheit zu einer Frage gibt. Ich würde die Frage, die eben von der CDU-Fraktion gestellt worden ist, nämlich zur Beibehaltung der Beratungspflicht gerne noch einmal an Herrn Siegfried geben, der hatte sie nämlich nicht beantworten können.

Es ging vor dem Hintergrund der Verteilung um die Frage, wer alles von der Stiefkindadoption betroffen ist. Soll die Beratungspflicht hier beibehalten werden? Vielleicht können Sie das sagen, und wenn noch einen Moment Zeit ist, Frau Lugani auch noch.

Dirk Siegfried (Lesben- und Schwulenverband LSVD): Also ich meine, sie sollte keinesfalls beibehalten werden, jedenfalls nicht für Kinder, die in die Beziehung schon hineingeboren sind. Das halte ich für vollkommen überzogen, insbesondere bei lesbischen Paaren. Und das geht im Gesetz. Wenn die Meinung besteht, die lesbischen Paare mit Kind sind Herkunftsfamilien und keine Adoptivfamilien, dann kann man das in diesem Gesetz lösen. Das ist in diesem Gesetz lösbar.

Prof. Dr. Katharina Lugani (Institut für Rechtsfragen der Medizin): Ich würde mich dem anschließen. Was den Regelungsvorschlag von Herrn Siegfried angeht, habe ich noch Zweifel, ob der sich so wunderbar erstrecken lässt auf die Stiefkindadoption in faktischen Lebensgemeinschaften, denn wenn man entsprechend die Regelung über Ehegatten anwendet, dann hätte man wieder die heterosexuellen Paare mit drin und die dann auch von dem Erfordernis der Beratung befreit. Vielleicht müsste man da noch ein bisschen feilen. Ansonsten schließe ich mich an.



Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Damit sind wir am Ende unserer Anhörung. Ich bedanke mich bei den Sachverständigen, die uns heute ihr Wissen zur Verfügung gestellt haben. Ich bedanke mich auch bei den Besucherinnen und Besuchern. Bitte kommen Sie alle gut nach Hause. Auf Wiedersehen. Ich schließe die Anhörung.

Schluss der Sitzung: 15:30 Uhr

Sabine Zimmermann (Zwickau), MdB
Vorsitzende



Anlagen: Zusammenstellung der Stellungnahmen

Dr. Heike Berger Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. Bundesgeschäftsstelle Dortmund	Seite 31
Dr. Ina Bovenschen Deutsches Jugendinstitut e.V. München	Seite 36
Dörthe Gatermann Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin	Seite 55
Prof. Dr. Katharina Lugani Institut für Rechtsfragen der Medizin Juristische Fakultät Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Seite 68
Dirk Siegfried Lesben- und Schwulenverband LSVD Köln	Seite 75
Dr. Carmen Thiele Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (PFAD) Berlin	Seite 80
Angelika Wolff Diakonie Deutschland Berlin	Seite 84



**Adoptions- und Pflegekinderdienste
in katholischer Trägerschaft
Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes**

Der Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SkF) vertritt als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft an dieser Stelle die Interessen des Deutschen Caritasverbandes, des SKM Bundesverbandes sowie des Verbandes Katholischer Jugendfürsorge mit. Die Adoptionsarbeit ist ein traditionelles und originäres Aufgabenfeld von katholischen Trägern. Aktuell gibt es 46 Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft (Sozialdienst katholischer Frauen, Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer, (Diözesan) Caritasverband, Katholische Jugendfürsorge). Von den 46 Fachdiensten haben 28 eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle. Auf Bundesebene werden die Fachdienste seit 1958 im Auftrag des Deutschen Caritasverbandes vom SkF Gesamtverein als zentraler Fachstelle vertreten.

Stellungnahme des Sozialdienstes katholischer Frauen Gesamtverein e.V. in seiner Funktion als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft anlässlich der öffentlichen Anhörung als Sachverständige im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 02.03.2020 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz)“ BT-Drucksache 19/16718

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, der Stellungnahme und Anhörung als Sachverständige.

I Allgemeine Einschätzung

Der SkF als Zentrale Fachstelle für die Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft begrüßt in Bekräftigung seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf im Oktober 2019 die grundsätzliche Ausrichtung der geplanten Neuregelungen. Viele der seit langem in der fachpolitischen Diskussion geforderten Änderungsbedarfe wurden aufgegriffen. Der Gesetzentwurf vollzieht an verschiedenen Stellen die fachliche Weiterentwicklung der Adoptionsvermittlungsstellen zu vielseitig arbeitenden Beratungsdiensten für alle an einer Adoption beteiligten Personengruppen nach und trägt ihr Rechnung (u. a. §§ 8, 8a, 9 AdVermiG-E). Die wesentlichen Zielrichtungen des Gesetzentwurfes – Förderung offener Formen der Adoption sowie Rechtsanspruch auf nachgehende Beratung, Untersagung unbegleiteter Auslandsoptionen, – werden in vollem Umfang mitgetragen.

Kritisch sehen wir an zentralen Stellen des Gesetzes die Umsetzung der Neuregelungen in der Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen sowie vor diesem Hintergrund auch die Sicherstellung der Strukturen der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

Sicherstellung der pluralen Strukturen der Inlandsadoptionsvermittlung

Zum Erhalt eines pluralen Angebotes ist es dringend notwendig, die Absicherung der Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft über den Weg einer angemessenen finanziellen Förderungsoption zu gewährleisten. Angesichts der geplanten, nun gesetzlich hinterlegten, erhöhten Anforderungen für die Adoptionsvermittlungsstellen halten wir dies für umso dringender geboten. Dies könnte etwa über die Zulassung der Kooperation mit den Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft geschehen. Der öffentliche Träger könnte seinen Sicherstellungsauftrag auch über entsprechende Vereinbarungen mit dem freien Träger erfüllen.

Die Mehrzahl der Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft erhält keine öffentliche Förderung. Das hat in den vergangenen Jahren zu einem gravierenden Rückgang der Anzahl der Adoptionsdienste in katholischer Trägerschaft geführt. In manchem Bundesland arbeitet der SkF mittlerweile als einziger freier Träger in der Inlandsadoptionsvermittlung.

Wir appellieren daher an den Gesetzgeber, gemeinsam mit den Ländern, Rahmenbedingungen zu schaffen, um ein Angebot in freier Trägerschaft vorzuhalten. Insbesondere abgebende Mütter wählen häufig freie Träger, da ihnen das Merkmal der „Staatsferne“ für sich und ihre Lebenssituation Vertrauen schenkt. Im Interesse von Kindern/Jugendlichen, Herkunftseltern und Adoptiveltern ist eine Trägervielfalt notwendig, wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf betont hat.

Erfüllungsaufwand

Kritisch zu hinterfragen ist der deutlich zu niedrig angesetzte Erfüllungsaufwand, der die für eine adäquate Umsetzung der neuen Regelungen notwendigen personellen und zeitlichen Ressourcen nicht abbildet. So ist fraglich, ob den Berechnungen für Beratung und Begleitung die Tarifentgelte für die Arbeit der Fachkräfte im Berufsfeld der sozialen Arbeit zugrunde gelegt wurden. Denn deren Aufgaben beschränken sich nicht nur auf Verwaltungsaufgaben. Die umfänglichen und verpflichtenden Aufgaben wie die kontinuierliche Begleitung und Unterstützung aller Beteiligten vor, während und nach Abschluss der Adoption und die Förderung der Offenheit der Adoption durch die Aushandlung von Informations- und Kontaktvereinbarungen werden umfängliche Beratungsprozesse und Dokumentationsanforderungen nach sich ziehen.

Die Rückmeldungen aus unseren Adoptionsvermittlungsstellen zeigen, dass die angenommene Minutentaktung an vielen Stellen in keiner Weise mit der Praxis der Abläufe übereinstimmt, bzw. übereinstimmen kann. In der Regel ist bei allen Gesprächen (vor, während, nach der Adoption) von einem Zeitfenster von 90 Min. auszugehen.

Die seit Mai 2018 geltenden Datenschutzrichtlinien untersagen zudem in vielen Fällen das Führen einer elektronischen Akte. Insofern wird sich der Aufwand der Recherche- und Dokumentationsanforderungen mittelfristig nicht deutlich verringern, wie die Berechnung nahelegt.

II Zu den Regelungen im Einzelnen

1. § 2 AdVermiG-E – Adoptionsvermittlungsstellen

Abs. 5: Die Aufnahme eines Kooperationsgebotes aller Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen ist sinnvoll. Fachkräften außerhalb des Adoptionsbereichs fehlt es nicht selten an adoptionsspezifischem Fachwissen. Nicht zu unterschätzen ist auch die mitunter aufscheinende ablehnende Haltung zu Adoptionen (insbesondere gegenüber abgebenden Müttern/Eltern). Der Aufbau von Kooperationsstrukturen wie auch ihre Pflege bedarf allerdings auch entsprechender zeitlicher Ressourcen.

Wünschenswert wäre es, wenn ein solches Gebot spiegelbildlich auch in relevanten Gesetzen der Gesundheitshilfe o.a. formuliert wäre. Insbesondere mit Akteuren der Gesundheitshilfe stellt sich die Zusammenarbeit in der Praxis häufig als mühsam und aufwändig dar. So werden uns von den Fachkräften aus den Adoptionsvermittlungsstellen durchgängig auch immer wieder Stolpersteine vor Ort bei den Abläufen der Vertraulichen bzw. Anonymen Geburt geschildert.

Mit der Stärkung der multiprofessionellen Kooperation und der Lotsenfunktion der Adoptionsvermittlungsstellen (§ 9b Abs. 3 AdVermiG-E) ist die fachliche Nähe des Handlungs-

feldes Adoption an das Jugend- und Familienhilfesystem besser gewährleistet. Im besten Fall führt dies dazu, dass es von diesem auch verstärkt wahrgenommen wird.

2. §§ 2a, b, c, d AdVermiG-E – Untersagung unbegleiteter Auslandsadoptionen

Wir begrüßen im Hinblick auf eine notwendige qualifizierte und nachprüfbare Kindeswohlprüfung die geplante Untersagung unbegleiteter Auslandsadoptionen bzw. den Versuch, diese mit allen dem Gesetzesgeber zur Verfügung stehenden Mitteln einzudämmen, ausdrücklich.

3. § 7 AdVermiG-E – Eignungsprüfung

Zu begrüßen ist der ausdrücklich vorgesehene Rechtsanspruch auf Prüfung der Eignung für eine Inlandsadoption anhand des vorliegenden, nicht abschließenden gesetzlichen Kriterienkatalogs. Bisher galt dies nur für Bewerber_innen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland. Ebenfalls positiv bewertet wird die Klarstellung, dass auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger berechtigt sind, Eignungsprüfungen durchzuführen. Allerdings erschöpft sich erfolgreiche Adoptionsvermittlung nicht im Abarbeiten eines Kriterienkatalogs, sondern ist ein qualitativ hochwertiger und höchst zeitintensiver Prozess.

4. § 8a AdVermiG-E – Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption

Die Förderung der Offenheit im Adoptionsdreieck ist ein zentrales Anliegen des Gesetzesentwurfes. Offene Adoptionsformen sind im Gesetz bislang nicht vorgesehen, allerdings zeigt sich in der Praxis eine deutliche Entwicklung hin zu offenen Adoptionsformen. Für die Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen ist das frühzeitige Wissen um die Adoption, der Austausch von Informationen zwischen Adoptiv- und Herkunftsfamilie (ggf. Kontakte) förderlich.

Wir begrüßen daher die mit dem neuen § 8a intendierte Beförderung von offenen Adoptionsformen ausdrücklich. Positiv bewerten wir auch, dass die altersgerechte Beteiligung des Kindes explizit aufgenommen worden ist.

Allerdings ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, dass § 8a Absatz 2, Satz 4 (und in diesem Sinne auch § 8b, Absatz 2, Satz 3) wie folgt verändert wird: „Das Einverständnis ist **vor dem Beschluss**, [...] einzuholen und kann jederzeit widerrufen werden.“

Nur dann haben die Fachkräfte überhaupt die Möglichkeit, auf eine gemeinsame Vereinbarung hinzuwirken, auf die sie in späterer Beratungs- und Begleitungsarbeit mit allen an der Adoption Beteiligten verweisen können und die sie mit ihnen weiterentwickeln können. Denn nach dem Adoptionsbeschluss gibt es formal keine „Handhabe“ mehr auf eine solche hinzuarbeiten. Zudem bricht häufig der Kontakt zwischen den an der Adoption Beteiligten und der Vermittlungsstelle ab.

Grundsätzlich ergeben sich bei der Umsetzung der geplanten Regelungen zentrale Fragen für die Praxis. Denn mit § 8a AdVermiG wird ein sehr aufwendiges und komplexes Verfahren für einen Aushandlungsprozess eingeführt, um die kommunikative Offenheit zu unterstützen. An der Adoptionsform 'Inkognito-adoption' (§ 1758 BGB) als gesetzlichem Regelfall soll sich nichts ändern. Adoptiveltern wie Herkunftseltern können ohne Angabe von Gründen von einer Teilnahme am dialogischen Verfahren absehen:

Inwieweit konfliktieren die geplanten Änderungen in § 8a mit § 1758 BGB (Ausforschungsverbot)? Wie intensiv müssen die Adoptionsvermittlungsstellen ihre Aufgabe wahrnehmen, wenn ein Herkunftselternteil den Kontakt abbricht und abtaucht? In welchem Umfang muss die Adoptionsvermittlungsstelle Recherchen anstellen, wo sich der Elternteil befindet?

Auch für das Erleben der abgebenden Mütter/Eltern, der Adoptionsbewerber_innen sowie des Kindes können Problemfelder auftauchen. Die Adoptionsvermittlungsstelle ist verpflichtet, vor Beginn der Adoptionspflege mit Bewerber_innen wie Eltern zu erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder auch Kontakt zwischen den Annehmenden und dem Kind auf der einen und den Eltern auf der anderen Seite stattfinden und ausgestaltet werden kann. Rechtlich verbindlich sind die Absprachen nicht:

Besteht hier nicht die Gefahr, dass Erwartungen bei den Beteiligten geweckt werden, die nicht zu erfüllen sind? Haben alle Beteiligten die Möglichkeit, sich ausreichend vor Anforderungen, die an sie gestellt werden, zu schützen, z. B. abgebende Mütter vor dem Wunsch von Adoptiveltern nach Kontakt (insbesondere in der ersten Zeit)?

5. § 8b AdVermiG-E – Information für die abgebenden Eltern über das Kind und seine Lebenssituation nach seiner Adoption

Es ist zu begrüßen, dass leibliche Mütter/Eltern einen Rechtsanspruch auf regelmäßige Informationen über das Kind durch die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten sollen. Allerdings läuft dieser ins Leere, wenn Adoptiveltern diese nicht weiterleiten. Die Regelung ist gesetzlich nicht bindend und nicht justiziabel. Suggestiert die Regelung für Herkunftseltern aber nicht geradezu, sie hätten einen rechtlichen Anspruch? Mit Blick auf die psycho-sozial besonders herausfordernde Lebenssituation von abgebenden Müttern/Eltern sehen wir dies mit Sorge. In der Regel haben vor allem abgebende Mütter/Eltern einen deutlichen stärkeren Wunsch nach Informationsaustausch/Kontakten. Diesem wird jedoch auch nach der neuen Regelung nicht immer entsprochen werden können.

6. § 9 AdVermiG-E – Adoptionsbegleitung

Die wesentlich überarbeitete und ausdifferenzierte Vorschrift zur Adoptionsbegleitung formuliert unverzichtbare Begleitungsinhalte für die Phase vor und nach dem Adoptionsbeschluss und trägt damit dafür Sorge, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und sein Aufwachsen und seine Entwicklung bestmöglich gefördert wird.

Die Erörterung nach Abs. 1 in angemessenen Zeitabständen – je nach Einzelfall – zu wiederholen (mit Einverständnis der Herkunftseltern wie der Adoptiveltern). Das setzt aber ebenfalls voraus, dass es eine vorherige Vereinbarung gab (s.o.) und es überhaupt noch einen Kontakt zwischen allen an der Adoption Beteiligten und der Adoptionsvermittlungsstelle gibt. Aus Sicht der zentralen Fachstelle ist mit der Verwendung des Wortes „wiederholen“ zudem intendiert, dass immer der gleiche Inhalt aufgerufen wird. Mit Blick auf die psychosozialen Dynamiken sowie der altersbedingten Entwicklung des Kindes wäre der Begriff „durchzuführen“ zu präferieren.

Viele der Unterstützungs- und Begleitungsangebote, die in der Begründung genannt werden, sind in der Praxis seit langem erprobt und haben sich bewährt.

Spezielle Angebote für Herkunftseltern, die zukünftig regelhaft angeboten werden sollen, weiterzuentwickeln, wird eine Herausforderung darstellen. Praxiserfahrungen zeigen, dass der Kontakt zu abgebenden Müttern/Eltern über Einzelgespräche gut gehalten werden kann. Die Etablierung von passgenauen Gruppenangeboten bedarf allerdings weiter der Praxiserprobung insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Herkunftseltern und die Angebotsgestaltung.

Mit Blick auf die von uns begleiteten und durchgeführten Stiefkindadoptionen in ehelichen Familien ist zudem festzustellen, dass eine Offenheit für eine möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Beratung häufig fehlt, so dass eine nachgehende Begleitung in vielen Fällen nicht stattfindet. Dabei können, z.B. während der Pubertät des angenommenen Kindes, dessen Fragen nach der eigenen Herkunft genauso wie in anderen Adoptionsfamilien zu Dynamiken in der Familienkonstellation führen. Die Sensibilisie-

rung für solche Themen bindet Ressourcen der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen.

Positiv zu würdigen ist, dass die nachgehende Begleitung auch die vertraulich geborenen Kinder bei Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis erfasst. Damit wird eine Gleichstellung mit Adoptierten eines klassischen Adoptionsverfahrens erreicht.

7. § 9a AdVermiG-E – Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption

Die geplante, verpflichtende Beratung aller an der Stiefkindadoption Beteiligten in ehelichen und nun auch nichtehelichen Familien wird ausdrücklich unterstützt. (siehe „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.3.2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien“) Allerdings zeigen die Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Adoptionsvermittlungsstellen in katholischer Trägerschaft, dass Stiefeltern der Notwendigkeit einer Beratung und Begleitung vielfach skeptisch gegenüberstehen. Die Sensibilisierung für die nun verpflichtende Beratung wird daher umso mehr der Entwicklung neuer Formate und Angebote bedürfen.

Eine Stiefkindadoption ist ein nicht widerrufbarer, sehr tiefer Einschnitt in Biographieverläufe. Daher möchten wir an dieser Stelle an den Gesetzgeber appellieren, eine Verbesserung der rechtlichen Ausgestaltung und Absicherung sozialer Elternschaft von Stiefeltern teilen zu prüfen. Aufgrund unserer Beratungspraxis gehen wir davon aus, dass dies Stiefkindadoptionen zum Teil überflüssig machen könnte.

III Weiterer Reformbedarf

Mit den geplanten Regelungen werden zentrale und notwendige Schritte hinsichtlich der Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption gegangen. Aus Sicht der Zentralen Fachstelle der Adoptions- und Pflegekinderdienste in katholischer Trägerschaft besteht jedoch weiterer Reformbedarf:

- **Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen im Adoptionsbereich und Schaffung eines einheitlichen Adoptionsgesetzes**
- **Schnittstelle Dauerpflege und Adoption in den Blick nehmen**

Viele Pflegekinder leben über viele Jahre in ihrer Pflegefamilie. Allerdings ist der dauerhafte Verbleib des Kindes zumeist rechtlich nicht abgesichert. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ist „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“, d. h. ob eine Adoption möglich ist. Fakt ist aber, dass Pflegekinder eher selten adoptiert werden. Das hat zahlreiche Gründe: keine Einwilligung der Herkunftseltern und/oder finanzielle Belastungen. Fachlich wünschenswert wäre es daher, Vollzeitpflegeverhältnisse rechtlich besser abzusichern. Eine andere Option könnte eine „subventionierte“ Adoption, eine finanzielle Unterstützung der Adoption bieten.
- **Ersetzung der elterlichen Einwilligung in die Adoption reformieren**

Die Norm des § 1748 BGB wird von der Praxis als schwer handhabbar und die gerichtlichen Ersetzungsverfahren als sehr kompliziert beschrieben. In seiner Empfehlung für eine Reform dieser Rechtsnorm hat das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) geeignete Vorschläge für eine Reduzierung der Auslegungsschwierigkeiten unterbreitet.
- **Regelung zur vertraulichen Geburt weiterentwickeln**

Gesetzlicher Weiterentwicklungsbedarf wird insbesondere in der verbindlichen und regelmäßigen Einbeziehung der Fachkräfte von Adoptionsvermittlungsstellen gesehen.

Dortmund, Freiburg, den 20.02.2020

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache

19(13)79g



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

München, der 24.02.2020

Eine Adoption ist für die Kinder, die Herkunftseltern und die Adoptiveltern ein Leben lang von Bedeutung. Eine fachlich qualifizierte und einfühlsame Begleitung vor, während und nach dem Adoptionsausspruch kann dabei unterstützen, die besonderen Anforderungen, die eine Adoption mit sich bringt, positiv zu bewältigen und somit zum Gelingen einer Adoption beitragen.

Adoptionen sind stets eingebettet in die gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen. Verändern sich diese, muss auch über eine Anpassung im Adoptionsrecht nachgedacht werden. Gesellschaftliche Diskussionen über Familienbilder, ein neues Bewusstsein für die Bedürfnisse von Kindern, aber auch die internationale Adoptionsforschung und Rückmeldungen aus der Adoptionsvermittlungspraxis haben einen Bedarf an einer Weiterentwicklung des deutschen Adoptionsrechts entstehen lassen. Auch die sinkenden Adoptionszahlen und die damit verbundenen Herausforderungen für die Strukturen der Adoptionsvermittlung und -begleitung haben zu einem Regelungsbedarf geführt, den die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aufgreift.

Forschung und wissenschaftsbasierte Politikberatung zum System der Kinder- und Jugendhilfe zählen zu den Kernaufgaben des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI). Dies schließt in einer Reihe von Projekten die Forschung zu Familien mit kumulierten Belastungen ein. Dabei stehen Hilfen, um Familien zu stärken und den Schutz von Kindern in Gefährdungslagen zu verbessern, im Mittelpunkt. Das DJI hat sich auch mit besonderen Familienkonstellationen wie Pflege- und Adoptivfamilien beschäftigt und dabei Wechselwirkungen zwischen Bedarfen, Hilfen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den Blick genommen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf¹ und orientieren uns dabei an den vier Linien des Gesetzentwurfs, die im folgenden Abschnitt zunächst kurz zusammengefasst werden sollen.

1. Konzeption des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gelingen von Adoptionen zu fördern, indem die Begleitung der Beteiligten (Kinder, abgebende Eltern und annehmende Eltern) durch spezialisierte Fachkräfte langfristig und kontinuierlich gesichert wird. Das Wohl des Kindes steht dabei stets im Vordergrund. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen lassen sich zu insgesamt vier Linien zusammenfassen.

¹ Diese DJI-Stellungnahme basiert weitestgehend auf der am 11.10.2019 vorgelegten Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz). Die Stellungnahme wurde entsprechend der Änderungen vom Referenten- zum Gesetzentwurf aktualisiert und ergänzt. Sie wurde hauptsächlich von Dr. Ina Bovenschen und Dr. Heinz Kindler erarbeitet.

1) Sicherung einer fachlich qualifizierten Begleitung aller Beteiligten vor und nach dem Adoptionsausspruch

Zentrale Veränderungen umfassen erstens die rechtliche Verankerung der nachgehenden Begleitung durch einen Rechtsanspruch aller Beteiligten auf eine fachliche Begleitung nach dem Adoptionsausspruch (§ 9 Abs. 2 AdVermiG-E). Zweitens ist bei Stiefkindadoptionen die verpflichtende Beratung aller Beteiligten (des abgebenden Elternteils, des annehmenden Elternteils, des Ehegatten bzw. des Partners / der Partnerin² des annehmenden Elternteils und des Kindes) vor Abgabe ihrer notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption vorgesehen (§ 9a AdVermiG-E). Weitere Änderungen, welche die Qualität der fachlichen Begleitung sichern bzw. verbessern sollen, umfassen die Formulierung eines umfangreichen Aufgabenkatalogs für die Adoptionsvermittlungsstellen, der alle Phasen der Adoptionsbegleitung umfasst (§ 9 f. AdVermiG-E). Schließlich soll die Kooperation der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen (u.a. Erziehungsberatungsstellen, Pflegekinderdiensten, Allgemeiner Sozialer Dienst, Schwangerschaftsberatungsstellen, Geburtskliniken, Familiengerichte) durch ein allgemeines Kooperationsgebot (§ 2 Abs. 5 AdVermiG-E) gefördert werden.

2) Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption sowie von Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind / seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern

Zentrale Veränderungen im Gesetzentwurf beinhalten zunächst ein Hinwirken der Fachkräfte darauf, dass die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber bzw. die annehmenden Eltern das Kind von Anfang an in altersangemessener Weise über seine Herkunft aufklären (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 AdVermiG-E). Darüber hinaus soll im Sinne des Kindeswohls ein Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind und den annehmenden Eltern auf der einen Seite und den abgebenden Eltern auf der anderen Seite gefördert werden, indem die Adoptionsvermittlungsstellen von Beginn an mit den abgebenden Eltern, den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. den annehmenden Eltern und altersentsprechend auch mit dem Kind erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch beziehungsweise ein Kontakt gestaltet werden kann (§ 8a AdVermiG-E) und gleichzeitig alle Beteiligten über die unterschiedlichen Möglichkeiten von Kontakt und Informationsaustausch zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6-7, § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 AdVermiG-E). Schließlich haben die abgebenden Eltern gemäß § 8b AdVermiG-E, soweit dies dem Kindeswohl

² Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737) – den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Der Bundestag hat am 13. Februar 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (BT-Drucksache 19/17154) angenommen, so dass Stiefkindadoptionen künftig auch in nichtehelichen Familien möglich sind.

nicht widerspricht, Anspruch auf Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation, welche die Annehmenden der Adoptionsvermittlungsstelle zum Zweck der Weitergabe an die abgebenden Eltern freiwillig und unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Kindes zur Verfügung gestellt haben.

3) Verpflichtende Begleitung von Auslandsadoptionen

Zentrale Veränderungen betreffen das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG). So ist im Gesetzentwurf ein Vermittlungsgebot vorgesehen (§2a Abs. 2 AdVermiG-E), dass bei allen internationalen Adoptionsverfahren (§ 2a Abs. 1 S. 1 und 2 AdVermiG-E) eine Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle, die zur internationalen Auslandsvermittlung befugt ist (§2a Abs. 4 AdVermiG-E), stattzufinden hat. Internationale Adoptionsverfahren ohne die Vermittlung durch eine zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten Fachstelle sind dagegen untersagt (§ 2b AdVermiG-E). Adoptionsverfahren, bei denen keine Vermittlung durch eine zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle stattgefunden hat, werden grundsätzlich nicht anerkannt (§ 4 Abs. 1 AdWirk-E). In Härtefällen, d.h. wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht und die Annahme für das Wohl des Kindes erforderlich ist, soll jedoch eine Anerkennung möglich sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirk-E).³

4) Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Um die Strukturen der Adoptionsvermittlung zu stärken, sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen Zuständigkeiten klarer gefasst und die fachliche Qualität der Arbeit gesichert werden. So darf erstens die fachliche Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren ausschließlich durch eine Adoptionsvermittlungsstelle erstellt werden (§ 189 Satz 1 FamFG-E). Zweitens dürfen Adoptionen aus dem Ausland nur noch durch die zentralen Adoptionsstellen der Länder (§ 2a Abs. 4 Nr. 1 AdVermiG-E) sowie die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft (§ 2a Abs. 4 Nr. 2 AdVermiG-E) vermittelt werden. Drittens sieht der Gesetzentwurf eine zweigeteilte Eignungsprüfung bei Adoptionen aus dem Ausland vor (§ 2c Abs. 1 AdVermiG-E), indem die allgemeine Eignungsprüfung durch die örtliche Vermittlungsstelle (§ 9b und § 2 Abs. 3 AdVermiG-E) erfolgt, während die

³ Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass in Fällen, in denen im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens eine Adoptionsentscheidung im Ausland ergangen ist, die nicht nach Artikel 23 des Haager Adoptionsübereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption kraft Gesetzes anerkannt wird, eine solche Entscheidung der Anerkennungsfeststellung durch das Familiengericht bedarf (§ 1 Abs. 2 AdWirk-E).

länderspezifische Eignungsprüfung durch die von den Bewerberinnen und Bewerbern benannte und zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Vermittlungsstelle (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E) durchgeführt wird.

2. Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf

Das DJI begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Reformen des Adoptionsrechts nachdrücklich. Im Folgenden nehmen wir, orientiert an den vier Linien des Gesetzentwurfs, Stellung. Als sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut beschränken wir uns dabei auf das Einbringen einer sozialwissenschaftlichen Perspektive.

Zu 1) Sicherung einer fachlich qualifizierten Begleitung aller Beteiligten vor und nach dem Adoptionsausspruch

Die Erkenntnisse der internationalen Adoptionsforschung zeigen deutlich, wie wichtig eine fachlich gute Begleitung aller Beteiligten in allen Phasen, vor und nach dem Adoptionsausspruch, für eine gelingende Adoption ist (z.B. Bovenschen u.a. 2017a; Neil 2010; Palacios/Brodzinsky 2010). Das DJI begrüßt daher die Bestrebungen des Gesetzgebers, die fachlich qualifizierte Begleitung in allen Phasen einer Adoption und bei allen Formen der Adoption zu sichern und zu fördern.

Nachgehende Begleitung

Mit Blick auf die nachgehende Begleitung der an einer Adoption Beteiligten zeigen Forschungsbefunde, dass der Hilfebedarf in verschiedenen Phasen im Adoptionsprozess und in Abhängigkeit von den Lebensphasen des Kindes, der annehmenden und der abgebenden Eltern variieren kann. Zudem können Familien mit Kindern, die Misshandlung / Vernachlässigung erfahren haben, die in den ersten Lebensmonaten oder -jahren keine stabilen Bezugspersonen hatten oder intrauterin Suchtstoffen ausgesetzt waren, einen besonders hohen und langanhaltenden, mitunter sich auch in verschiedenen Entwicklungsphasen unterschiedlich darstellenden Unterstützungsbedarf haben. Hilfsmaßnahmen sollten demzufolge flexibel sein, sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien orientieren und keinen starren Zeitregelungen folgen (Neil 2017; Selwyn 2017). Die Suche der Adoptierten nach der eigenen Herkunft nimmt in der nachgehenden Begleitung eine besondere Stellung ein, da dies in der Regel ein Thema ist, das Adoptierte ein Leben lang begleitet. Folglich können sich Beratungsbedarfe auch Jahre oder Jahrzehnte nach der Adoption ergeben.

Die Adoptionsbegleitung wird nach derzeit gültiger Rechtslage in § 9 AdVerMiG geregelt. Die Begleitung wird dabei insbesondere für die Zeit, bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit, vorgeschrieben, weil dies naturgemäß die begleitungsintensivsten Phasen der Adoptionsvermittlung sind. Die nachgehende Begleitung nach dem Adoptionsauspruch ist dagegen derzeit nicht explizit in § 9 AdVerMiG benannt und war folglich bisher nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt. Die rechtliche Verankerung der nachgehenden Begleitung im neu gefassten AdVerMiG (§ 9 Abs. 2 Satz 1 AdVerMiG-E) folgt den Empfehlungen von Fachpraxis und Expertinnen bzw. Experten (Bovenschen u.a. 2017b; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017) sowie den Empfehlungen, die sich aus der internationalen Adoptionsforschung ableiten lassen (Neil 2017; Selwyn 2017), und ist somit aus Sicht des DJI uneingeschränkt positiv zu bewerten.

Verpflichtende Beratung aller Beteiligten bei Stiefkindadoptionen vor Abgabe ihrer notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption

Stiefkindadoptionen machen mit derzeit 61% einen beträchtlichen Anteil der Adoptionen in Deutschland aus (Statistisches Bundesamt 2018).⁴ Juristische Fachdiskussionen der letzten Jahre (z.B. Helms 2016; Miehlner 2016; Frank 2010) wie auch neu gewonnene empirische sozialwissenschaftliche Erkenntnisse (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019) zeigen, dass es gerade im Bereich der Stiefkindadoptionen deutlichen Reformbedarf gibt. Als Problemfelder wurden bei der Befragung von Fachkräften durch das Expertise- und Forschungszentrum Adoption die fehlende Beratung des abgebenden Elternteils, der zeitliche Rahmen für die Erstellung der fachlichen Äußerung im familiengerichtlichen Verfahren sowie das Vorliegen sachfremder Motive identifiziert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption, 2019). Bei drei Viertel der untersuchten Stiefkindadoptionen bestand kein Kontakt der Adoptionsvermittlungsstelle zum abgebenden Elternteil. Darüber hinaus zeigen die empirischen Befunde sehr eindrücklich, dass die Eignungsfeststellungsverfahren bei Stiefkindadoptionen in der Praxis durch enge zeitliche Vorgaben des Familiengerichts deutlich kürzer sind als bei Fremdadoptionen, während die

⁴ Ein Teil der Stiefkindadoptionen betrifft gleichgeschlechtliche Paare, die in der vorliegenden Stellungnahme jedoch explizit ausgeklammert werden. So kann, wenn in eine gleichgeschlechtliche Ehe von zwei Frauen ein Kind durch eine Samenspende hineingeboren wird, die Ehefrau der Mutter des Kindes nur mittels einer Stiefkindadoption der zweite rechtliche Elternteil werden. Für Kinder, die in eine Ehe zwischen einer Frau und einem Mann hineingeboren werden, regelt § 1592 Nr. 1 BGB, dass der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, mit der Geburt der rechtliche Vater des Kindes wird, gleichgültig ob er tatsächlich der biologische Vater des Kindes ist oder nicht. Diese gesetzliche Regelung gilt jedoch bislang nicht für die Ehefrau der Mutter. Empfehlungen für eine Gesetzesreform des Abstammungsrechts liegen bereits seit 2017 vor. Im März 2019 wurde ein Diskussteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt (vgl. bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren). In diesem wird vorgeschlagen, die Mit-Mutterschaft im Abstammungsrecht künftig so zu regeln, dass mit der Geburt des Kindes die Ehefrau der Mutter zur „Mit-Mutter“ wird und damit alle elterlichen Rechte und Pflichten erhält. Das aktuell notwendige Adoptionsverfahren inklusive Eignungsprüfung wäre dann obsolet. Eine weitere Fallkonstellation von Stiefkindadoptionen kann sich bei gleichgeschlechtlichen männlichen Paaren ergeben, die eine in Deutschland illegale Leihmutterschaft in Anspruch nehmen und bei denen dann ein Ehepartner mit der Geburt des Kindes zum rechtlichen Vater wird, der zweite Ehepartner das Kind aber adoptieren muss, um rechtlicher Vater des Kindes zu werden. In diesen Fallkonstellationen ergeben sich auch nach gesetzlicher Neufassung des Abstammungsrechts keine Veränderung. Da die Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist, wird die fachliche Abwägung in solchen Einzelfällen sehr kritisch in der Fachwelt diskutiert.

Fachkräfte gleichzeitig von mehr Bedenken bei der Überprüfung der Adoptionsseignung berichten (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019). Schließlich zeigen empirische Studien, dass Stiefkindadoptionen teilweise durch sachfremde Motive (d.h. nicht auf das Kindeswohl bezogene Motive) motiviert sind. Beispiele hierfür sind die Stabilisierung der Erwachsenenbeziehung, der Ausschluss des außerhalb lebenden Elternteils oder die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften (Ganong u.a. 1998; Wolf/Mast 1987).

Aus fachlicher Sicht sollte der umfassenden Beratung und Eignungsprüfung im Rahmen von Stiefkindadoptionen daher eine hohe Bedeutung zukommen. Insbesondere geht es darum, alle Beteiligten über die Adoption und ihre rechtlichen Wirkungen sowie über mögliche Alternativen zu einer Adoption zu informieren. Zudem gilt es, angemessen zu prüfen, inwieweit sachfremde, weil nicht auf das Kindeswohl bezogene Motive (z.B. der Ausschluss des externen Elternteils oder die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften) vorliegen und gute Chancen auf ein dauerhaft stabiles Zusammenleben als Familie nach einem Adoptionsausspruch bestehen (Bovenschen u.a. 2017b; Miehler 2016; Frank 2010). Das DJI befürwortet daher die Reformvorschläge, da diese dazu beitragen sicherzustellen, dass Stiefkindadoptionen tatsächlich dem Wohl des Kindes dienen.

Zu 2) Förderung eines offenen Umgangs mit der Adoption sowie von Informationsaustausch und Kontakt zwischen dem Kind / seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern

Aufklärung des Kindes über die Tatsache der Adoption und seine Herkunft

Die internationale Adoptionsforschung hat gezeigt, wie bedeutsam die Kenntnis über die eigene Abstammung⁵ für die Persönlichkeitsentwicklung von Adoptierten ist. Viele Adoptierte suchen im Laufe ihres Lebens nach ihrer Herkunft und wünschen sich, etwas über ihre leiblichen Eltern zu erfahren. Entgegen früherer Annahmen ist mittlerweile gut belegt, dass es sinnvoll ist, von Anfang an Kindern gegenüber offen über den Umstand der Adoption zu sprechen. Ein Geheimnis um das Adoptionsgeschehen kann bei dessen späterer Aufdeckung – sei sie zufällig oder intendiert – mit einem massiven Vertrauensverlust seitens des adoptierten Kindes und Konflikten zwischen Kind und annehmenden Eltern einhergehen (z.B. Brodzinsky 2006; Grotevant 1997; Rosenberg/Groze 1997). Befunde des EFZA zeigen, dass nur etwas mehr als die Hälfte der Adoptiveltern ihre Kinder tatsächlich von Anfang an aufklären; während ein kleinerer Teil bis zu einem bestimmten Alter des Kindes wartet bzw. warten möchte (Bovenschen u.a. 2017c). Teilweise verhindern Unsicherheiten, wie das Thema angesprochen werden kann, eine frühe Aufklärung des Kindes.

⁵ vgl. auch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (1 BvL 17/87).

In ungünstigen Einzelfällen unterbleibt diese ganz. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Praxis der Adoptionsvermittlung im Hinblick auf die Aufklärung des Kindes geöffnet, und das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist in den Vordergrund gerückt, ohne dass die Rechtslage hierzu angepasst worden wäre.

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist die Aufklärung des Kindes gemäß § 1754 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1626 BGB in die alleinige Verantwortung der Annehmenden gestellt. Eine Pflicht zur Aufklärung des Kindes durch die Annehmenden besteht nicht. Um verzögerte oder unterbleibende Aufklärungen zu verhindern bzw. unwahrscheinlicher zu machen, wurde in Fachkreisen eine Reform des Adoptionsrechts in Form einer Aufklärungspflicht für die Annehmenden diskutiert (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2017; Helms 2016; Botthof 2014). Die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Gesetzesformulierung beschränkt sich nun auf die Verpflichtung der Fachkräfte, die Aufklärung des Kindes über die Tatsache der Adoption mit den Bewerberinnen und Bewerbern bzw. den annehmenden Eltern zu thematisieren. Dies umfasst, dass die Fachkräfte den Bewerberinnen und Bewerbern die Bedeutung der Kenntnis über die eigene Abstammung für Kinder vermitteln und darauf hinwirken, dass die annehmenden Eltern das Kind von Beginn an entsprechend seinem Alter und seiner Reife über seine Herkunft aufklären. Die damit vorgenommene Betonung der Aufklärung des Kindes in der Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber und der nachgehenden Begleitung der Adoptivfamilie ist aus Sicht des DJI ein Schritt in die richtige Richtung.

Förderung von Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind / seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern

Die internationalen Forschungsbefunde zeigen, dass Kontakte bzw. der Austausch von Informationen zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie förderlich für die kindliche Entwicklung sein können (Brodzinsky 2006, 2005). Strukturell offene Adoptionen⁶ können bei den Adoptivkindern der Entstehung von idealisierten Vorstellungen über die leiblichen Eltern oder aber auch Schuldzuweisungen vorbeugen (Textor 1988). Darüber hinaus können Kontakte mit der Herkunftsfamilie die Identitätsentwicklung fördern und die Betroffenen besser verstehen lassen, woher sie kommen (Berge u.a. 2006; Berry u.a. 1998). Empirische Befunde verweisen auch auf positive Konsequenzen für die leiblichen Eltern, da Informationsaustausch bzw. Kontakt für die leiblichen

⁶ Der Begriff der strukturellen Offenheit von Adoptionen umfasst das gesamte Spektrum an Ausgestaltungsformen von Kontakt und Informationsaustausch zwischen der Adoptiv- und der Herkunftsfamilie. Sowohl in der deutsch- als auch in der englischsprachigen Fachliteratur werden häufig drei Formen der Adoption mit unterschiedlichem Grad der Offenheit unterschieden: Inkognito-Adoptionen, halboffene Adoptionen und vollkommen geöffnete Adoptionsformen. Diese Kategorisierung greift jedoch zu kurz, da die praktischen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Kontakten weitaus vielfältiger sind, die Übergänge zwischen den verschiedenen Konzepten fließend verlaufen und die tatsächliche Kontaktausgestaltung durch die Betroffenen in der Regel einer eigenen Dynamik folgt und sich dementsprechend auch immer wieder verändern kann.

Eltern dazu beitragen können, Schuld und Trauer zu bewältigen und die Adoption ihres Kindes zu akzeptieren (Neil 2009, 2007; Grotevant u.a. 2005; Christian u.a. 1997).⁷

Die Bedeutung von Informationsaustausch bzw. Kontakt zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern und den abgebenden Eltern wird durch die Ergänzung von § 8a und 8b AdVermiG-E in den Vordergrund gerückt, was das DJI explizit begrüßt. Offene Adoptionen können die Arbeit der Fachkräfte komplizierter und herausfordernder machen (vgl. Bovenschen u.a. 2017c), so dass die Aufnahme der Themen Informationsaustausch und Kontakt in den Aufgabekatalog unter § 9 AdVermiG-E aus Sicht des DJI bedeutsam ist, insbesondere auch, um den erhöhten Arbeitsumfang für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen zu verdeutlichen. Besonders positiv wird der in § 8b AdVermiG-E neu eingeführte Informationsanspruch der abgebenden Eltern bewertet, da diese Anpassung dazu beiträgt, die abgebenden Eltern sichtbarer zu machen und ihre Bedürfnisse wahrzunehmen. Langfristig kann dies einen wichtigen Beitrag leisten, die Rolle der abgebenden Eltern als Teil des Adoptionsnetzwerks aufzuwerten und der Stigmatisierung von abgebenden Eltern entgegenwirken.

Zusammenfassende Bewertung zum offenen Umgang mit der Adoption sowie Kontakt und Informationsaustausch

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden von Wissenschaft, Fachpolitik und Praxis bereits seit längerem eingeforderte Veränderungen umgesetzt, die den international und auch in Deutschland erkennbaren Trend zur Öffnung von Adoptionen gesetzlich abbildet. Das DJI begrüßt die Vorschläge ausdrücklich. Gleichzeitig soll kritisch angemerkt werden, dass sich die Reformen im Hinblick auf einen offenen Umgang mit der Adoption bzw. Kontakt und Informationsaustausch zwischen Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie auf Anpassungen im AdVermiG beschränken. So geht die Reform aus Sicht des DJI nicht weit genug, und das Recht des Kindes auf die Kenntnis seiner Herkunft (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; ebenso Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 UN-KRK) wird nicht vollumfänglich berücksichtigt. Die Vorschrift beinhaltet eine Verpflichtung für die Fachkräfte, während rechtlich verbindliche Regeln, auch wenn diese nur Appellcharakter hätten, für annehmende Eltern fehlen:

- In Bezug auf die Aufklärung des Kindes über die Tatsache der Adoption und seine Herkunft sollen die Fachkräfte auf eine Aufklärung des Kindes von Anfang an hinwirken. Ob dies tatsächlich umgesetzt wird, ist jedoch weiterhin in die alleinige Verantwortung der annehmenden Eltern gestellt.

⁷ Befürchtungen, dass Kontakte zwischen Kind und Herkunftsfamilie negative Auswirkungen haben könnten, bestätigen sich für Adoptivkinder als Gruppe betrachtet nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass offene Adoptionsformen in jeder Fallkonstellation förderlich und fachlich zu befürworten sind. Ob Informationsaustausch bzw. Kontakt und wenn ja, welche Form und Häufigkeit von Informationsaustausch bzw. Kontakt von allen Beteiligten gewünscht wird und förderlich für alle Beteiligten ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen.

Nach wie vor werden allein die annehmenden Eltern bestimmen, ob sie das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft wahrnehmen und ihr Kind aufklären.

- Der Gesetzgeber gewährt den abgebenden Eltern im neu gefassten AdVermiG Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation, schränkt dies jedoch vor dem Hintergrund der Regelungen im BGB (insbesondere das in § 1758 BGB formulierte Offenbarungs- und Ausforschungsverbot) auf Informationen ein, welche die annehmenden Eltern der Adoptionsvermittlungsstelle zum Zweck der Weitergabe an die abgebenden Eltern freiwillig zur Verfügung gestellt haben. Letztendlich können die annehmenden Eltern unverändert entscheiden, ob die abgebenden Eltern Informationen erhalten oder nicht.

Es bleibt daher abzuwarten, welche Veränderungen durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen erreicht werden können. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluation der Wirkung der nun angestrebten Rechtslage wird vor diesem Hintergrund wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Adoptionswesens liefern. Perspektivisch ist eine im BGB verankerte Aufklärungspflicht (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2017) wünschenswert.

Zu 3) Verpflichtende Begleitung von Auslandsadoptionen

Mit unbegleiteten Adoptionen⁸ gehen Risiken einher, die die Wahrscheinlichkeit für ein Scheitern oder Missbrauch von Adoptionen erhöhen. Als Risiken sind insbesondere folgende Punkte anzuführen: 1) eine mangelnde Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber auf das Elternsein und die Besonderheiten einer Adoption aus dem Ausland (Berry u.a. 1996), 2) die fehlende Prüfung, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das zu adoptierende Kind geeignet sind (Reinhardt 2016; Lange 2000), 3) eine mangelnde Prüfung des Adoptionsbedürfnisses des Kindes, 4) eine mangelnde Absicherung, dass die abgebenden Eltern angemessen über die rechtlichen Wirkungen der Adoption aufgeklärt wurden und freiwillig in die Adoption eingewilligt haben und 5) eine mangelnde Anbindung der Adoptivfamilie an Fachstellen, was die Erreichbarkeit der Familie für Nachbetreuungsangebote erschwert. Alle genannten Punkte sind vor dem Hintergrund internationaler Forschungsbefunde bedenklich, da sie nachweislich ein Risiko für den Verlauf von Adoptionen und somit für das Wohl des Kindes darstellen (Reinhardt 2017; Baglietto u.a. 2016; Fuentes u.a. 2012). Darüber hinaus geht mit unbegleiteten

⁸ Für eine Begriffsklärung verschiedener Formen von unbegleiteten Adoptionen sei auf Bovenschen u.a. (2017b, S. 96) verwiesen.

Adoptionen auch die Gefahr von illegalen Praktiken (z.B. gewerblicher Kinderhandel) und missbräuchlichen Adoptionsarrangements einher (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016b).

Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen zeigen, dass unbegleitete Adoptionen in Deutschland vorkommen. Die Zahlen können lediglich geschätzt werden; aktuelle Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption belegen 80 bekannt gewordene Fälle für das Jahr 2017 (BT-Drucks. 19/16718, 29). Die Dunkelziffer liegt jedoch vermutlich höher.

In Bezug auf die aktuelle gesetzliche Grundlage für den Umgang mit unbegleiteten Adoptionen ist zwischen Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) und unbegleiteten Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ zu differenzieren. Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ ohne Einbezug der Zentralen Behörden stellen einen Verstoß gegen die Richtlinien des HAÜ dar. Spezielle Rechtsfolgen bei Vorliegen eines derartigen Verstoßes sind in Deutschland jedoch nicht vorgesehen. Unbegleitete Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ sind im deutschen Adoptionsrecht zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht explizit verboten. Unabhängig davon, ob es sich um eine unbegleitete Adoption aus dem HAÜ-Vertragsstaat oder einem Nicht-Vertragsstaat des HAÜ handelt, hat eine unbegleitete Adoption aus dem Ausland in der Praxis meist keine rechtlichen Konsequenzen, da die ausländischen Adoptionsentscheidungen in Deutschland in der Regel im Nachhinein von den Gerichten anerkannt werden. Reinhardt (2017), der sich auf Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen bezieht, berichtet von 90% aller Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten, die in einem nachfolgenden gerichtlichen Anerkennungsverfahren nach § 2 AdWirkG anerkannt werden.

Die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland wird in Fachkreisen einhellig als unzureichend bewertet, und Reformen werden, um Adoptionen zum Wohl und im besten Interesse des Kindes sicherzustellen, als erforderlich angesehen (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016b; Reinhardt 2016). In vielen anderen Staaten sind unbegleitete Adoptionen von Kindern aus dem Ausland verboten. Die Erfahrungen aus europäischen Nachbarstaaten (u.a. Frankreich, Italien, Norwegen und den Niederlanden) zeigen, dass ein Verbot unbegleiteter Adoptionen und die rechtliche Verpflichtung zur Prüfung der Adoptionseignung der Bewerberinnen und Bewerber durch autorisierte Fachstellen dazu beitragen können, die Zahl unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland zu reduzieren bzw. einzudämmen (Reinhardt 2017; Vroomans 2016; Reinhardt 2016).

In den fachlichen Diskussionen zu möglichen Sanktionen bei unbegleiteten Adoptionen konnte bisher kein Konsens erreicht werden (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016b). Die Ergebnisse des EFZA zeigen, dass in

anderen Staaten verschiedene Sanktionsmöglichkeiten rechtlich verankert sind, die im fachlichen Diskurs allerdings ausnahmslos sehr kritisch diskutiert wurden. Zu den Sanktionsmöglichkeiten gehören neben der Nicht-Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung, wie dies z.B. in Australien, Island, Haiti sowie in Russland der Fall ist (Bumbaca 2016), eine Verweigerung der Einreise des Kindes ins Aufnahmeland, eine Herausnahme des Kindes aus der Adoptivfamilie, eine „Nachadoption“ mit vollständigem Adoptionsverfahren inklusive einer Adoptionseignungsprüfung am dauerhaften Wohnsitz der Adoptiveltern, eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis hin zu Haftstrafen sowie eine pauschale Disqualifikation der Adoptiveltern für weitere Adoptionsverfahren, z.B. bezüglich der Einreise des Kindes oder der Anerkennung des ausländischen Adoptionsbeschlusses bei der zweiten Adoption (für eine ausführlichere Diskussion sei auf Bovenschen u.a. 2017b verwiesen).

Die im Gesetzentwurf vorgenommenen Anpassungen des AdVermiG, das Verbot unbegleiteter Adoptionen sowie die obligatorische Beteiligung autorisierter deutscher Vermittlungsstellen an jedem Verfahren einer Auslandsadoption entsprechen den Empfehlungen der Fachpraxis (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2017; Bumbaca 2016; Martínez-Mora 2016; Woellenstein 2016; Vlaardingerbroek 2008) und sind daher aus Sicht des DJI ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass Adoptionen zum Wohl und im besten Interesse des Kindes erfolgen.

Die in der neuen Fassung des AdWirkG verankerte Versagung der Anerkennung (§ 4 Abs. 1 AdWirk-E) von unbegleiteten Adoptionen unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig eine Verpflichtung zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens eingeführt wird (§ 1 Abs. 2 AdWirk-E), wird dagegen vorsichtiger bewertet. Zunächst ist fraglich, ob vor dem Hintergrund der weiterhin gegebenen Möglichkeit einer Anerkennung unbegleiteter Auslandsadoptionen tatsächlich das Ziel erreicht werden kann, unbegleitete Adoptionen einzudämmen. Hier gilt es, die Statistiken der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu beobachten. Gleichzeitig gilt zu beachten, dass eine Nicht-Anerkennung im Einzelfall dem Kindeswohl widersprechen kann. So sind Kinder, die mit dem Adoptionsentscheid im Herkunftsland die Herkunftseltern als rechtliche Eltern verloren haben, denen aber bei Nicht-Anerkennung der Adoption in Deutschland keine neuen rechtlichen Eltern zugeordnet werden, abstammungsrechtlich "elternlos". Offen bleibt aus Sicht des DJI daher, ob die vorgeschlagene Regelung im besten Interesse des Kindes ist, so dass weiterführende empirische und juristische Untersuchungen unter Einbezug von Erfahrungen in anderen Staaten empfohlen werden.

Zu 4) Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen sind vielfältig und umfassen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung der Kinder, der abgebenden

Eltern und der (prospektiven) Adoptiveltern, inklusive einer fachlichen Einschätzung über deren Adoptionseignung. Es handelt sich um ein sehr komplexes Aufgabenspektrum, welches mit Blick auf das Kindeswohl ein umfangreiches Fachwissen, Erfahrung und die Möglichkeit der fachlichen Abstimmung (im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips) voraussetzt (vgl. auch Neil 2017; Selwyn 2017). Nicht ohne Grund enthält das AdVermiG daher Vorgaben zur personellen Mindestausstattung der Vermittlungsstellen sowie zur fachlichen und persönlichen Eignung der Fachkräfte in der Adoptionsbegleitung.

Inlandsadoptionen

Eine Herausforderung für die Strukturen der Adoptionsvermittlung bilden die in den letzten Jahrzehnten sinkenden Adoptionszahlen, da die Zahl der von einzelnen Fachstellen vermittelten Kinder abnimmt und damit einhergehend oft Ressourcen gekürzt wurden, ohne zu berücksichtigen, dass andere Bereiche der Adoptionsbegleitung, insbesondere die nachgehende Begleitung einschließlich der Herkunftssuche, weiterhin umfangreiche Ressourcen erfordern. Daten des EFZA zeigen, dass das in § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG verankerte Fachkräftegebot von einer substantiellen Anzahl an Vermittlungsstellen unterlaufen wird (Bovenschen u.a. 2017c). Im Hinblick auf die Absicherung einer hohen fachlichen Qualität in der Adoptionsvermittlung und -begleitung kritisch zu bewerten sind darüber hinaus geltende Regelungen, die anderen Fachdiensten des Jugendamts, die nicht mit der Adoptionsvermittlung betraut sind, die Abgabe von fachlichen Äußerungen gemäß § 189 FamFG gestatten sowie das sogenannte „Verwandtenprivileg“, das in der bisherigen Gesetzesform bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandten oder verschwägerten Personen erlaubt, dieses Kind ohne Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle an Annehmende selbst zu vermitteln (Bovenschen u.a. 2017b; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Reinhardt 2016).⁹

Auslandsadoptionen

Im Bereich der Auslandsadoptionen war in den letzten Jahren ein besonders starker Rückgang der Vermittlungszahlen einhergehend mit einer Schließung einiger anerkannter Auslandsadoptionsvermittlungsstellen zu verzeichnen. Die Ressourcen der weiterhin tätigen Vermittlungsstellen haben sich verknappt. Die Frage, ob und in welcher Form unter diesen Bedingungen eine fachlich qualifizierte Vermittlung und Begleitung der Familien aufrechterhalten werden kann, wird in der Fachwelt seit mehreren Jahren kritisch diskutiert (Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016a; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. 2014; Reinhardt 2013). Kritik in der Fachwelt bezieht sich neben der allgemeinen Frage der Qualitätssicherung der fachlichen Arbeit vor

⁹ Eine Adoptionsvermittlungsstelle (oder das Jugendamt) wird in diesen Fällen erst im Wege der fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG einbezogen.

allem auf die nicht hinreichende Regelung der Zuständigkeiten für die allgemeine und länderspezifische Eignungsprüfung, die Zuständigkeitsregelungen bei Schließung von anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie auf die in Ausnahmefällen mögliche Zulassung von Vermittlungen aus dem Ausland durch Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter sowie durch ausländische Fachstellen (Bovenschen u.a. 2017b; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2016a).

Anknüpfend an den in der Fachpraxis vorhandenen Reformbedarf sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen zur Klärung von Zuständigkeiten vor, die das DJI ausdrücklich begrüßt, da diese dazu beitragen können, eine qualitativ hochwertige Adoptionsvermittlung und -begleitung zu sichern. Dies sind insbesondere:

- Die Aufrechterhaltung des Fachkräftegebots (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG-E)
- Die Beschränkung der Zuständigkeit für die Abgabe einer fachlichen Äußerung gemäß § 189 Satz 1 FamFG-E auf die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat oder den Beratungsschein nach § 9a Abs. 2 AdVermiG-E ausgestellt hat (§ 189 Satz 2 FamFG-E)
- Die Streichung des „Verwandtenprivilegs“
- Die Festschreibung eines zweistufigen Vermittlungsverfahrens für Auslandsadoptionen (§ 2c Abs. 1 AdVermiG-E)
- Die Befugnis zur internationalen Adoptionsvermittlung ausschließlich für die zentralen Adoptionsstellen des Landesjugendamts und die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Rahmen der ihnen erteilten Zulassung (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)
- Die Regelung des Verfahrens bei Schließung einer Vermittlungsstelle (§ 4a AdVermiG-E)

3. Fazit und Ausblick

Das DJI begrüßt den von BMFSFJ initiierten Reformprozess und befürwortet vor dem Hintergrund der aus der Adoptionspraxis und -forschung ableitbaren Bedarfe alle vier Linien der Reform. Insgesamt greift der vorliegende Gesetzentwurf sehr viele der in der bisherigen Fachdiskussion problematisierten Regelungen und Regelungslücken auf und macht geeignete Lösungsvorschläge.

Das fachliche Handeln der Fachkräfte im Prozess vor und nach dem Adoptionsausspruch ist komplex. Die geplante Reform der Strukturen des Adoptionswesens ist mit neuen und zeitintensiven Aufgaben für die Fachkräfte und die Vermittlungsstellen verbunden. Inwiefern die intendierten Ziele der Regelung, die Verbesserung der fachlichen Begleitung der Beteiligten, der Ausbau

der Kooperationsstrukturen mit anderen Fachdiensten, die Förderung von Offenheit im Umgang mit der Adoption und von Kontakt und Informationsaustausch zwischen Kind, abgebenden Eltern und annehmenden Eltern sowie die Eindämmung unbegleiteter Adoptionen tatsächlich erreicht werden, wird auch von der sich etablierenden Anwendungspraxis, insbesondere von der Bereitstellung ausreichender Ressourcen der Länder und Kommunen¹⁰, abhängen.

Die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes bis zum 31.12.2025, welche die Entwicklung von Empfehlungen beinhaltet, wird vom DJI als sehr bedeutsam bewertet. Daten der Adoptionsstatistik sowie Daten der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption können erste wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der neuen gesetzlichen Regelungen liefern. Gleichzeitig wird es aus Sicht des DJI jedoch unabdingbar sein, anhand zusätzlicher Indikatoren einen vertieften Einblick in die fachliche Qualität der Adoptionsvermittlung und -begleitung zu gewinnen, um zu überprüfen, ob die neuen Regelungen besser als zuvor eine hohe fachliche Qualität der Adoptionsvermittlung und -begleitung sicherstellen, bei der das Kindeswohl im Mittelpunkt steht.

¹⁰ Nach Berechnungen der Bundesregierung resultieren die zusätzlichen Aufgaben der Fachkräfte und Vermittlungsstellen in einem jährlichen Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen von 3,1 Mio. €. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in einem substantiellen Teil der Vermittlungsstellen bereits jetzt die in § 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG festgelegte personelle Mindestausstattung nicht eingehalten wird, ist eine deutliche Verbesserung der personellen und finanziellen Ausstattung von Adoptionsvermittlungsstellen aus Sicht des DJI unabdingbar, um nach Inkrafttreten des Gesetzes eine hohe fachliche Qualität in der Adoptionsvermittlung und -begleitung gewährleisten zu können.

3. Literatur

- Baglietto, Christina/Cantwell, Nigel/Dambach, Mia (2016): Responding to illegal adoptions: A professional handbook. Geneva.
- Berge, Jerica M./Mendenhall, Tai J./Wrobel, Gretchen M./Grotevant, Harold D./McRoy, Ruth G. (2006): Adolescents' Feelings about Openness in Adoption: Implications for Adoption Agencies. In: Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program, 85. Jg., H. 6, S. 1011–1039
- Berry, Marianne/Barth, Richard P./Needell, Barbara (1996): Preparation, support, and satisfaction of adoptive families in agency and independent adoptions. In: Child & Adolescent Social Work Journal, 13. Jg., H. 2, S. 157–183
- Berry, Marianne/Cavazos Dylla, Debora J./Barth, Richard P./Needell, Barbara (1998): The role of open adoption in the adjustment of adopted children and their families. In: Children and Youth Services Review, 20. Jg., H. 12, S. 151–171
- Botthof, Andreas (2016): Die Annahme als Kind als Alternative zur Dauerpflege. Verrechtlichung offener Adoptionen sowie Ansätze finanzieller Förderungen. In: FamRZ -Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 10. Jg., S. 768–773
- Botthof, Andreas (2014): Perspektiven der Minderjährigenadoption. Tübingen
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Dietzsch, Fabienne/Zimmermann, Janin/Zwönitzer, Annabel (2017a): Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017b): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. Deutsches Jugendinstitut e.V.. München
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017c): Studienbefunde Kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. Deutsches Jugendinstitut e.V..München
- Brodzinsky, David (2005): Reconceptualizing Openness in Adoption: Implications for Theory, Research, and Practice. In: Brodzinsky, D./Palacios, J. (Hrsg.): Psychological issues in adoption: Research and practice. Westport, CT, US, S. 145–166
- Brodzinsky, David (2006): Family Structural Openness and Communication Openness as Predictors in the Adjustment of Adopted Children. In: Adoption Quarterly, 9. Jg., H. 4, S. 1–18
- Bumbaca, Victor (2016): Private and independent intercountry adoptions: Approaches in different countries through a socio-legal perspective. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption am 15.06.2016 in München

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017): Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier, beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken. Mainz
- Christian, Cinda L./McRoy, Ruth G./Grotevant, Harold D./Bryant, Chalandra M. (1997): Grief Resolution of Birthmothers in Confidential, Time-Limited Mediated, Ongoing Mediated, and Fully Disclosed Adoptions. In: *Adoption Quarterly*, 1. Jg., H. 2, S. 35–58 13
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014): Diskussionspapier zur Adoption. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2016a): Workshop 3. Auslandsadoption im Umbruch – Zukunftsperspektiven. München, 27.4.2016
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2016b): Workshop 4. Unbegleitete Adoptionen aus dem Ausland: Zukunftsperspektiven für Adoptiveltern und -kinder. München, 15.6.2016
- Expertise- und Forschungszentrum Adoption (2019): Studienbefunde Kompakt – Teilbericht Einzelfallstudien. Deutsches Jugendinstitut e.V.. München
- Frank, Rainer (2010): Die Stiefkindadoption. In: *StAZ Das Standesamt*, 11. Jg., S. 324–330
- Fuentes, Flavie/Boéchat, H./Northcott, Felicity (2012): Investigating the grey zones of intercountry adoption. Geneva
- Ganong, Lawrence/Coleman, Marylin/Fine, Mark/Kusgen McDaniel, Annette (1998): Issues considered in contemplating stepchild adoption. In: *Family Relations*, 47. Jg., H. 1, S. 63–71
- Grotevant, Harold D. (1997): Family Processes, Identity Development, and Behavioral Outcomes for Adopted Adolescents. In: *Journal of Adolescent Research*, 12. Jg., H. 1, S. 139–161
- Grotevant, Harold D./Perry, Yvette V./Mcroy, Ruth G. (2005): Openness in Adoption: Outcomes for Adolescents within Their Adoptive Kinship Networks. In: Brodzinsky, D./Palacios, J. (Hrsg.): *Psychological issues in adoption: Research and practice*. Westport, CT, US, S. 167–186
- Helms, Tobias (2016): Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen. Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag. München
- Helms, Tobias/Botthof, Andreas (2017): Besuchskontakte nach Adoption und Formen schwacher Adoption - rechtsvergleichende Studie unter Einbeziehung des schweizerischen, französischen, italienischen, spanischen, griechischen, englischen und US-amerikanischen Rechts. München
- Lange, Gesine (2000): Auslandsadoption. Wissenswertes zu einem aktuellen Thema. Idstein
- Martínez-Mora, Laura (2016): Dealing with private and independent adoption: perspectives of the Hague Conference on Private International Law. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrum Adoption am 15.06.2016 in München

- Miehler, Andreas (2016): Reformbedarf bei der Adoption von Stiefkindern, Verwandten, und Volljährigen. Baden-Baden
- Neil, Elsbeth (2007): Supporting Post-Adoption Contact for Children Adopted From Care: A Study of Social Workers' Attitudes. In: *Adoption Quarterly*, 10. Jg., H. 3-4, S. 3–28
- Neil, Elsbeth (2009): Post-Adoption Contact and Openness in Adoptive Parents' Minds: Consequences for Children's Development. In: *British Journal of Social Work*, 39. Jg., H. 1, S. 5–23
- Neil, Elsbeth (2010): *Helping birth families. Services, costs and outcomes*. London
- Neil, Elsbeth (2017): *Helping birth parents in adoption. A literature review of birth parent support services, including supporting post adoption contact. An expertise for the German Research Center on Adoption (EFZA)*. München 14
- Palacios, Jesus/Brodzinsky, David (2010): Adoption Research: Trends, Topics, Outcomes. In: *International Journal of Behavioral Development*, 34. Jg., H. 3, S. 270–284
- Reinhardt, Jörg (2013): Aktuelle Herausforderungen in der Praxis der Adoptionsvermittlung. In: *Das Jugendamt - Fachzeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, H. 10, S. 498–503
- Reinhardt, Jörg (2016): *Reformbedarfe im Recht der Minderjährigenadoption und der Adoptionsvermittlung. Eine Übersicht unter Einbeziehung der Regelungen ausgewählter europäischer Staaten*. Aachen
- Reinhardt, Jörg (2017): *Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich*. München
- Rosenberg, Karen/Groze, Victor (1997): The Impact of Secrecy and Denial in Adoption: Practice and Treatment Issues. In: *Families in Society: The Journal of Contemporary Social Services*, 78. Jg., H. 5, S. 522–530
- Selwyn, Julie (2017): *Post-adoption support and interventions for adoptive families: best practice approaches. An expertise for the German Research Center on Adoption (EFZA)*. München
- Statistisches Bundesamt (2018): *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Adoptionen*. Wiesbaden
- Textor, Martin R. (1988): Adoptierte auf der Suche nach ihrer Herkunft. In: *Soziale Arbeit: deutsche Zeitschrift für soziale und sozialverwandte Gebiete*, 37. Jg., H. 12, S. 456–462
- Vlaardingerbroek, Paul (2008): International Adoption and the Best Interests of the Child - Time for a Critical Reflection?! In: Helms, Tobias/Zeppernick, Jens M. (Hrsg.): *Lebendiges Familienrecht: Festschrift für Rainer Frank zum 70. Geburtstag am 14. Juli 2008*. Frankfurt, S. 295–311
- Vroomans, Jan (2016): *Intercountry adoption in the Netherlands. Vortrag gehalten auf dem 3. Workshop des Expertise- und Forschungszentrums Adoption am 27.04.2016 in München*

Woellenstein, Jeannette (2016): Private and independent intercountry adoption: future perspectives for adoptive parents and adopted children. Vortrag gehalten auf dem 4. Workshop des Expertise- und Forschungszentrums Adoption am 27.04.2016 in München

Wolf, Patricia A./Mast, Emily (1987): Counseling issues in adoptions by stepparents. In: Social Work, 32. Jg., H. 1, S. 69–74

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)79b

Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Die Stellungnahme (DV 27/19) wurde am 4. Dezember 2019 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Inhalt

1. Adoption im Inland	3
Förderung der Offenheit von Adoptionen	3
Adoptionsbegleitung, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung und Kooperation mit anderen Fachdiensten	5
Beratungspflicht Stiefkindadoption	6
§ 7 Eignungsprüfung	8
Aufbewahrungspflicht	8
Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle	9
2. Auslandsadoptionsvermittlung	9
Eignungsprüfung und Vermittlung	9
Zur Auslandsvermittlung zugelassene Stellen (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)	10
Unbegleitete Auslandsadoptionen/Anerkennungsregeln	11
Finanzielle Förderung von Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft	12

Seit der letzten Reform des Adoptionsrechts im Jahr 1976 haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark gewandelt; die rechtlichen Regelungen haben diesen Wandel bisher nicht abbilden können. Einzig die Auslandsadoption hat durch die Implementierung des Haager Adoptionsübereinkommens im Jahr 2002 weitgehende neue Regelungen erfahren, die nunmehr einer Nachjustierung bedürfen.

Der Deutsche Verein begrüßt deshalb den vorliegenden Gesetzentwurf, der vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) und der Forderungen der Länder (Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017) zentrale Aspekte der Adoptionsvermittlung adressiert. Kernpunkte der Reform sind die bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten während des gesamten Adoptionsvermittlungsprozesses und nach der Adoption (nachgehende Begleitung) sowie die Förderung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie. Des Weiteren zielen die Regelungen darauf, Adoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden, einzudämmen. Zudem wird im Bereich der Zuständigkeiten die bisherige Möglichkeit, dass Jugendämter Auslandsvermittlung durchführen, gestrichen sowie die Eignungsprüfung und Vermittlung zwischen der örtlichen Ebene und der spezialisierten Auslandsvermittlungsstelle in einen allgemeinen Teil und eine auslandsbezogene Prüfung aufgeteilt. An einigen Stellen wird die bisherige Übung in konkrete Regelungen (z.B. im Rahmen der Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle) gegossen.

1. Adoption im Inland

Förderung der Offenheit von Adoptionen

Der vorliegende Gesetzentwurf deutet auf einen Paradigmenwechsel hin zu einer stärkeren, vor allem kommunikativen Offenheit von Adoptionen. Vonseiten des Gesetzgebers war in Deutschland bisher nur die geschlossene Adoption vorgesehen und das Adoptionsrecht darauf ausgerichtet, „die Ursprungsfamilie rechtlich und tatsächlich umfassend zu verdrängen“¹, da leibliche Eltern als potenzieller Störfaktor wahrgenommen wurden. Dem Reformvorhaben liegt nun das Verständnis zugrunde „dass die Adoptivkinder mit ihrer Herkunftsfamilie eine eigene Vorgeschichte mitbringen, die in das Familienleben integriert werden muss und deren Besonderheiten berücksichtigt werden müssen.“²

Offenheit soll dabei auf verschiedenen Wegen unterstützt werden: Zum einen werden die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen dazu verpflichtet, das Thema Informationsaustausch bzw. Kontakt mit den Herkunftseltern, den Adoptiveltern und ggf. mit dem Kind sowohl vor, während als auch nach der Adoption zu erörtern (§ 8a und § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AdVerMiG-E). Das Ergebnis dieser Erörterung ist zu den Akten zu nehmen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 AdVerMiG-E), und diese Erörterung ist mit Einverständnis der ab-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dörthe Gatermann

¹ Botthof, A.: Perspektiven der Minderjährigenadoption, Tübingen 2014, S. 28.

² Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz), BR-Drucks. 575/19 vom 8. November 2019, S. 25.

gebenden Eltern und der Annehmenden in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 8a Abs. 2 AdVerMiG-E). Sowohl die Adoptiveltern als auch die Herkunftseltern können ihr Einverständnis jederzeit widerrufen (§ 8a Abs. 2 Satz 4 AdVerMiG-E) und damit von der Teilnahme an der Erörterung ohne Angabe von Gründen absehen.³ Das Kind ist entsprechend seinem Entwicklungsstand zu beteiligen, und seine Interessen sind zu berücksichtigen (§ 8a Abs. 3 AdVerMiG-E). Im Konfliktfall, Uneinigkeit über das Ergebnis bzw. die Umsetzung der Erörterung, hat die Adoptionsvermittlungsstelle „im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auf eine Lösung hinzuwirken“ (§ 8a Abs. 4 AdVerMiG-E). Zum anderen erhalten die Herkunftseltern einen Rechtsanspruch auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation – diese Informationen sollen von den Adoptiveltern freiwillig zur Weitergabe an die Herkunftseltern der Adoptionsvermittlungsstelle übermittelt werden (§ 8b AdVerMiG-E). Die Adoptionsvermittlungsstelle hat darauf hinzuwirken, dass annehmende Eltern solche Informationen freiwillig zur Verfügung stellen (§ 8b Abs. 2 AdVerMiG-E). Darüber hinaus werden die Fachkräfte dazu verpflichtet, im Rahmen der Adoptionsbegleitung auf die altersgerechte Aufklärung des Kindes hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AdVerMiG-E) und die Annehmenden bei der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft zu unterstützen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 AdVerMiG-E).

Der Deutsche Verein begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine stärkere Offenheit von Adoptionen unterstützt wird. Denn nicht nur verweisen internationale Forschungsergebnisse auf die positiven Effekte offener Adoptionsformen, z.B. auf die Identitätsentwicklung des Kindes,⁴ auch sind offene und halboffene Adoptionen in der Praxis bereits bekannt, und der Austausch von Briefen, Fotos und Informationen über das Kind oder gar die Begegnung von Adoptiveltern, Herkunftseltern und Kind ist nicht selten.⁵ Der Deutsche Verein begrüßt es, dass mit dem Gesetzentwurf nun rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Fachkräfte in ihrem Handeln absichern und ihnen Orientierung bieten können. Positiv hervorzuheben ist des Weiteren die Berücksichtigung der Perspektive des Kindes, das alters- und entwicklungsgerecht in die Erörterung eingebunden werden muss. Die ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehene, strengere Formulierung, der zufolge ab dem 14. Lebensjahr des Kindes keine Informationen ohne dessen Einverständnis weitergegeben werden dürfen, wurde im Gesetzentwurf leider nicht umgesetzt. Eine explizite und weitergehende Einbindung des Kindes ist nach Ansicht des Deutschen Vereins wünschenswert. Die engmaschige Beratung der Annehmenden zum Thema Offenheit und das Hinwirken der Fachkräfte auf sowie die Unterstützung bei einer altersgerechten Aufklärung des Kindes ist zu begrüßen. Gerade aber vor dem Hintergrund der Bedeutung der Aufklärung des Kindes⁶ regt der Deutsche Verein dazu an, über weitergehende Regelungen, konkret über die gesetzliche

3 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 55.

4 Bränzel, P.: Offenheit von Adoptionen, München 2019, S. 12 f.

5 Bovenschen, I. et al.: Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts, München 2017, S. 55; Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2017, S. 18, (<http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>).

6 Diese ist „Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Grundrechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung“ (Bovenschen et al. [Fußn. 5], S. 57).

Verpflichtung der Annehmenden zur Aufklärung des Kindes, wie z.B. von EFZA vorgeschlagen,⁷ nachzudenken. Ebenso wird die Förderung von Vereinbarungen zum Austausch von Informationen oder Kontakt begrüßt. Die schriftliche Dokumentation kann dazu dienen, die Absprachen für die Beteiligten klarzustellen und ein Gefühl der Verbindlichkeit zu erhöhen. Dennoch sind diese Absprachen „rechtlich nicht verbindlich und nicht justizabel“⁸. Der Deutsche Verein regt dazu an, die Gelegenheit der Diskussion über Offenheit dazu zu nutzen, um weiter über rechtlich verbindliche Regelungen zu postadoptiven Kontakten unter der Prämisse des Kindeswohls nachzudenken.⁹ Des Weiteren regt der Deutsche Verein dazu an, auch bei Auslandsadoptionen Offenheit zu fördern und bei Bedarf auch die im Ausland lebenden Herkunftseltern zu beraten und zu unterstützen, wenn sie diese Unterstützung suchen. Positiv hervorzuheben ist auch die Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AdVermiG-E, die die Verpflichtung enthält, die Betroffenen über das Recht zu Akteneinsicht und die Möglichkeit der Herkunftssuche zu informieren.

Mit den vorliegenden Regelungen stehen die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung vor neuen Aufgaben und Herausforderungen: Um dabei „den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie sensibel und professionell [zu] begleiten“¹⁰, sind ausreichende zeitliche und personelle Ressourcen notwendig. Die Berechnungen im Gesetzentwurf gehen davon aus, dass bei 2.500 von 3.855 Adoptionen eine Erörterung erfolgt¹¹ – leider wird nicht genannt, auf welcher Basis diese Schätzung beruht. Der Deutsche Verein regt deshalb an zu prüfen, ob die hier zugrunde gelegten Annahmen den zusätzlich benötigten Zeitaufwand tatsächlich abbilden.

Adoptionsbegleitung, Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung und Kooperation mit anderen Fachdiensten

Adoption gilt als ein Lebensthema für Herkunftseltern, Adoptiveltern und Adoptivkind – mit der Neugestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen soll dies anerkannt und dabei „das ‚Adoptionsdreieck‘ in Gänze“¹² einbezogen werden. Der veränderte § 9 AdVermiG-E regelt deshalb die Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach der Adoption und führt einen Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ein (§ 9 Abs. 2 AdVermiG-E). Die mit dem Rechtsanspruch einhergehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote können freiwillig in Anspruch genommen werden, eine Verpflichtung besteht nicht.¹³ Eine aufsuchende Begleitung der Adoptionsvermittlungsstelle, ohne dass die Adoptiveltern dies wünschen, ist damit ebenfalls nicht verbunden.¹⁴ Um eine angemessene Begleitung zu sichern, hat die Adoptionsvermittlungsstelle, bei Bedarf und mit dem Einverständnis der zu Beratenden, Hilfen und

7 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 57.

8 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 54.

9 Siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Positionspapier, 2017, S. 18; Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 58.

10 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 25.

11 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 33.

12 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 25.

13 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 60.

14 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 60.

Unterstützung durch andere Fachdienste aufzuzeigen und auf Wunsch Kontakt zu diesen Fachdiensten herzustellen (§ 9 Abs. 3 AdVermiG-E). § 2 Abs. 5 AdVermiG-E verpflichtet Adoptionsvermittlungsstellen, mit anderen Einrichtungen und Fachdiensten zu kooperieren.

Der Deutsche Verein begrüßt den Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung ausdrücklich. Für die Förderung gelingender Adoptionen und die Prävention scheiternder Adoptionen sind kontextuelle Faktoren wie die Vorbereitung der Adoptiveltern und die Unterstützung nach der Adoption sehr wichtig.¹⁵ Da der Hilfebedarf in verschiedenen Phasen des Adoptionszyklus und auch in Abhängigkeit von den Lebensphasen des Kindes, der annehmenden und der abgebenden Eltern variieren kann, sollten Angebote flexibel sein und sich an den individuellen Bedürfnissen der Familien orientieren.¹⁶ In diesem Sinne ist ein Anspruch auf nachgehende Betreuung wichtig und zu begrüßen. Die Nachbegleitung umfasst neben der „bedarfsgerechte[n] Beratung und Unterstützung“ aller an der Adoption Beteiligten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 AdVermiG-E) die Förderung und Begleitung des Informationsaustausches (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 AdVermiG-E), die Unterstützung bei der Aufklärung des Kindes und der Herkunftssuche (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AdVermiG-E) sowie die Unterstützung der abgebenden Eltern in der Bewältigung psychischer und sozialer Auswirkungen der Einwilligung in die Adoption (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 AdVermiG-E). Gegenwärtig sind nicht alle Fachstellen personell und zeitlich dazu in der Lage, dem tatsächlichen Bedarf an Unterstützungsangeboten nachzukommen.¹⁷ Dennoch wird im Gesetzentwurf davon ausgegangen: „Diese nachgehende Begleitung aller an einer Adoption Beteiligten wird bereits gegenwärtig von den Adoptionsvermittlungsstellen angeboten und durchgeführt. [...] Es wird aufgrund dessen lediglich mit einer geringfügigen Zahl zusätzlicher Begleitungsanfragen gerechnet, die keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand erwarten lässt.“¹⁸ Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der EFZA-Untersuchungen und Gesprächen mit Vertreter/innen der Fachöffentlichkeit des Deutschen Vereins fordert der Deutsche Verein, den zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu prüfen und sicherzustellen.

Beratungspflicht Stiefkindadoption

Die Stiefkindadoption ist die häufigste Form der Adoption in Deutschland (63 %).¹⁹ Im Gegensatz zur Adoption nicht verwandter, fremder Kinder gibt es hier einen Elternteil, der die elterliche Verantwortung hat, und einen weiteren Stiefelternteil, der die Verantwortung rechtlich übernehmen möchte. In diesem Sinne zielt eine Stiefkindadoption darauf ab, eine faktisch bestehende Beziehung rechtlich abzusichern. In Fachkreisen wird diese Form der Adoption durchaus kritisch diskutiert. Neben der Grundsatzfrage nach der Angemessenheit dieser Maßnahme²⁰ geht es dabei um die Durchführung der Stiefkindadoption

15 Bovenschen, I. et al.: Gelingende und nicht gelingende Adoptionen, München 2018, S. 9.

16 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 48.

17 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 48.

18 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 38.

19 Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 13.

20 Es wird infrage gestellt, ob für das primäre Ziel vieler Stieffamilien, eine gelebte Beziehung rechtlich abzusichern, tatsächlich die Volladoption als Maßnahme erforderlich ist. Da im Rahmen der Stiefkindadoption eine rechtliche und verwandtschaftliche Beziehung zum abgebenden Elternteil und oft auch dessen Familie (z.B. Großeltern des Kindes) erlischt,

selbst, bzgl. der Fachkräfte bspw. die fehlenden oder eingeschränkten Beratungsmöglichkeiten des abgebenden Elternteils²¹ problematisieren.

Mit der Neufassung von § 9a AdVermiG-E wird dieses Problem adressiert und eine verpflichtende Beratung aller an der Stiefkindadoption beteiligten Personen – abgebender Elternteil, annehmender Elternteil, verbleibender Elternteil und Kind – durch die Adoptionsvermittlungsstelle festgeschrieben. Diese Beratung muss vor der notariellen Beurkundung der Einwilligung in die Adoption bzw. vor notarieller Beurkundung des Antrags auf Adoption erfolgen.²² Die Adoptionsvermittlungsstelle stellt über die Beratung eine Bescheinigung aus (§ 9a Abs. 2 AdVermiG-E), die eine „Begründetheitsvoraussetzung“²³ für den Antrag auf Adoption darstellt und ohne die, laut neu eingefügtem § 196a FamFG-E, das Gericht den Antrag auf Annahme als Kind zurückweist. Eine solche Beratung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Elternteil außerstande ist, eine Erklärung abzugeben, sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder seine Einwilligung ersetzt wird (§ 9a Abs. 3 AdVermiG-E). Die Beratung hat laut § 9 Abs. 1 AdVermiG-E die Folgen der Adoption mit besonderem Augenmerk auf die Beweggründe für Adoptionsfreigabe und Alternativen zum Gegenstand. Somit ergänzt die Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle „die notarielle Beratung im Hinblick auf die psycho-sozialen Aspekte“ und soll auch „dazu beitragen, dass die Beteiligten einer Stiefkindadoption nach erfolgter Adoption bei Bedarf leichter den Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle suchen“²⁴.

Nach Ansicht des Deutschen Vereins zielt diese Beratungspflicht auf eine wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung des Kindeswohls im Fall von Stiefkindadoptionen und ist deshalb zu begrüßen. Die hier festgelegte Reihenfolge (Beratung vor notarieller Beurkundung) wird in ihrer Absicht, alle an der Adoption Beteiligten bei einer möglichst informierten Entscheidungsfindung zu unterstützen, begrüßt. Jedoch gibt der Deutsche Verein zu bedenken, dass dies einen hohen Termindruck für Adoptionsvermittlungsstellen erzeugen kann, der mit den gegebenen Ressourcen nicht ohne weiteres erfüllbar ist. Darüber hinaus regt der Deutsche Verein dazu an, diese Auseinandersetzung mit dem Thema Stiefkindadoption zu nutzen, um über zusätzliche Varianten der rechtlichen Ausgestaltung der Beziehung von Stiefelternteil und Kind nachzudenken, die ohne die Maßnahme einer Volladoption möglich sind.²⁵ In den fachlichen Debatten um die Stiefkindadoption wird zudem ein Unterstützungsbedarf der Fachkräfte in der Einschätzung der Lebenssituation von Stieffamilien deutlich, deshalb schlägt der Deutsche Verein, vor spezifische Empfehlungen für die Durchführung der Eignungsprüfung bei der Stiefkindadoptionen zur Verfügung zu stellen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang außerdem: Durch das Urteil des BVerfG ist ein Anstieg von Anträgen auf die Adoption von Stiefkindern zu erwarten, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

steht sie im „Spannungsverhältnis zum Leitbild des Adoptionsrechts“, indem es darum geht, einem fürsorgebedürftigen Kind eine Lebensperspektive zu bieten. Gleichzeitig bleibt dem Stiefelternteil nur die Adoption, um eine rechtliche Verbindung zum Kind herzustellen (Bovenschen et al. [Fußn. 5], S. 74).

21 Bei 75 % der von EFZA untersuchten Stiefkindadoptionen hatten die Fachkräfte vor der Adoption keinen Kontakt zum abgebenden Elternteil (Bovenschen et al. [Fußn. 5], S. 71).

22 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 62.

23 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 67.

24 Gesetzentwurf (Fußn. 2), S. 62.

25 Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Stiefkindadoption siehe z.B. Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 71 f.; Wilke, C.: Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil, Tübingen 2014, S. 73 ff.

schätzt 250 zusätzliche Stiefkindadoption, die nun umfassender beraten werden müssen. Damit erhöht sich weiterhin der Zeit- und Personalaufwand für Adoptionsvermittlungsstellen.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass nach der Regelung des § 9a Abs. 1 AdVermiG-E die Beratung von den allein für inländische Adoption zuständigen Vermittlungsstellen nach § 2 Abs. 1 und 3 durchgeführt wird, auch wenn eindeutig ein Auslandsbezug vorliegt. Diese Regelung sollte darauf hin überdacht werden, ob hier nicht eine spezialisierte Stelle zu Rate gezogen werden sollte, die die Auswirkungen im Bezug auf das ausländische Recht besser beurteilen kann.

§ 7 Eignungsprüfung

Die Regelung des § 7 Abs. 2 AdVermiG-E enthält erstmals Kriterien, die im Rahmen der Eignungsprüfung berücksichtigt werden sollen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. Die genannten Kriterien entsprechen den in § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 a.F. aufgezählten Kriterien für eine internationale Adoption.

Laut Fachkräften legen die Vorbereitungszeit und die Eignungsprüfung einen zentralen Grundstein für das Gelingen von Adoptionen.²⁶ Die in der Praxis herangezogenen Kriterien für die Prüfung der Eignung sind sehr heterogen.²⁷ Die Konkretisierung der Kriterien ist deshalb zu begrüßen. Fachkräfte gaben in der EFZA-Befragung an, dass sie vor allem bei der Einschätzung der Belastbarkeit, der Verarbeitung der Kinderlosigkeit sowie des psychischen und physischen Gesundheitszustands der Bewerbenden unsicher seien – vor diesem Hintergrund erfolgt u.a. die Erarbeitung von Handreichungen für die Praxis durch das EFZA. Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass Fachkräfte ausreichend Zeit und Ressourcen benötigen, um Weiterbildungen/Handreichungen wahrnehmen und umfassende Eignungsprüfungen durchführen zu können. Der Deutsche Verein regt außerdem an, darüber nachzudenken ob die Bereitschaft der annehmenden Eltern, in jedem Stadium die Begleitung nach § 9 AdVermiG-E zu nutzen und zu akzeptieren, nicht auch Teil der Eignungsprüfung sein könnte. Dies kann zusätzlich dazu beitragen sicherzustellen, dass, unter der Prämisse des Kindeswohls, annehmende Eltern sich von Beginn an mit den Themen Informationsaustausch oder Aufklärung über die Herkunft des Kindes auseinandersetzen.

Aufbewahrungspflicht

In § 2a Abs. 7 Satz 3 AdVermiG-E wird die Aufbewahrungsfrist für jeden Vermittlungsfall von bisher 30 Jahren auf 100 Jahre verlängert. Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Frist erst mit der letzten Meldung beginnt. Der Deutsche Verein begrüßt diese deutliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist. Sie entspricht nach der Erfahrung des Internationalen Sozialdienstes im Deutschen Verein ebenso wie seines Netzwerkes International Social Service (dort insbesondere des für Adoption und Herkunftssuche zuständigen International

²⁶ Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 37.

²⁷ Bovenschen et al. (Fußn. 5), S. 37.

Reference Centers) den Bedürfnissen der Adoptierten und ihrer Nachkommen. Nicht nur besteht und entsteht das Bedürfnis oder auch die Fähigkeit, sich mit der eigenen Herkunft zu beschäftigen in ganz unterschiedlichen Lebensphasen – bei gefühlten Loyalitäten manchmal auch erst nach dem Tod der Adoptiveltern. Auch die Nachkommen von Adoptierten können das Bedürfnis nach Kenntnis der Herkunft entwickeln bzw. auslösen. Eine lange Aufbewahrung der Akten ist deshalb zu unterstützen.

Verfahren bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Bisher fehlten im AdVermiG detaillierte Regeln zur Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle – sei es durch Entscheidung der die Zulassung erteilenden Stelle oder durch Rückgabe der Zulassung durch den Träger selbst. §§ 4 Abs. 3 bis 5 und 4a AdVermiG-E schließen nun diese Lücke. Die hier aufgestellten Regeln zu den Abläufen der Schließung ebenso wie zur Weiterbearbeitung des Vermittlungsfalles durch andere Stellen spiegeln die bereits bisher geübte Praxis und Abläufe wieder und erscheinen sinnvoll. Auch bei der Rückgabe der Zulassung des Deutschen Vereins im Jahr 2005 haben sich diese Abläufe als sinnvoll und handhabbar erwiesen.

Der Deutsche Verein unterstützt daher diese Regelung.

2. Auslandsadoptionsvermittlung

Auslandsadoptionsvermittlung stellt auf Seiten aller Beteiligten besondere Anforderungen. Dies gilt für die beteiligten Fachkräfte ebenso wie die abgebenden und annehmenden Eltern, aber ganz besonders für das Kind. Diesen Besonderheiten trägt der Entwurf Rechnung – einerseits durch Schärfung der Zuständigkeiten und Regeln zur Zusammenarbeit, andererseits durch Regelungen zur speziellen Eignung der Adoptierenden sowie zu den umfassenden Bedürfnissen nach Beratung und Begleitung, die insbesondere für das adoptierte Kind sein Leben lang entstehen können.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Bemühungen im Grundsatz. Im Folgenden wird nur auf einzelne Aspekte näher eingegangen.

Eignungsprüfung und Vermittlung

In einem relativ kompliziert dargestellten Regelungsgefüge überarbeitet der Gesetzentwurf die bisherigen Abläufe der Auslandsadoptionsvermittlung. Grundsätze und Ablauf der Vermittlung sind geregelt in § 2c AdVermiG-E, auf die jeweiligen Zuständigkeiten (diese ergeben sich aus §§ 9b und 2 Abs. 3 bzw. 2a Abs. 4) wird dabei Bezug genommen. Vorgenommen wird eine organisatorische und inhaltliche Trennung in eine grundsätzliche Eignungsprüfung, die von den Vermittlungsstellen der Jugendämter vorgenommen wird, und eine im nächsten Schritt erfolgende auslandsbezogene, länderspezifische Eignungsprüfung, die in der Hand der Auslandsvermittlungsstelle liegt. Erst bei positiver Eignung kann die Bewerbung ins Ausland übersandt werden und nach Vorlie-

gen eines Kindervorschlages eine umfassende Prüfung auch des Kindervorschlages, des Vorliegens der korrekten Abläufe im Herkunftsland des Kindes, wie z.B. der informierten Zustimmung durch alle Beteiligten, erfolgen. Die Eignungsfeststellungen werden nicht den Adoptionswilligen übergeben, sondern hierüber wird nur eine Bescheinigung erstellt. Dies geschieht auch in der Intention zu erschweren, dass Adoptionswillige sich unbegleitet auf die Suche nach einem Kind machen.

Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung, insbesondere die Aufteilung der Vermittlung in mehrere Schritte und Zuständigkeiten. Dies entspricht der Praxis auch aus anderen Ländern, z.B. der Niederlande.

Die Eignungsprüfung bezogen auf die Auslandsadoption selbst ist vor allem geregelt in §§ 7b ff. AdVermiG-E. Hier sind die in den verschiedenen Stadien insbesondere zu beachtenden Kriterien und Erwägungen festgehalten, die im Hinblick auf die besondere Situation – auch und insbesondere für das zu adoptierende Kind – zu beachten sind. Hier sind die üblichen Punkte nun konkret benannt. Insbesondere im Hinblick auf den für das Kind besonders relevanten Aspekt des Wechsels in einen fremden Kulturkreis mit allen Implikationen, z.B. auch, sich mit Akzeptanzfragen seitens der Aufnahmegesellschaft auseinanderzusetzen, ist § 7c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AdVermiG-E besonders zu unterstützen. Alle diese Kriterien werden leichter zu erfüllen sein, wenn auch eine Bereitschaft der Aufnehmenden, bei der Bewältigung der Situation Begleitung und Beratung nach § 9 AdVermiG-E zu suchen und anzunehmen, vorhanden ist.

Der Deutsche Verein unterstützt auch diese Regelung.

Zur Auslandsvermittlung zugelassene Stellen (§ 2a Abs. 4 AdVermiG-E)

Im Bereich der Auslandsadoption verändert der Entwurf die Zuständigkeit für die Vermittlung: Durch Streichung des bisherigen § 2a Abs. 3 Nr. 2 besteht nun nicht mehr die Möglichkeit, dass Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter Auslandsvermittlungen durchführen dürfen. Diese Regelung erscheint angesichts der Herausforderungen der Auslandsvermittlung angemessen, denn diese Vermittlung verlangt nicht nur spezielle Kompetenzen bei der vermittelnden Stelle, sondern auch die Spezialisierung auf ein Land und dort entsprechende Kontakte. Insofern unterstützt der Deutsche Verein diese Regelung.

Dagegen erscheint die Aufgabe der Möglichkeit, eine ausländische Organisation zuzulassen (bisher § 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG) unnötig: Auch wenn seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2002 bisher keine ausländische Organisation zugelassen wurde, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine solche Zulassung in Zukunft beispielsweise aufgrund eines Zugangs zu einem bestimmten Land sinnvoll wäre. Selbstverständlich müsste eine solche Organisation dann nachweisen, dass sie auch in der Lage ist, die rechtliche und tatsächliche Situation in Deutschland umfassend zu verstehen und zu bearbeiten. Nur dann wird sie eine Zulassung erlangen können.

Insofern bezweifelt der Deutsche Verein die Notwendigkeit dieser Streichung.

Unbegleitete Auslandsadoptionen/Anerkennungsregeln

Nach § 2a Abs. 2 AdVermiG-E hat jede Auslandsvermittlung durch eine speziell hierfür zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle stattzufinden, nach § 2b AdVermiG-E sind unbegleitete Adoptionsverfahren untersagt. Zur Unterstützung dieses Verbotes wird ein Maßnahmenkatalog gebildet, der die unbegleitete Adoption erschwert bzw. zumindest unwägbar und damit unattraktiver macht. Der Deutsche Verein unterstützt diese Regelung.

Unbegleitete Adoptionen waren auch bisher nicht erwünscht. Denn selbst wenn sie in Deutschland ein Anerkennungsverfahren durchlaufen mussten, enthalten sie ein hohes Maß an Unwägbarkeiten zulasten des Kindes. So ist bereits der Grundsatz „Eltern für Kinder, nicht Kinder für Eltern“, also die grundsätzliche Frage, ob dieses konkrete Kind eine Auslandsadoption benötigt, im Nachhinein kaum überprüfbar. Auch alle anderen Abläufe – angefangen bei der Prüfung der Geeignetheit der Adoptierenden bis zum Matching des konkreten Kindes mit den konkreten Annehmenden – waren nicht eingehalten und im Nachhinein schwer nachvollziehbar. Zudem war immer ein Sachzwang zur Akzeptanz der Adoption im Interesse des Kindes geschaffen worden, da bis zum Ende des Anerkennungsverfahrens Fakten geschaffen waren, die im Interesse des Kindeswohls in den seltensten Fällen aufgehoben werden konnten.

Hier werden nun die Hürden für die Annehmenden deutlich erhöht und der Ausgang unwägbarer gemacht. Gleichzeitig wird das Einhalten der Vorschriften belohnt. Dies geschieht durch eine Stufung der Anerkennung bzw. Wirkungsfeststellung einerseits, durch unterstützende Verfahrensvorschriften andererseits. Kernstück der Regeln ist eine gestufte Logik: Zwischen Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) durchgeführte Adoptionen mit einer Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ bedürfen nach § 1 AdWirkG-E keiner Anerkennungsfeststellung. Alle anderen Adoptionen bedürfen zwingend einer Anerkennung bzw. Wirkungsfeststellung (§ 1 Abs. 2 AdWirkG-E).

Im Gesetzentwurf entfallen ist die Detailregelung zum Prüfungsmaßstab, die in § 2 Abs. 2 und 3 des Referentenentwurfes vorgesehen war. Diese erscheint allerdings entbehrlich. Neu im Gesetzentwurf ist die Feststellung, dass der Antrag nicht zurückgenommen werden kann (§ 2 Abs. 3 AdWirkG-E).

Weitere Einzelheiten des Verfahrens sind insbesondere in §§ 108 f. FamFG-E geregelt. Positiv sanktioniert wird die begleitete Adoption dadurch, dass die Bescheinigung der Auslandsvermittlungsstelle nach § 2d AdVermiG-E über das korrekt durchgeführte Vermittlungsverfahren gemäß § 2d Abs. 2 und 3 bis zum Abschluss des Verfahrens eine gewisse Handlungsfähigkeit der Adoptierenden für das Kind erzeugt. Gesetzmäßiges Verhalten wird demnach belohnt. Die unbegleitete Adoption hingegen ist bis zur Entscheidung unwirksam, es ist aber – im Interesse des Kindeswohls – nicht ausgeschlossen, dass ihre Wirksamkeit festgestellt wird.

Da es auch weiterhin Fälle geben wird, in denen geschaffene Fakten, im Interesse des Kindeswohls, akzeptiert werden müssen, ist eine Feststellung nur im von § 4 AdWirkG-E geschaffenen Rahmen möglich: Anders als bei der begleiteten Adoption soll hier das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden, eine

Anerkennung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn diese für das Kindeswohl erforderlich ist, die Nichtadoption dem Kind also erheblichen Schaden zufügen würde.

Da bisher gerade in unklaren Fällen Verzögerungen bei Antragstellung und im Verfahren häufig dazu führten, dass das Kindeswohl keine andere Entscheidung als die Anerkennung mehr zuließ, sollen auch durch die Verfahrensregeln in §§ 5 und 6 AdWirkG-E die Zeitabläufe gestrafft und Verstöße hiergegen negative Sanktionierung ermöglichen: Abweichungen gehen zulasten der Antragsteller, ihr Verhalten fließt in die Bewertung des Kindeswohls mit ein. Insbesondere soll der Antrag unverzüglich gestellt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2), das Verfahren hat Vorrang (§ 6 Abs. 4). Zuständig sind die Konzentrationsgerichte (6 Abs. 1), also die Amtsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte. Durch diese Bündelung, die auch für andere auslandsbezogene Sachverhalte gilt, soll sichergestellt werden, dass Sachkenntnis und Erfahrung in diesen eher seltenen Konstellationen hergestellt werden können). Als Korrektiv kann die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) – anders als alle anderen Beteiligten, für die diese Statusentscheidung unumkehrbar ist – ein Rechtsmittel einlegen (§ 6 Abs. 6).

Der Deutsche Verein unterstützt das Anliegen selbst ebenso wie die geschilderten Schritte zu seiner Umsetzung.

Finanzielle Förderung von Auslandsadoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist § 2e AdVermiG-RefE nicht mehr vorgesehen: Er enthielt die politische Entscheidung, die Tätigkeit der zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen finanziell zu fördern. Sollte dies eine grundsätzliche Entscheidung gegen die Förderung sein, bedauert der Deutsche Verein dies insbesondere aus folgenden Erwägungen:

Diese Stellen erhalten eine Zulassung, die sich jeweils auf bestimmte Länder bezieht und entsprechende Kompetenzen für diesen Vermittlungsrahmen voraussetzt. Dies gelingt nur durch Fachkräfteeinsatz auf der einen Seite, Aufwand zur Pflege dieser Struktur andererseits. Gleichzeitig ist diese besondere Struktur bereits aktuell aufgrund des Zwanges, kostendeckend zu arbeiten, und sinkender Vermittlungszahlen andererseits in Gefahr. Wenn nun noch umfassende Begleitungspflichten hinzukommen, müssten diese Kosten ohne finanzielle Unterstützung auch auf die Betroffenen umgelegt werden. Dies würde die Kosten in die Höhe treiben, was evtl. dazu führen könnte, dass deren Bereitschaft, diese Begleitung zu akzeptieren, verringert würde. Dies wäre auch im Hinblick darauf, dass in der Regel in der Vermittlungsphase ein Vertrauensverhältnis zu diesen Trägern entstanden ist, kontraproduktiv – insbesondere da bei Auslandsadoption häufig nachgehende Entwicklungsberichte von den ausländischen Vermittlungsstellen angefordert werden, sodass bereits hierdurch Kontakt aufrechterhalten wird.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 2.3.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) (BT-Drucks. 19/16718)

Der Entwurf hat sich zum Ziel gesetzt, mit den Bausteinen Beratung, Aufklärung und Vermittlung die Unterstützung der Beteiligten vor, während und nach der Adoption zu verbessern, die Begleitung und Beratung zu intensivieren und den offeneren Umgang mit der Adoption zu fördern. Ferner soll bei Auslandsadoptionen das Kindeswohl besser geschützt werden. Der Gesetzesentwurf enthält im Kern viele sehr positive Ansätze, die nicht in Abrede gestellt werden sollen.

Düsseldorf, 24.2.2020

Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 45
www.hhu.de

Kritik betrifft die Ausgestaltung der verpflichtenden Beratung gerade für Stiefkindadoptionen (I.), die fehlende Reform des Abstammungsrechts (II.), die schwache Abstimmung mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption (III.), die Unklarheiten bei der Schaffung neuen Informationsaustauschs (IV.) sowie die neue Terminologie (V.). Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der Inlandsadoption, für die Änderungen im Rahmen der Auslandsadoption darf auf andere Stellungnahmen verwiesen werden.¹

I. Zwingende Beratung für Stiefkindadoptionen

Der Entwurf führt mit § 9a AdVerMiG-E iVm § 196a FamFG-E die Beratung als zwingende Voraussetzung der Adoption für Stiefkindadoptionen ein. Obschon die Beratung der Beteiligten sicherlich überaus wünschenswert ist, weist der Entwurf einige Defizite auf.

Die **Motivationslage** des Gesetzgebers hinter dem zwingenden Beratungserfordernis ist nicht stimmig. Zum einen soll das Beratungserfordernis laut Begründung die Adoption aus sachfremden Motiven (bspw. Flucht aus Unterhaltspflichten, Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften) verhindern.² Ich gebe zu bedenken, dass die Verfolgung gerade dieser Zwecke oft auch durch die beste Beratung nicht ausgeräumt werden können wird.³

¹ Siehe insbesondere Stellungnahme DFGT KIRK, passim.

² BT-Drucks. 19/16718, S. 53.

³ So schon *Grziwotz*, ZRP 2020, 6, 7.

Zum anderen wird nicht deutlich, warum das zwingende **Beratungserfordernis allein bei Stiefkindadoptionen** angeordnet wird. Dies erscheint wenig nachvollziehbar, denn auch sonstige (Inlands-)Adoptionen haben erhebliche psycho-soziale Folgen.⁴ Ein zwingendes Beratungserfordernis sollte nicht isoliert für die Stiefkindadoption, sondern für alle Arten von Adoptionen eingeführt werden. Gerade bei den Stiefkindadoptionen eine Art gesetzgeberischen „Generalverdacht“ unbedachter Adoptionsbestrebungen oder gar Generalverdacht sachfremder Motive aufzustellen, ist unangemessen.⁵

Darüber hinaus weist der geplante § 9a AdVermiG-E handwerkliche Defizite auf. Das Beratungserfordernis als materielle Adoptionsvoraussetzung sollte **systematisch besser im BGB oder FamFG** verankert sein als im eher organisatorisch orientierten AdVermiG.⁶

Der Beratungszeitpunkt bzw. die **angeordnete Reihenfolge** – erst Beratung, dann Beurkundung (§ 9a I AdVermiG-E) – ist in manchen Konstellationen ungünstig. Beispielsweise würden bei dieser Abfolge Adoptionsanträge auf dem Sterbebett faktisch vereitelt (§ 1753 II BGB).⁷ Der Zweck lässt sich genauso erreichen, wenn die Beratung nach der Beurkundung stattfinden kann, aber Voraussetzung des Ausspruchs des Gerichts über die Adoption ist.⁸

Weiterhin sollte der Gesetzgeber bedenken, dass mit der Beteiligung des leiblichen Elternteils (§ 9a I Nr. 1 AdVermiG-E) diesem eine **Blockademöglichkeit** eröffnet wird. Zwar soll die Beteiligung des leiblichen Elternteils ausgeschlossen sein (§ 9a III Nr. 3 AdVermiG), wenn seine Einwilligung nach § 1748 BGB vom Familiengericht ersetzt wird, doch dies verhindert (weitere) Konflikte und Zeitverlust durch Blockadehaltung nicht.⁹

Darüber hinaus ist problematisch am angeordneten Beratungszeitpunkt (§ 9a I AdVermiG-E – „vor Abgabe der notariellen Erklärungen und Anträge“), dass so die **Ersetzung der Einwilligung** des leiblichen Elternteils, an die der Wegfall der Erforderlichkeit der Beratung des leiblichen Elternteils gekoppelt ist (§ 9a III Nr. 3 AdVermiG-E i.V.m. § 1748 BGB), gleichsam zu einem „**Vorverfahren**“ des Adoptionsverfahrens wird.¹⁰

Schließlich sollte der Gesetzgeber klarstellen und regeln, an wen die **Beratungsbescheinigung herausgegeben** wird und herauszugeben ist; wird die

⁴ Siehe Stellungnahme DNotV, S. 4.

⁵ Siehe Stellungnahme LSVD, S. 3.

⁶ Siehe Stellungnahme DNotV, S. 4; *Keuter*, NZFam 2020, 49, 53

⁷ Stellungnahme DNotV, S. 3; *Keuter*, NZFam 2020, 49, 53.

⁸ Siehe Stellungnahme DNotV, S. 3.

⁹ Zu Recht wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für den Umgang mit hochstreitigen Trennungsfamilien nicht ideal sind, vgl. Stellungnahme BKE, S. 2.

¹⁰ *Keuter*, NZFam 2020, 49, 53.

Beratungsbescheinigung an ein Elternteil herausgegeben, welches dann „mauert“ und die Bescheinigung nicht an die Adoptionswilligen herausgibt, entstehen neue Blockademöglichkeiten.¹¹

Als letzter Punkt ist anzumerken, dass der Gesetzgeber klarstellen sollte, dass die Beratung nur für die **Stiefkindadoption Minderjähriger** angeordnet ist, dies wird gegenwärtig trotz § 1 AdVermiG derzeit gerade aus § 196a FamFG-E nicht hinreichend deutlich.¹²

II. Weitere Hürden für Zwei-Mütter-Familien

Besonders gravierend ist, dass mit dem zwingenden Beratungserfordernis bei Stiefkindadoptionen weitere Hürden für Zwei-Mütter-Familien aufgestellt werden.¹³ Auch wenn es sich nicht im eigentlichen Sinne um ein Defizit des konkreten Entwurfs handelt, so handelt es sich doch um ein **Defizit der aktuellen Gesetzeslage**.

Der Gesetzgeber hat zweieinhalb Jahre nach der Öffnung der Ehe für alle¹⁴ noch keine Möglichkeit geschaffen, wie in Ehen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften zweier Frauen die Partnerin der Gebärenden ohne Adoption die Stellung eines rechtlichen Elternteils erlangen kann. Obschon § 1592 Nr. 1 und 2 BGB nicht analog anwendbar sind¹⁵, bestanden bereits Gelegenheiten für den Gesetzgeber zur Einführung der Co-Mutterschaft qua Ehe und Anerkennung, etwa anlässlich des Gesetzesentwurfs der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.6.2018¹⁶ oder anlässlich des Diskussteilentwurfs zum Abstammungsrecht vom 12.3.2019¹⁷.

Zwei-Mütter-Familien sind **Ursprungsfamilien, nicht Stieffamilien**.¹⁸ Der Weg über die Stiefkindadoption ist nicht nur für die beteiligten Frauen belastend und demütigend, weil sie, anders als beispielsweise der bewusst wahrheitswidrig die Vaterschaft anerkennende Mann, ihre Eignung zur Elternschaft darlegen müssen. Der Weg über die Stiefkindadoption ist vor allem dem Kindeswohl abträglich, weil das Adoptionsverfahren an sich belastend für die Familie und damit auch für das Kind ist und weil beispielsweise das Risiko besteht, dass die Geburtsmutter während des Adoptionsverfahrens verstirbt oder es zu einer Trennung des Paares

¹¹ Keuter, NZFam 2020, 49, 53.

¹² Siehe Stellungnahme DNotV, S. 2. Siehe auch Keuter, NZFam 2020, 49, 52.

¹³ Siehe schon Stellungnahme BIG, S. 3; Stellungnahme LSVD, passim.

¹⁴ Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787), in Kraft getreten am 1.10.2017

¹⁵ BGH, Beschl. v. 10.10.2018, XII ZB 321/18.

¹⁶ BT-Drucks. 19/2665, vgl. <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/026/1902665.pdf>.

¹⁷ Vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/DiskE_Reform_Abstammungsrecht.pdf?blob=publicationFile&v=1.

¹⁸ Siehe schon Stellungnahme BIG, S. 1; Stellungnahme LSVD, S. 2.

kommt. Dies ist gerade bei Zwei-Mütter-Familien ein besonderes Problem, weil hier der leibliche Vater häufig nur „Samenspender“ ohne Willen zur Elternschaft ist, so dass für das Kind die Nicht-Zuordnung der Partnerin der Geburtsmutter als rechtliches Elternteil häufig den endgültigen Verlust eines zweiten Elternteils im umfassenden (rechtlichen und sozialen) Sinne bedeutet.

Auch im Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption – denn gerade § 1766a BGB-E zeigt den scharfen Kontrast zwischen der Anerkennungsmöglichkeit für männliche Wunschelternteile und dem Adoptionserfordernis in Zwei-Mütter-Familien¹⁹ – wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass es einer großen Lösung statt einer Insellösung im Abstammungsrecht bedarf.²⁰ Gleichwohl hat der Gesetzgeber, wohl auch angesichts der Umsetzungsfrist bis 31.3.2020, diese weitere Gelegenheit nicht wahrgenommen.

Ergänzend zu dieser unglücklichen Lage erschwert der Gesetzgeber nun mit dem zwingenden Beratungserfordernis des § 9a AdVermiG-E den für die Zwei-Mütter-Familien derzeit einzig gangbaren Weg zur gemeinsamen Elternschaft zusätzlich.

III. Abstimmung mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Bedauerlich ist, dass das vorliegende Gesetzgebungsverfahren nur spät und unvollständig mit dem Gesetzgebungsverfahren zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften²¹ verknüpft wurde. Der Referentenentwurf zum Adoptionshilfegesetz vom 12.9.2019 enthielt noch keine Bezugnahme auf den geplanten § 1766a BGB-E und ging davon aus, dass die Stiefkindadoption nur Ehegatten offen steht, obschon zur Stiefkindadoption bereits seit dem 21.8.2019 ein Referentenentwurf vorlag.²² Inzwischen nimmt **§ 9a IV AdVermiG-E** erfreulicherweise **Bezug auf § 1766a BGB-E**.

Auch eine zeitliche Abstimmung der beiden Verfahren hätte sicherlich zur Qualität und gegenseitigen Inspiration beider Entwürfe beitragen können.

¹⁹ Ähnlich Stellungnahme LSVD, S. 3 f.

²⁰ Vgl. etwa die Stellungnahmen djB unter <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-11/> und <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-21/>

²¹ Regierungsentwurf vom 8.11.2019, BR-Drucks 577/19 zur Umsetzung von BVerfG, 26.3.2019, 1 BvR 673/17, BGBl I 2019, 737 = FamRZ 2019, 1061 = NJW 2019, 473.

²² Referentenentwurf vom 21.8.2019, siehe https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Stiefkindadoption_Nichtehe-liche_Familie.pdf;jsessionid=A21AE2B9A71BB02B2F255A4777FDFDBC.2_cid324?_blob=publication-File&v=3.

Nun wurde aber an demselben Tag, an dem für die Stiefkindadoption eine Anhörung im Rechtsausschuss stattfand, der Entwurf des Adoptionshilfegesetzes in erster Lesung beraten (29.1.2020) und der Entwurf der Stiefkindadoption wurde am 12.2.2020 in erster Lesung beschlossen, bevor hinsichtlich des Adoptionshilfegesetzes die Anhörung vom 2.3.2020 stattfindet.

Die Terminologie der beiden Entwürfe ist nicht abgestimmt – § 1766a BGB in der Fassung des Regierungsentwurfs vom 8.11.2019²³, insoweit nicht geändert durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 12.2.2020²⁴, verwendet noch die alte Terminologie und spricht in den maßgeblichen Normen § 1766a BGB-E, Art. 22, 23, EGBGB-E von „annehmen“ statt von „adoptieren“ und von „Annahme als Kind“ statt von „Adoption“. Konsequenz und folgerichtig ist dies indes, sofern die Umstellung der Terminologie auf das AdVermiG beschränkt bleiben soll.²⁵

Schwerer wiegt, dass offenbar der durch die Erweiterung um § 9a IV AdVermiG-E i.V.m. § 1766a BGB-E entstehende **Mehraufwand der Adoptionsvermittlungstellen** bei der Beratung im „Erfüllungsaufwand“ nicht berücksichtigt wurde. In der Gesetzesbegründung ist der für die verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen angesetzte Erfüllungsaufwand zwischen Referenten- zu Regierungsentwurf von einem Aufwand von rund 16.142 Stunden auf rund 17.500 Stunden gestiegen (d.h. ein Plus von 1.358 Stunden = 8,4 %). Doch beruht dieser Anstieg nicht auf einer Erhöhung der zugrunde gelegten Fallzahlen - wie es bei Berücksichtigung der § 1766a-BGB-Szenarien der Fall sein müsste. Die Fallzahlen betragen in beiden Entwürfen 2.318 Stiefkindadoptionen per anno²⁶; das Plus von 1.358 Stunden rührt aus einer abweichenden Kalkulation des Beratungsumfangs der beteiligten Kinder ab 3 Jahren her.²⁷ Dass mit und ohne Stiefkindadoptionen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften von 2.318 Fällen pro Jahr auszugehen ist, kann nicht sein. Es wäre zu wünschen, dass dem Gesetz eine tragfähige Kalkulation des Aufwands zugrunde gelegt wird und dass dies auch bei der personellen Ausstattung der Adoptionsvermittlungstellen berücksichtigt wird.

²³ BR-Drucks. 577/19, siehe <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2019/0577-19.pdf>.

²⁴ BT-Drucks 19/17154, siehe <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/171/1917154.pdf>.

²⁵ Dazu näher unten V.

²⁶ Referentenentwurf S. 35; Regierungsentwurf S. 37.

²⁷ Vgl. ebenda.

IV. Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen „Offenheit“: Auskunftsanspruch des § 8b AdVerMiG-E

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf die kommunikative Offenheit in der Familie sowie den Informationsaustausch zwischen Herkunftsfamilie und Adoptivfamilie fördern möchte.

Die sehr offen gefasste Regelung zum Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption (§ 8a AdVerMiG-E) und insbesondere der faktisch alternativ dazu vorgesehene²⁸ Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen über das Kind und seine Lebenssituation (§ 8b AdVerMiG-E) weisen einige Unklarheiten auf.

Wenn es sich um einen echten Auskunftsanspruch handelt – dafür spricht die Fassung des Gesetzes ("Anspruch auf ... allgemeine Informationen") ebenso wie die Formulierungen der Entwurfsbegründung – sollte § 8b AdVerMiG-E besser im BGB verortet werden. Doch andererseits ist der Anspruch, obwohl auf von den Adoptiveltern gelieferte Informationen bezogen, **gegen die Adoptionsvermittlungsstelle gerichtet**, also seinem Charakter nach öffentlich-rechtlich und somit doch richtig im AdVerMiG verortet. In der Sache geht es gleichwohl um **Informationen der Adoptivfamilie an die Herkunftsfamilie**, also ein Verhältnis zwischen Privaten, woraus sich insgesamt eine gewisse Unstimmigkeit der Norm ergibt.

Zudem ist zu bedenken, dass dieser „Auskunftsanspruch“, obschon er auf freiwillig von der Adoptivfamilie gegebene Informationen beschränkt ist, im **Gefüge der zivilrechtlichen Grundstrukturen der Adoption ein Fremdkörper** ist. Denn das Auskunftsrecht der Eltern über Belange des Kindes (§ 1686 BGB) erlischt nach § 1754 BGB mit Ausspruch der Adoption, weil sie dann nicht mehr Eltern im Rechtssinne sind.²⁹ Unabgestimmt scheint zudem das Verhältnis des Auskunftsanspruchs nach § 8b AdVerMiG-E zum Auskunftsanspruch des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters (§ 1686a BGB) zu sein, der, wenn seine Voraussetzungen gegeben sind, auch nach einer Adoption bestehen kann.³⁰ Dazu schweigt der RegE bisher.

Ferner sind die **Folgen der Erteilung von Auskünften** nach § 8b AdVerMiG-E unklar – etwa, wie dem Risiko von Falschankünften zu begegnen ist oder welche Folgen sich ergeben können, wenn die gegebenen Informationen die Herkunftseltern in Sorgen über das Kindeswohl stürzen.

²⁸ BT-Drucks 19/16718, S. 48

²⁹ Vgl. MüKoBGB/Maurer, 8. Aufl. 2020, Vorbem. § 1741 BGB Rn. 33.

³⁰ Vgl. MüKoBGB/Maurer, 8. Aufl. 2020, § 1754 BGB Rn. 24.

V. Terminologie

Dass der Gesetzesentwurf von der Terminologie „Annahme als Kind“ auf das modernere „Adoption“ umstellt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fällt jedoch auf, dass diese terminologische Änderung im Wesentlichen **auf das AdVermiG beschränkt** bleibt, während das FamFG³¹, das BGB und das EGBGB weiterhin der alten Terminologie verhaftet bleiben. Ein Grund für diese terminologische Diskrepanz ist nicht ersichtlich.³² Eine grundlegende Umstellung der Terminologie auf „Adoption“ sollte umfassend sein und vom BGB und FamFG ausgehen und sich nicht isoliert im AdVermiG abspielen.

VI. Fazit

Der Gesetzesentwurf verfolgt mit der Verbesserung der Information der Beteiligten, des Informationsaustauschs und der Offenheit begrüßenswerte und wichtige Ziele, weist jedoch in der Umsetzung noch einige mehr oder weniger gravierende Defizite auf.

Prof. Dr. Katharina Lugani

³¹ Siehe sogar den neuen § 196a FamFG-E, der noch von „Annahme als Kind“ spricht.

³² Kritisch auch Stellungnahme DNotV, S. 5.

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)79a



Lesben- und Schwulenverband

Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar

Keithstraße 2 - 4
10787 Berlin
Tel.: +49 30 215 68 03
Fax: +49 30 215 68 13
E-Mail: s.siegfried@snafu.de

LSVD/ RA u. N Dirk Siegfried, Keithstraße 2-4, 10787 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

per E-Mail:
familienausschuss@bundestag.de

Bundesgeschäftsstelle

20.02.2020 grö
Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

**Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung
am 02.03.2020 zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien
bei Adoption (Adoptionshilfegesetz)
BT-Drucksache 19/16718**

Zusammenfassung

Die Einführung einer verpflichtenden vorherigen Beratung bei Stiefkindadoptionen durch **§ 9a AdVermiG-neu** ist verfassungswidrig. Dies gilt insbesondere angesichts der konkreten Ausgestaltung dieser Verpflichtung, der vorgesehenen Sanktion bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung und angesichts dessen, dass diese Verpflichtung auch für lesbische Elternpaare gelten soll, in deren Beziehung ein Kind hineingeboren wurde.

Im Einzelnen:

1.

Der Entwurf vernachlässigt, dass Stiefkindfamilien bereits vor und auch unabhängig von einer Adoption den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG genießen (vgl. BVerfG, U. vom 19.02.2013 - 1 BvL 1/11 -, Rn. 63; B. vom 26.03.2019 - 1 BvR 673/17 -, Rn. 56; jew.zit.n.juris).

Auch verletzt die Verpflichtung zur vorherigen Beratung das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Kindeswohlfunktion dieses Grundrecht ausgeführt:

"Das Kindeswohl ist wesensbestimmender Bestandteil des Art. 6 Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 108, 82 <102>). Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts dient in erster Linie dem Schutz des Kindes. Sie beruht auf dem Gedanken, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgend einer anderen Person oder Institution. Das Elternrecht ist um des Kindes willen gegen Eingriffe des Staates geschützt." (BVerfG, U. v. 19.02.2013 - 1 BvL 1/11 -, Rn. 49; zit.n.juris)

Ferner verletzt die Verpflichtung auch das dem Kind nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG zustehende Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 42; zit.n.juris), indem es eine im Kindeswohl liegende Adoption von nicht zu rechtfertigenden Voraussetzungen abhängig macht und unter Umständen sogar versagt.

Die Verpflichtung zur vorherigen Beratung durch eine Adoptionsvermittlung zwingt die Beteiligten zu einer Offenlegung intimster Lebensumstände, Wünsche und Vorstellungen. Bereits dies stellt eine Belastung der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familie dar (vgl. BVerfG, B. vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10 -, Rn. 107; zit.n.juris).

Dieser Eingriff ist nicht zu rechtfertigen, insbesondere nicht mit dem Kindeswohl. Bereits bisher ist nach § 1741 Abs. 1 BGB die Annahme Minderjähriger als Kind nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Die Entscheidung hierüber trifft das

Familiengericht unter Anhörung des hierzu berufenen Jugendamtes. Es gibt keinerlei Veranlassung zur Annahme, Familiengerichte und Jugendämter hätten diese Aufgabe bisher nicht gewissenhaft und kompetent erfüllt.

Es kommt hinzu, dass ohnehin nach den oben zitierten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts auf dem Gedanken beruht, dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution. Die Unterstellung, es sei in jedem Fall eine vorherige Beratung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle erforderlich, ist Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegen Eltern in einer Stiefkindkonstellation und schon deswegen weder mit dem Kindeswohl, noch mit dem auf ihm beruhenden Elterngrundrecht zu vereinbaren.

Bestätigt wird dies dadurch, dass in der Gesetzesbegründung zu § 9a - neu (Drucksache 19/16718, Seite 53) ausgeführt wird, es sei aus der Praxis bekannt, dass Stiefkindadoptionen u.U. sachfremde Motive zugrunde lägen und damit gerade nicht von den tatsächlichen Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes geleitet seien.

Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, Stiefkindfamilien dem mit der vorherigen Beratungspflicht verbundenen Generalverdacht auszusetzen, dem Kindeswohl nicht gebührend Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, B. vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10 -, Rn. 109; zit.n.juris). Die im Entwurf genannten Ausnahmefälle rechtfertigen es nicht, alle Stiefkindfamilien einem solchen Verdacht auszusetzen, zumal auch bisher die Wahrung des Kindeswohls außer durch das Erfordernis der Zustimmung der Eltern bzw. Inhaber*innen der elterlichen Sorge durch die von den Familiengerichten zu treffende Entscheidung nach § 1741 Abs. 1 BGB und die Beteiligung der Jugendämter gewährleistet ist.

2.

Es kommt hinzu, dass die erzwungene vorherige Beratung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle nach der konkreten Ausgestaltung des Entwurfes ohnehin nicht geeignet ist, ihren angeblichen Zweck zu erfüllen:

Nach **§ 189 FamFG-neu** soll die gleiche Stelle, die zuvor die erzwungene Beratung durchgeführt hat, im gerichtlichen Verfahren eine fachliche Äußerung abgeben. Es

ergibt sich daraus, dass die vorherige Beratung nicht vertrauensvoll und ergebnisoffen stattfinden kann, wenn die Beteiligten wissen, dass sie im Adoptionsverfahren von eben der Stelle abhängig sein werden, die zuvor die Beratung durchführt. In Kenntnis dieser späteren Abhängigkeit können und werden sie sich nicht trauen, eigene Ängste, Sorgen und Bedenken zu thematisieren, wenn sie davon ausgehen müssen, dass ihnen diese im gerichtlichen Verfahren entgegengehalten werden.

3.

Die Streichung von **§ 189 Satz 2 FamFG-alt** und **§ 194 Abs. 1 Satz 2 FamFG-alt** hat zur Folge, dass zukünftig immer Adoptionsvermittlungsstelle und Jugendamt angehört werden. Es handelt sich hierbei um eine nicht gerechtfertigte weitere Bürokratisierung der Adoptionsverfahren und weitere Bevormundung der Beteiligten, die wiederum mit deren Rechten aus Art. 6 GG nicht zu vereinbaren ist.

4.

§196a FamFG schafft ein absolutes Adoptionsverbot für Fälle, in denen sich die Beteiligten entgegen §9a AdVermiG-neu nicht vor Abgabe ihrer notwendigen Erklärungen und Anträge zur Adoption von der Adoptionsvermittlungsstelle haben beraten lassen.

Der Ungehorsam gegen den Beratungszwang wird somit stärker sanktioniert als Kinderhandel: In Fällen von Kinderhandel ist nach § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB eine Adoption immerhin noch dann möglich, "wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist". Die Nichtbeachtung des Beratungszwangs dagegen verbietet eine Adoption absolut, also selbst dann, wenn alle Beteiligten einschließlich des Familiengerichts, Jugendamts und sogar der Adoptionsvermittlungsstelle der Auffassung wären, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient oder gar zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Dies ist keinesfalls mit Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG zu vereinbaren. Es offenbart sich hier auch, dass das Kindeswohl nicht das mit der Einführung des Beratungszwangs verfolgte Interesse ist, das mit diesem Beratungszwang verfolgte Interesse vielmehr sogar gegen das Kindeswohl durchgesetzt werden soll.

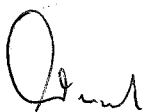
5.

Die Neuregelung vertieft die **Diskriminierung lesbischer Elternpaare und deren Kinder** und verletzt somit auch deren Rechte aus Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 GG:

Anders als verschiedengeschlechtliche Paare, in deren Partnerschaft ein Kind hineingeboren wird, sind lesbische Elternpaare weiterhin auf die Stiefkindadoption angewiesen, um eine gemeinsame rechtliche Elternschaft zu erzeugen. Bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren ist der Ehemann nach § 1592 Nr. 1 BGB automatisch Vater eines von der Ehefrau geborenen Kindes. Auch ohne Ehe können verschiedengeschlechtliche Paare die Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 2 BGB im Wege der Vaterschaftsanerkennung erzeugen. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit bewusst voraussetzungsarm ausgestaltet und insbesondere nicht von der biologischen Vaterschaft abhängig gemacht (vgl. BVerfG, B. vom 17.12.2013 -1 BvL 6/10 -, Rn. 48; zit.n.juris). Auch diese Möglichkeit ist gleichgeschlechtlichen Elternpaaren verwehrt. Ein miteinander verheiratetes lesbisches Paar wird somit sogar schlechter gestellt als ein nicht miteinander verheiratetes verschiedengeschlechtliches Paar.

Diese Ungleichbehandlung lesbischer Paare und der in eine lesbische Ehe oder Partnerschaft hineingeborenen Kinder ist bereits bisher u.E. weder mit Art. 3 Abs. 1 GG, noch mit Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, noch mit Art. 6 Abs. 5 GG zu vereinbaren.

Diese Ungleichbehandlung wird durch die vorgesehene Neuregelung weiter vertieft. Es werden durch § 9 AdVermiG und §189 FamFG weitere Hürden für die Adoption aufgebaut, in §196a FamFG-neu sogar ein absoluter Versagungsgrund eingeführt und die Beteiligten werden gezwungen, ihre Lebensumstände einer weiteren Stelle zu offenbaren und sich deren Beurteilung auszusetzen. Damit jedenfalls überschreitet die Diskriminierung ein Maß, das weder mit den Familiengrundrechten aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG, noch mit den Diskriminierungsverboten aus Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 und Art. 6 Abs. 5 GG zu vereinbaren ist.



Dirk Siegfried
Rechtsanwalt und Notar
(für den LSVD)

**Stellungnahme des PFAD Bundesverbandes zur Anhörung im
Familienausschuss zum Adoptionshilfegesetz am 02.03.2020**



Der PFAD Bundesverband begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption. In unserer Stellungnahme beziehen wir uns heute auf folgende Bereiche:

- Qualifizierung der Beratung vor und nach der Adoption für Adoptivkinder, Adoptiveltern und abgebende Eltern, Möglichkeiten einer offenen Adoption
- Frühzeitige Beratung und Begleitung bei Stiefkindadoptionen
- Eindämmen von Auslandsadoptionen ohne fachliche Begleitung
- Was vermissen wir

Adoption ist ein lebenslanger Prozess. Das betrifft die Adoptiveltern genauso wie die Adoptierten und auch für die abgebenden Eltern wird dies ein Teil ihrer Lebensgeschichte bleiben. Adoption endet nicht mit dem Adoptionsbeschluss. Deshalb begrüßt PFAD ausdrücklich die stärkere Einbindung und Begleitung aller Beteiligten, und zwar im Vorfeld, während und auch nach Beendigung des formalen Adoptionsprozesses.

Das Kindeswohl als der zentrale Gesichtspunkt der Adoption beinhaltet, dass jedes Kind ein Recht auf Kenntnis seiner Wurzeln hat. Dazu braucht es einen offenen Umgang mit dem Thema Adoption innerhalb der Adoptivfamilie, aber auch zwischen der Herkunfts- und der Adoptivfamilie. Das ist nicht unbedingt immer leicht.

Für Kinder, die über „vertrauliche Geburt“ adoptiert werden, ist die Kenntnis der eigenen Wurzeln nicht vor dem 16. Lebensjahr möglich. Deshalb begrüßen wir die Verpflichtung zur stärkeren Zusammenarbeit der Adoptionsvermittlungsstellen mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Diese sollten auf die Möglichkeit von Adoption hinweisen und kompetente Beratung zu Adoption – über die Adoptionsvermittlungsstellen – anbieten können. Eine vertrauliche Geburt sollte die letzte Wahl bleiben – und nicht reguläre Adoptionen zurückdrängen.

Wir begrüßen ebenfalls, dass Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigegeben haben, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung rechtlich zugesichert bekommen.

Offene Formen der Adoption schließen die freiwillige Information über die Entwicklung des Kindes an abgebende Eltern ein. Diese Freiwilligkeit ist als Ergebnis von Beratung und Begleitung aller Beteiligten zu verstehen.

Stiefkindadoptionen sind inzwischen fast 2/3 aller Adoptionen. Die verpflichtende Beratung annehmender wie abgebender Elternteile begrüßen wir ausdrücklich. Sie dient dem Kindeswohl. So kann darauf Einfluss genommen werden, dass nicht die Motivation zur Adoption von Themen, die nichts mit Kindeswohl zu tun haben, bestimmt wird. Gleichzeitig sehen wir, dass fehlende Regelungen in anderen Rechtsbereichen – zum Beispiel dem Abstammungsrecht – bestimmte Paare dadurch benachteiligen.

Das Thema Auslandsadoption nimmt im Gesetzesentwurf einen sehr großen Raum ein. Die Vorschläge zur Strukturverbesserung befürworten wir. Als Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien ist es uns wichtig, dass im Kontext zu Adoptionen aus dem Ausland sichergestellt wird, dass jeglicher Verdacht auf Kinderhandel und unseriöse Praktiken ausgeschlossen wird.

Die Förderung der Selbsthilfe vermissen wir.

Selbsthilfeorganisationen bieten Adoptiveltern wie auch Adoptierten ein Forum zum Austausch. Sie sind ein wichtiges niedrigschwelliges Angebot.

Die Entwicklung in der Jugendhilfe – Care Leaving – hat gezeigt, dass Selbsthilfeorganisationen junger Menschen, die von bestimmten Lebensereignissen betroffen sind, sowohl den Betroffenen selbst, als auch für die Entwicklung des Hilfesystems eine Bereicherung sind. Demzufolge wünschen wir uns auch eine Unterstützung von Selbsthilfegruppen erwachsener Adoptierter.



PFAD

Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Stellungnahme des PFAD Bundesverbandes zum Referentenentwurf
**eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption
(Adoptionshilfe-Gesetz)**

01.10.2019



PFAD
Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Der PFAD Bundesverband begrüßt den Referentenentwurf, der das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag aufgreift und eine sehr umfassende Modernisierung des Adoptionsvermittlungsverfahrens anstrebt. Dabei geht es um folgende grundlegende Bereiche:

- Qualifizierung der Beratung vor und nach der Adoption für Adoptivkinder, Adoptiveltern und abgebende Eltern
- Möglichkeiten einer offenen Adoption
- Frühzeitige Beratung und Begleitung bei Stiefkindadoptionen
- Eindämmen von Auslandsadoptionen ohne fachliche Begleitung
- Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlungsstellen.

Damit werden die Ergebnisse aus dem EFZA aufgegriffen und entsprechende rechtliche Regelungen geschaffen.

Das Thema Auslandsadoption nimmt einen sehr großen Raum ein. Die Vorschläge zur Strukturverbesserung sind insgesamt zu begrüßen. Das Thema der Förderung der Selbsthilfe im Kontext von Auslandsadoption fehlt allerdings. So gibt es in der Praxis unterschiedliche Selbsthilfeorganisationen, insbesondere erwachsener Adoptierter aus dem Ausland, deren Förderung sinnvoll und notwendig ist. Die Entwicklung in der Jugendhilfe – Care Leaving – hat gezeigt, dass sowohl die Kontakte der Betroffenen untereinander, als auch deren Wissen und Erfahrung für die Entwicklung des Hilfesystems eine Bereicherung war.

Ausdrücklich begrüßt PFAD die Verpflichtung zur Beratung bei Stiefkindadoption.

Der vorliegende Referentenentwurf lotet die Möglichkeiten zur Förderung offener Adoptionen aus. Es stellt die Bedeutung offener Strukturen in den Kontext einer gelingenden Adoptionsbeziehung, die die Identitätsentwicklung Adoptierter genauso in Blick hat, wie möglicherweise Kinderschutzthemen. Damit wird eine wichtige und wesentliche Aufgabe als Bestandteil der Adoptionsvermittlung beschrieben, die sich hoffentlich in der Personalbemessung auswirkt.

Selbsthilfeorganisationen bieten Adoptiveltern wie auch Adoptierten ein Forum zum Austausch. Sie sind ein wichtiges niedrigschwelliges Angebot. Die Förderung der Selbsthilfe vermissen wir.



PFAD
Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für
Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) der
Bundesregierung vom 21.01.2020

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 24.02.2020

Wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz). Die Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Die Diakonie begrüßt die grundsätzlichen Ziele, das Adoptionsrecht zu modernisieren und Rechtssicherheit für alle Beteiligten insbesondere durch die Präzisierung von inhaltlichen Tatbeständen, Verfahrensregeln und Zuständigkeiten zu schaffen. Viele der seit langem in der Praxis und im fachpolitischen Diskurs geforderten Änderungsbedarfe wurden im Gesetzentwurf aufgegriffen. Insbesondere begrüßt die Diakonie Deutschland

- den Rechtsanspruch auf eine zeitlich unbegrenzte Begleitung für alle Beteiligten (§ 9 AdVermiG-E)
- die Eignungsprüfung von Bewerber*innen sowie die Kriterien, die eine Durchführung präzisieren (§§ 7b und 7c AdVermiG-E)
- die Berücksichtigung der partizipativen Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Förderung von Informationsaustausch und Kontaktaufnahme (§ 8a (3) S. 1 und S. 2 AdVermiG-E)
- Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen (§ 5 AdVermiG-E)
- die verpflichtende Beratung für alle Beteiligten in Verfahren der Stiefkindadoption (§ 9a AdVermiG-E) sowie die obligatorische Einbeziehung einer Adoptionsvermittlungsstelle im familiengerichtlichen Adoptionsverfahren (§ 189 S. 2 FamFG-E).

Aufwand für die Umsetzung des Gesetzes

Viele der geplanten Verbesserungen gehen mit einem erheblichen zusätzlichen Zeit- und Personalaufwand einher.

Das betrifft insbesondere die Eignungsprüfung, ein Prozess, der sich nicht auf das schematische Abarbeiten einer Checkliste beschränkt. Erfolgreiche Adoptionsvermittlungen sind abhängig von einer qualitativ hochwertigen Vorbereitung der Bewerber*innen, die eine sehr zeitintensive Phase eines Adoptionsprozesses darstellt.

Ebenso werden die Begleitung und Nachbegleitung von Adoptionen erhebliche Ressourcen benötigen. Hier fehlt es seit Jahren an Ressourcen und an freien Kapazitäten für die Fortbildung

der Fachkräfte. Für die Unterstützung von adoptierten Personen bei der Herkunftssuche stehen bislang in der Praxis kaum Ressourcen zur Verfügung. Zur Verwirklichung des neuen Anspruchs müssten sie erheblich aufgestockt werden.

Die neu aufgenommene verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen wird erheblichen Aufwand nach sich ziehen, Stiefkindadoptionen machen rund 61 % der Adoptionen in Deutschland im Jahr 2018 aus (Statistisches Bundesamt. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe: Adoptionen).

Die Umsetzung von § 8a AdVermiG und die damit einhergehende Betreuung der Kontakte im Rahmen der offenen und halboffenen Adoptionen ist für die Fachkräfte sehr zeitaufwendig und herausfordernd. Insbesondere gilt dies, wenn Beteiligte die Fachkräfte darum bitten, diese Begegnungen persönlich zu begleiten. Die Koordination der Absprachen, Konfliktschlichtung sowie Dokumentationspflichten werden weiteren Aufwand verursachen.

Der Aufbau von Kooperationsstrukturen wie auch ihre Pflege bedürfen zusätzlicher zeitlicher Ressourcen. Eine entsprechende finanzielle Ausstattung ist daher unerlässlich.

Aufgrund der derzeit oft schlechten Personalausstattung vieler Adoptionsvermittlungsstellen geht die Diakonie davon aus, dass hier insgesamt eine deutliche Aufstockung nötig sein wird. Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes gemäß dem Gesetzentwurf trägt all diesen Erfordernissen keine Rechnung, es ist dringend eine Nachbesserung bei der Einschätzung des Aufwandes erforderlich. Der vom BMFSFJ zusätzlich angesetzte Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen in Höhe von rund 3 Mio. Euro jährlich entspräche rund 70 zusätzlichen Vollzeitstellen entsprechender Fachkräfte für alle 16 Bundesländer; sonstiger Verwaltungsaufwand und Aufwand für Fort- und Weiterbildungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Zum Erhalt eines pluralen und hoch qualifizierten Angebotes ist es dringend notwendig, die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft mit einer öffentlichen Förderung zu unterstützen. Nur so kann im Interesse von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Adoptiveltern eine Alternative zu den Vermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft erhalten bleiben.

Tatsächlich besteht bereits jetzt bei Adoptionsvermittlungsstellen für Inlandsadoptionen in konfessioneller Trägerschaft ein erheblicher Bedarf nach einer auskömmlichen Finanzierung. Schon jetzt fehlt es an kirchlichen Mitteln, um die Arbeit finanziell und personell abzusichern. Bei dieser Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen in evangelischer Trägerschaft steht mehrheitlich keine öffentliche Förderung zur Verfügung (eine Ausnahme bildet insoweit allein die Förderung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle von Caritas und Diakonie durch den Berliner Senat).

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 2 Abs. 5 AdVermiG-E: Kooperationsgebot

Die Aufnahme eines Kooperationsgebotes aller Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen ist in mehreren Hinsichten sinnvoll. Fachkräften außerhalb des Adoptionsbereichs fehlt es häufig an adoptionsspezifischem Fachwissen. Mitunter ist eine ablehnende Haltung gegenüber den abgebenden Eltern vorzufinden.

Wünschenswert wäre, ein solches Gebot auch in relevanten Gesetzen der Gesundheitshilfe und Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Insbesondere mit Akteuren der Gesundheitshilfe stellt sich die Zusammenarbeit in der Praxis häufig als mühsam dar.

§ 4a AdVermiG-E: Verfahren bei Schließung der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Schaffung eines geordneten Verfahrens bei Schließung einer Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft ist aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig.

Es bedarf jedoch einer Regelung bezüglich des Rechtsanspruch der beteiligten Personen auf eine nachgehende Begleitung. Hier ist noch festzuschreiben, wie und durch wen die begleitende Beratung nach der Adoption sichergestellt werden soll.

§ 5 AdVermiG-E: Vermittlungsverbot

Die Verschärfung des Vermittlungsverbots wird von der Diakonie begrüßt. Die Streichung des Verwandtenprivilegs, ein Kind ohne Einschalten einer Adoptionsvermittlungsstelle vermitteln zu können, ist unerlässlich. Zum Schutz des Kindeswohls ist es notwendig, dass in jedem Adoptionsfall eine umfassende Vorbereitung einschließlich Eignungsprüfung der Bewerber*innen stattfindet.

§ 6 AdVermiG-E: Adoptionsanzeigen

Das Verbot von Anzeigen wird nachdrücklich begrüßt, da es dem Eindruck entgegenwirkt, dass zur Adoption gegebene Kinder Gegenstand öffentlicher Angebote oder Gesuche sein könnten. Die Hervorhebung von insbesondere „Zeitungsanzeigen und Zeitungsberichte“ erscheint jedoch nicht ausreichend zeitgemäß. Es sollten ebenso online-Dienste beziehungsweise Web-Anwendungen im Gesetzestext Erwähnung finden.

§ 7 AdVermiG-E: Eignungsprüfung bei Adoption eines Kindes im Inland; Umfang der Prüfung

Zu begrüßen ist der ausdrücklich vorgesehene Rechtsanspruch auf Prüfung der Eignung von Bewerber*innen für eine Inlandsadoption sowie die nicht abschließende Aufzählung von Kriterien der Prüfung. Ebenfalls positiv bewertet wird die Klarstellung, dass auch Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger berechtigt sind, Eignungsprüfungen durchzuführen.

§ 7a Absatz 2 AdVermiG-E: sachdienliche Ermittlungen in der Herkunftsfamilie

Diese Ermittlungen können zukünftig bereits vor der Geburt des Kindes durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Eltern die Einwilligung in die Adoption erteilen werden. Die Diakonie begrüßt diese Regelung, dem Wunsch der Eltern zu entsprechen, was in der Praxis als zeitsparend und der Beratungsbeziehung förderlich beurteilt wird.

§ 7b-e AdVermiG-E: Eignungsprüfung bei Adoption eines Kindes aus dem Ausland

Die Diakonie begrüßt aufgrund der früheren Erfahrungen evangelischer Einrichtungen in der Auslandsvermittlungsarbeit die nun vorgesehene Einführung eines zweistufigen Eignungsprüfungsverfahrens bei Auslandsadoptionen (allgemeine Eignungsprüfung und länderspezifische Eignungsprüfung). Ebenso hält sie für schlüssig und sinnvoll, dass die Einzelfallgestattung für Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter im Rahmen einer Auslandsadoption entfällt.

§ 8a AdVermiG-E: Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption

In der Praxis zeigt sich seit Längerem eine deutliche Entwicklung hin zu offeneren Adoptionsformen. Die Diakonie begrüßt daher, dass die praktizierten offenen Formen der Adoption nun Eingang in die Gesetzgebung finden. Die im Entwurf entwickelten Instrumente hierfür sind im Wesentlichen:

- Hinwirken der Fachkräfte auf die Adoptionsbewerber*innen schon in der Bewerbungszeit, das Kind altersgerecht aufzuklären

- Information der Adoptionsbewerber*innen über das Akteneinsichtsrecht der/s Adoptierten mit 16 Jahren
- Rechtsanspruch der leiblichen Eltern gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle auf Informationen über das Kind aus der Adoptivfamilie, sofern diese vorliegen
- Pflicht der Fachkräfte, mögliche Kontaktvereinbarungen zwischen Herkunfts- und Adoptivfamilie bereits vor Kindesabgabe zu erörtern, Gespräche dazu wiederholt anzubieten, diese verpflichtend zu dokumentieren und Vereinbarungen zu fördern
- Möglichkeit aller Beteiligten, eine Schlichtungsstelle anzurufen
- Rechte des Kindes auf altersgemäße Beteiligung sowie das Recht der Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr, ihre Zustimmung einholen zu müssen.

Die Diakonie bedauert es, dass sich das BMFSFJ noch nicht zu Regelungen einer stärkeren Offenheit von Adoptionen entschlossen hat.

Derzeit ist die Durchführung dieses Verfahrens noch gänzlich freiwillig. Der Entwurf fügt es in die nach wie vor verbindlichen Rahmenbedingungen der Adoption ein. Dieser Rahmen ist derzeit vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot gemäß § 1758 BGB geprägt. Letztlich bleibt es deshalb bei dem Regelfall der geschlossenen Adoption und es fehlt an gesetzgeberischen Impulsen für eine Öffnung der Adoption.

Vor diesem Hintergrund stellt das in § 8a AdVermiG-E entwickelte freiwillige Verfahren allenfalls ein Programm und das Angebot einer Alternative dar. Um diesem Angebot Gewicht zu verleihen, wäre es angezeigt, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft als verfassungsrechtlich verankertes Recht und sein Recht auf altersangemessene Partizipation im Adoptionsverfahren verbindlicher als bisher zu benennen.

§ 9 AdVermiG-E: Adoptionsbegleitung

Die Adoptionsbegleitung wird als gängige Praxis gesehen und ein Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung wird – nach langjähriger Forderung aus der Fachpraxis – in vollem Maße unterstützt.

§ 9 (2) Nr. 5 AdVermiG-E: Begleitung bei der Einsichtnahme vertraulich geborener Kinder

Die Begleitung des vertraulich geborenen Kindes bei der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis nach § 31 (1) Schwangerschaftskonfliktgesetz findet unsere volle Zustimmung.

Darüberhinausgehender Reformbedarf

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Stiefkinderadoption erinnert die Diakonie an den Diskussionsteilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts vom März 2019. Um Widersprüche zu vermeiden, sollten die diversen derzeit zu bearbeitenden Gesetzesvorhaben im Bereich des Adoptions- und Abstammungsrechts konsolidiert werden.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik
Diakonie Deutschland